

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

LXXX. BAND



1972

HERMANN BÖHLAUS NACHF. WIEN-KÖLN-GRAZ

Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich

Zur Frage der „autogenen Hoheitsrechte“

Von Michael Mitterauer

Dungerns Lehre von den „autogenen Hoheitsrechten“ 265. — Herrenstand und Adelherrschaft 270

Grundlagen adeliger Herrschaftsbildung: Grafschaften 272. — Forste 276. — Königsschenkungen 278. — Vogtei über Reichskirchengut 290. — Dienstmanneneigen 306

Aufstieg in den Herrenstand 334. — Herrenstand und Ritterstand 332. —

Wurzeln der herrschaftlichen Grundstruktur des Landes 335

Das Verhältnis der Babenberger zu den adeligen Gewalten ihres Herrschaftsbereichs hat die Forschung seit mehr als einem Jahrhundert unter verschiedensten Aspekten immer wieder von neuem beschäftigt¹⁾. Von dieser Fragestellung ausgehende landeskundliche Untersuchungen haben sich in ihren Ergebnissen sehr stark auf das allgemeine Bild der mittelalterlichen Reichsverfassung ausgewirkt und zu wesentlichen Korrekturen Anlaß gegeben. Umgekehrt spiegeln sich in der Behandlung dieses Problemkreises ganz deutlich die Hauptströmungen mittelalterlicher Verfassungsgeschichte. So steht Heinrich Brunners berühmte Arbeit „Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger“ exemplarisch für die klassische rechtshistorische Schule des ausgehenden 19. Jahrhunderts und ihre Vorstellung eines königsrechtlich geprägten und streng zentra-

¹⁾ Die vorgelegte Studie ist die überarbeitete und stark erweiterte Fassung eines am 9. österreichischen Historikertag in Graz gehaltenen Vortrags. Dieser Vortrag stützte sich zum Teil auf die Forschungsergebnisse von drei Dissertationen, die auf Anregung und unter Betreuung des Verfassers am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien gearbeitet wurden. Es sind dies: Ernst Bruckmüller, Herr und Herrschaft, Beiträge zur Entstehung des Herrenstandes in Niederösterreich, phil. Diss. Wien 1968 (masch.), Heinz Dopsch, Landherren, Herrenbesitz und Herrenstand in der Steiermark 1100—1500, phil. Diss. Wien 1968 (masch.) und Peter Feldbauer, Studien zu den Anfängen des Herrenstandes in Oberösterreich, phil. Diss. Wien 1969 (masch.). Die hier begonnenen Untersuchungen können dank der vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gewährten Unterstützung in einem umfassenden Rahmen fortgesetzt werden. Erste Teilergebnisse aus der Arbeit an diesem größeren Forschungsvorhaben sind in der vorgelegten Studie bereits berücksichtigt.

listisch orientierten Reichsaufbaus²⁾. Die Kritik an der Lehrmeinung dieser Schule hat sich ihrerseits vor allem an Erkenntnissen formiert, die aus der Erforschung der Verhältnisse des österreichischen Raumes gewonnen wurden.

Otto von Dungern war hier der erste, der die Auseinandersetzung aufnahm und eine stark kontrastierende Gegenposition bezog. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen über den mittelalterlichen Herrenstand, zunächst in seiner 1908 publizierten Habilitationsschrift formuliert und schließlich in dem 1927 erschienenen Buch „Adelsherrschaft im Mittelalter“ zusammenfassend dargestellt, bedeuteten einen entscheidenden Durchbruch und haben bis heute das Bild der Forschung nachhaltig beeinflusst³⁾. Vor allem seine Auffassung von der Herrschaftsbildung des hochmittelalterlichen Adels, die Lehre von den sogenannten „autogenen Hoheitsrechten“, hat sich im wesentlichen unbestritten auf der ganzen Linie durchgesetzt⁴⁾.

Mit dem ausgehenden Mittelalter, jener Epoche, in der uns in allen Territorien die Landstände als politisch handelnde, institutionell fixierte, scharf abgegrenzte Personengruppen entgegentreten, hat sich Dungern in seinen Arbeiten über den Herrenstand nur wenig beschäftigt. Für diese Zeit nahm er grundsätzlich an, daß die Standeseigenschaft an Gütern und Herrschaften haftete, „sodaß, wer immer das Gut erwarb, auch Inhaber der betreffenden Standeseigenschaft wurde⁵⁾“. Sein Hauptinteresse galt

¹⁾ Sitzungsberichte der phil. hist. Classe der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien 47 (1864) 315 ff.

²⁾ Otto von Dungern, *Der Herrenstand im Mittelalter* (1908); derselbe, *Die Entstehung der Landesherrschaft in Österreich* (1910); derselbe, *Comes, liber, nobilis in steirischen Urkunden des 11. bis 13. Jahrhunderts*, *Archiv für Urkundenforschung* 12 (1932) 181 ff.; derselbe, *Adelsherrschaft im Mittelalter* (1927).

³⁾ Über die Auswirkungen der Arbeiten Durgerns auf die Mittelalterforschung: vor allem Theodor Mayer, *Die Ausbildung der Grundlagen des modernen Staates im hohen Mittelalter*, *Historische Zeitschrift* 159 (1939) 460 = *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, *Wege der Forschung* 2 (1960) 287; derselbe, *Der Wandel unseres Bildes vom Mittelalter*, *Stand und Aufgaben der mittelalterlichen Geschichtsforschung*, *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 94 (1958) 15 f. Zusammenfassend zum heutigen Stand der Forschung weiters Pankraz Fried, *Grafschaft, Vogtei und Grundherrschaft als Grundlagen der wittelsbachischen Landesherrschaft in Bayern*, *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 26 (1963) 108 ff. = *Verfassungsgeschichte und Landesgeschichtsforschung in Bayern*, *Zur Geschichte der Bayern*, *Wege der Forschung* 60 (1965) 534 ff. — Eine interessante Auswirkung der Lehre von den „autogenen Hoheitsrechten“ des hochmittelalterlichen Adels auf jüngste Ergebnisse verfassungs- und wirtschaftshistorischer Forschung zeigt sich in den von Herbert Hassinger vorgelegten Gedanken über Zusammenhänge zwischen Zöllen und Allod von Hochfreien: *Zollwesen und Verkehr in den österreichischen Alpenländern*, *MIÖG* 73 (1965) 295 und 360, ähnlich auch derselbe, *Die Bedeutung des Zollregals für die Ausbildung der Landeshoheit im Südosten des Reiches*, *Festschrift für Hermann Aubin* (1965) 180 ff. Das in diesen Arbeiten angeschnittene Problem der Entstehung von Zollstätten auf adeligem Eigenbesitz hat mich zu der grundsätzlichen Beschäftigung mit der Frage der „autogenen Hoheitsrechte“ geführt.

⁴⁾ Dungern, *Adelsherrschaft* 60.

dem hohen Mittelalter. Und hier wäre die Situation eine ganz andere gewesen: Nicht die Besitzqualität, sondern die Familienzugehörigkeit sei bis zum Ende des 12. Jahrhunderts für die ständische Zuordnung ausschlaggebend gewesen. Er formuliert: „Wenn man statt von den Familienkreisen auszugehen, die Besitzungen der Familien ins Auge faßt, um die besondere Rechtslage der Dynasten zu begründen, kann man nicht zu einem richtigen Ergebnis kommen“ und: „Denkt man also nur an rechtliche Eigenschaft des Besitzes und an die Arten von Besitz . . ., so verschließt man sich den Blick für die Standeskreise und Standesgrenzen, für welche Geburt maßgeblich war“⁶⁾.

Zu dieser sehr scharfen Betonung einer rein personenbezogenen Adelherrschaft gelangte Dugern durch seine Forschungen über die weltliche Immunität. Sie führten ihn nämlich zu dem Resultat, daß es zahlreiche Adelsfamilien gegeben hat, die selbst nicht den Grafentitel führten und doch gräfliche Rechte auf ihren Besitzungen ausübten. Dadurch waren diese Besitzungen dem Wirkungsbereich des Grafen entzogen und somit genauso exempt wie die geistlichen Immunitätsgebiete. Ein entscheidender Unterschied zeigte sich jedoch zwischen geistlichen und weltlichen Immunitäten. Während für die Besitzungen von Hochstiften und Klöstern eine Unzahl königlicher Immunitätsprivilegien vorliegen, fehlen analoge Exemptionsmaßnahmen für adelige Herrschaften völlig. Damit stellte sich die Frage nach der Wurzel dieser besonderen Adelsrechte. Dugern beantwortete sie: „Der Vorzug muß im Blut liegen.“ Es sei undenkbar, daß alle Verleihungsurkunden für weltliche Herren verlorengegangen seien. Da eine andere Form der direkten oder indirekten Übertragung königlicher Rechte an den Adel als durch Erteilung eines Privilegs nicht in Erwägung gezogen wird, bleibt nur ein einziger möglicher Schluß: „Die Exemption der nichtgräflichen Dynasten sei eine angeborene gewesen.“ „Es handelt sich um ein Standesvorrecht, also um ein Vorrecht aller Mitglieder des Standes.“ „Die Geschichte der Herrengeschlechter,“ (also nicht der Herrschaften) „welche diese Immunitäten besaßen, ist der Weg, auf dem wir die Geschichte aller Einrichtungen für Handhabung von Hoheitsrechten im Reich, also die Organisation der ganzen Reichsverfassung erkennen“⁷⁾.

In der Kritik am herkömmlichen Verfassungsbild der institutionell-dogmatisch eingestellten Rechtshistoriker hatte so das Pendel in der entgegengesetzten Richtung ausgeschlagen. Dem zentralistisch gelenkten Königsstaat, in dem alle Gewalt als von oben delegiert gedacht wurde, stellte Dugern die autogenen, angeborenen Hoheitsrechte des Adels gegenüber. Wenn Below, der letzte große Vertreter der älteren rechtshistorischen Schule, gesagt hatte, daß Gerichtsbesitz adelt, so wurde dieser Satz nun umgekehrt. Als „verfassungsmäßiges Merkmal des Adels“ galt es, „daß er Hoheitsfunktionen zu eigenem Rechte, also nicht von der staatlichen

⁶⁾ Dugern a. a. O. 59 f.

⁷⁾ Dugern a. a. O. 12, 14 und 52.

Gewalt beauftragt oder delegiert, nicht auf Grund einer besonderen Übertragung von Aufgaben ausübte“⁸⁾).

Entscheidend an dieser neuen Auffassung war die Annahme, daß der von Dungen erschlossene kleine Kreis hochadeliger Familien, den er auch für die Zeit vor 1200 als Herrenstand bezeichnet, nicht nur im Besitz weltlicher Immunitäten war, sondern solche auch kraft adeligen Geblütsrechts neu schaffen konnte. Dungen formuliert: „Es genügte, daß der Mann . . . nach Herkunft und Herkommen fähig war, eine gräfliche Gewalt über andere auszuüben. Die Einrichtungen dazu mochte er dann nach Bedarf selbst schaffen. Das war eine Fähigkeit eines besonderen Geburtsstandes, deshalb vererbte sie sich.“ „Wenn also die Immunität des persönlich nichtgräflichen Dynasten aus seinem eigenen Recht als Sohn eines Kreises gleichgestellter blutsverwandter Adelsgeschlechter entsprungen war, ist es gar nicht anders vorstellbar, als daß sich diese Immunität auf die Besitzungen des Dynasten mit den Bewohnern dieser Besitzungen erstrecken mußte.“ Die persönlichen Rechte der Adelligen reduzierten sich demnach auf die jeweils von ihnen innegehabten Güter. Dungen nahm daher an, „daß der Graf bei Handhabung der Hoheitsrechte, die er verwaltete . . . an den Grenzen des Grundbesitzes weltlicher Dynasten, auch wenn sie nicht Grafen waren, eine Schranke gefunden hat.“ Deshalb „mußten die uralten Gerichts- und Verwaltungsbezirke vor den zufälligen Gewaltbezirken einzelner adeliger Grundherren weichen.“⁹⁾

Erst um 1200 wäre nach Dungen der entscheidende Wandel von dieser personenbezogenen Form der Herrschaft zu einer stärker gebietsbezogenen eingetreten: „Den Herren aller Herrschaften half ein Titel ihrer Vorfahren nichts, als um 1200 die persönliche Verwaltung aller Hoheitsrechte durch den alten Adel aufhörte. Sie galten hinfort ein jeder soviel, als der Bedeutung des Gebietes entsprach, über das er herrschte.“ Eine ganz einschneidende und tiefgreifende Änderung der Verfassungsstruktur wäre demnach für die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert anzunehmen. Denn für die vorangegangene Epoche galt nach Dungen: „Wie immer wir die Herrschaft des Dynastensadels vor 1200 ansehen, es läuft darauf hinaus, daß wir nicht nach der Exemption der Herrschaften zu fragen haben, sondern nach der Immunität der Herren“.¹⁰⁾

Genau diese Fragestellung hat sich bei der Behandlung von Problemen hochmittelalterlicher Adels Herrschaft in der Forschung auf der ganzen Linie durchgesetzt. Nicht das räumliche und personelle Substrat der Herrschaft steht im Vordergrund der Untersuchung, sondern die Person des adeligen Herren und dessen familiäre Abkunft. Die von Dungen so scharf gezeichnete Zäsur um 1200 wurde dabei allerdings wenig beachtet. Die grundsätzliche strukturelle Diskrepanz zwischen den für die vorangegangene und den für die nachfolgende Epoche angenommenen Verhältnissen hat keinen Anlaß zur Auseinandersetzung gegeben.

⁸⁾ Mayer, Ausbildung der Grundlagen 463.

⁹⁾ Dungen a. a. O. 39, 66, 13 und 40.

¹⁰⁾ Dungen a. a. O. 52 und 64.

Ist die Zugehörigkeit zum Herrenstand, wie es Dungen für die Frühzeit annahm, allein eine Sache der Blutsbindungen, so reduziert sich die Frage nach dem Ursprung dieser ständischen Gruppierung auf ein rein genealogisches Problem. Es gilt dann bloß die Herkunft der einzelnen Herrengeschlechter zu verfolgen, um ein Bild früherer Entwicklungsphasen zu gewinnen. Dementsprechend dominiert in regionalen ständegeschichtlichen Untersuchungen bezüglich der Anfänge eine primär genealogische Betrachtungsweise, zumindest in Hinblick auf die alten edelfreien Familien. Besitzgeschichtliche Darstellungen dienen im wesentlichen nur der Beschreibung der wirtschaftlichen und politischen Machtposition eines Geschlechts. Eine besondere qualifizierende Wirkung bestimmter Besitzungen wird ja nicht anerkannt. Die adeligen Hoheitsrechte gelten als angeboren und können jeweils auf durchaus variable Konstellationen des Grundbesitzes übertragen werden. Eine andere als eine rein genealogische Betrachtung der Anfänge des Herrenstandes erscheint bei einer solchen Grundauffassung nicht sinnvoll.

Gegenüber der Lehre von den autogenen Hoheitsrechten des Adels wurde der Gedanke einer ständischen Differenzierung nach Besitzqualität, wie sie ja auch Dungen für das Spätmittelalter ausdrücklich anerkennt, in der Forschung nicht in ähnlichem Maße beachtet. Zwar wurde gerade an Beispielen des österreichischen Raumes in Verfassungsgeschichte und Landeskunde der Gegensatz zwischen Herreneigen und Rittergut besonders klar herausgearbeitet und in seinen Wurzeln auch weiter zurückverfolgt, zu einer Auseinandersetzung mit Dungen's These von den autogenen Hoheitsrechten kam es jedoch von dieser Ausgangsposition her nicht¹¹⁾. Am intensivsten ist Ernst Klebel in einem freilich nur wenig beachteten Aufsatz den Vorformen und Wurzeln des spätmittelalterlichen Herreneigens nachgegangen. In seiner Untersuchung „Gedanken über den Volksaufbau im Südosten“¹²⁾ hat er versucht, eine nach Epochen abgestufte Herrschaftstypologie zu entwickeln und aus ihr allgemeine sozialhistorische Schlüsse zu ziehen.

Eine Weiterführung der von Klebel hier skizzierten Gedankengänge läßt es als fraglich erscheinen, ob die in der Forschung vorherrschende Auffassung von den angeborenen Hoheitsrechten des hochmittelalter-

¹¹⁾ Vor allem Otto Brunner, *Land und Herrschaft* (1959) 240 ff. und Karl Lechner, *Besiedlungs- und Herrschaftsgeschichte des Waldviertels, Das Waldviertel 7/2* (1937) 142 ff., 170 ff. und 256 ff. Beide Autoren stützen sich weitgehend auf die grundlegende Untersuchung von Sigmund Adler, *Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich* (1902), der jedoch letztlich auch von der Annahme ausgeht, die unterschiedlichen Kategorien adeligen Grundbesitzes wären durch die „soziale Klassenbildung“ bedingt gewesen, so daß das Eigen ursprünglich durch seinen Besitzer eine bestimmte Standesqualität erhalten habe (S. 10 und 16). — Zur Problematik Herreneigen und Rittergut vgl. zuletzt Herwig Ebner, *Das freie Eigen* (1969).

¹²⁾ *Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung* 2 (1938) 881 ff. = *Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte, Gesammelte Aufsätze von Ernst Klebel* (1957) 386 ff.

lichen Adels, die dann auf den jeweiligen Grundbesitz übertragen worden sein sollen, in vollem Umfang aufrecht zu halten ist.

Für die Zeit, in der uns in den österreichischen Ländern der Herrenstand als politisch handelnde, organisierte Korporation entgegentritt, das ausgehende 14. und das 15. Jahrhundert also, ist der funktionale Zusammenhang zwischen Zugehörigkeit zu den Landherren und dem Besitz freieigener Herrschaften offenkundig. Die Erhebungen in den Herrenstand, wie sie uns seit den Königen Albrecht II. und Friedrich III. in Österreich überliefert sind, gingen Hand in Hand mit dem Erwerb einer schon bestehenden Herrschaft bzw. einer Privilegierung von Gütern der betreffenden Familie, durch die die Qualität eines Herreneigens erworben wurde¹³). Umgekehrt bedeutet der Verlust der letzten freieigenen Herrschaft für das Geschlecht das Ausscheiden aus dem Herrenstand¹⁴). Solche Veränderungen sind jedoch die Ausnahme. Im Prinzip läßt sich sagen, daß im ausgehenden Mittelalter eine in ihrer Zusammensetzung verhältnismäßig konstante Adelsgruppe im Besitz aller Herrschaften des Landes war, soweit sich diese nicht in der Hand des Landesfürsten bzw. von Hochstiften und Klöstern befanden. Der freieigene Besitz einer solchen Herrschaft bzw. deren Lehenschaft vom Reich oder von einem auswärtigen Reichsfürsten war für die Zugehörigkeit zum Herrenstand konstitutiv.

Wenn auch solche ständisch qualifizierende Herrschaften häufig den Besitzer wechselten, verkauft, verpfändet, verliehen wurden, von Adels- hand in landesfürstlichen Besitz übergingen — oder umgekehrt — der Grundbestand an solchen Herrschaften im Lande blieb das ganze Spätmittelalter hindurch im wesentlichen gleich. Für das Problem der Entstehung des Herrenstandes ergeben sich auf Grund dieses Bildes in Hinblick auf die Dungernschen Thesen von den autogenen Hoheitsrechten drei Hauptfragen. Zunächst: Gilt diese Konstanz der herrschaftlichen Grundstruktur des Landes auch für die Zeit vor 1200? Weiters: Welche Faktoren haben zur Entstehung dieser Herrschaften geführt? Und schließlich: War die Zugehörigkeit zur Gruppe der adeligen Herren des Landes auch damals schon durch den Besitz eines solchen qualifizierten Eigens bedingt?

¹³) Beispiele bei Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes 85 ff., Lechner, Waldviertel 176 f., 249 ff. und Eva Zernatto, Die Zusammensetzung des Herrenstandes in Österreich ob und unter der Enns 1406-1519, phil. Diss. Wien 1966 (masch.) 220 ff.

¹⁴) In Nieder- und Oberösterreich sind derartige Fälle nur vereinzelt nachweisbar. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang etwa die Herren von Dobra. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts erscheinen sie als „ministeriales Austrie“ (BUB 1 254 Nr. 184), am Ende werden sie nicht mehr den Dienstherren zugezählt (FRA II/4 284 und 474). In die Zwischenzeit fällt der Verlust der namengebenden Stammburg (Top. v. NÖ 1, 1885, 306). Ihr übriger Herrschaftsbesitz war nachweislich landesfürstliche Lehenschaft (ebenda 306). Beispiele für den Abstieg von steirischen Herrengeschlechtern durch Verlust von freieigenen Herrschaften bei Dopsch, Landherren 341 ff.

Die spätmittelalterliche Herrschaft stellt sich dar als ein Komplex von Rechten über Land und Leute, die in bestimmter Weise räumlich gebunden sind. Es ist stets eine Burg, ein festes Haus des Herrn, als dessen Pertinenz die Herrenrechte erscheinen. War dieser räumliche Bezug erst das Ergebnis einer um 1200 abgeschlossenen Entwicklung, durch die sich angeborne adelige Rechte mit einem bestimmten Besitztum der Adelsfamilie verbunden hätten? Geht man von den Gerichtsrechten aus — und fast ausschließlich nur diese wurden in der Diskussion über die besondere Rechtsstellung des hochmittelalterlichen Adels in Betracht gezogen —, dann ist die Annahme einer solchen räumlich stark variierenden Beziehung der Adelsrechte vielleicht noch vertretbar. Man hätte sich dann vorzustellen, daß in der Zeit vor 1200 die Jurisdiktionsbezirke der adeligen Herren in ihrer Erstreckung der jeweiligen Konstellation des Grundbesitzes entsprachen. Neben der Gerichtsbarkeit steht jedoch eine Reihe anderer Herrenrechte, die für das Wesen der Herrschaft ebenso konstitutiv sind. Und bei ihnen ist in viel stärkerem Maße eine räumliche Bindung gegeben, so daß schon von dieser Voraussetzung her eine gewisse Konstanz der Herrschaftsstruktur auch für die Zeit vor 1200 wahrscheinlich ist.

Die für eine Herrschaft wesentlichen Rechte werden in spätmittelalterlichen Quellen häufig einzeln angeführt. Besonders schön ist die Aufzählung des Zubehörs einer Herrschaft in einer Urkunde Friedrichs III. von 1444 für die Herren von Hohenberg, auf die Lechner aufmerksam gemacht hat¹⁵⁾. Es heißt hier: „ . . . und da sie auch noch zu demselben slosse haben, was dann zu einer herrschaft rechtlich gehört, als geistlich lehenschaft, ritterliche mannlehen, gefürste freijung, halsgericht, meut und zöll, gejaid, wiltpann, fischwasser, erbvogtei und marktrecht, und auch an der lange und praitte sovil hat, das es wol ein herrschaft sein mag“. In veränderter Reihenfolge, mit Ergänzungen bzw. Weglassungen kehren solche Aufzählungen in Herrschaftsbeschreibungen immer wieder. Dieser

¹⁵⁾ Lechner, Waldviertel 175; Urkunde im Regest bei Joseph Chmel, *Regesta chronologico-diplomatica Friderici III (1840) 165, Nr. 1632*, vollständig bei Dopsch, *Landherren S. 15 ff.* Es handelt sich hier freilich weder um eine Herrschaftserhebung, wie Chmel, noch um eine Herrenstandserhebung, wie Dopsch meint. Die Hohenberger gehörten schon seit Jahrhunderten zu den bedeutenden österreichischen Landherrenfamilien (Franz Karl Wißgrill, *Schauplatz des landsässigen niederösterreichischen Adels vom Herren- und Ritterstande 4, 1800, 379 ff.*). Daß Hohenberg bereits Herrschaftsqualität besäße, betont die Urkunde ausdrücklich. Maßgeblicher Inhalt des Privilegs ist vielmehr, „das sich unser lieber getruwer Fridrich herre zu Hohemberg und seine erben herren davon schreiben und nennen mogen und aller herlikeit gebrauchen, die dann geporn herren zugepurt von recht oder gewonhait . . . vorbehalten uns und unseren nachkomen, herezogen zu osterreich die lehenschaft . . .“. Hohenberg war also damals bereits landesfürstliches Lehen (vgl. auch *Lehenbuch des Königs Ladislaus Postumus, Notizenblatt 1854, 114*). Da jedoch für die Zugehörigkeit zu den Landherren freieigener Herrschaftsbesitz notwendig war, bedurften die Hohenberger einer eigenen Privilegierung, um sich nach ihrer nunmehr lehensrührigen Stammherrschaft Herren nennen zu dürfen.

Komplex von Rechten ist also eng zusammengehörig. Bei Rittergütern fehlt er grundsätzlich. Bei Herreneigen ist er von vornherein gegeben, wenn auch nicht immer in vollem Umfang. Die Blutgerichtsbarkeit etwa ist nicht notwendige Voraussetzung für eine Herrschaft, wohl aber die Niedergerichtsbarkeit. Die am meisten typischen Kennzeichen einer Herrschaft sind die geistlichen und weltlichen Lehensschaften. Nur Herren konnten das Patronat über eine Pfarrkirche innehaben, nur Herren konnten über eine ritterliche Mannschaft verfügen.

Die für eine Herrschaft spezifischen Rechte waren grundsätzlich Regalien, also letztlich königliche Rechte. Noch in einer Urkunde von 1579 heißt es: „ . . . von wegen es herrliche regalia und zugehoerungen sein, so ainem landguett ainer herrschaft namen und hochhait geben und machen . . .“¹⁶⁾. So ganz aus eigenem Recht kann also der Adel kaum seine Herrschaft ausgeübt haben. Irgendeine ursprüngliche Beziehung zum Königtum muß bestanden haben, durch die diese Regalien in Adels-hand übergegangen sind. Die Frage nach der Art dieses Übergangs von ursprünglich königlichen Rechten auf den Herrenstand führt zurück zum Problem der Entstehung der einzelnen Herrschaften.

Das Problem der Herrschaftsentstehung läßt sich natürlich in seiner ganzen Vielfalt für einen derart großen Raum wie das babenbergische Österreich hier nicht erschöpfend behandeln. Es kann daher nur der Versuch unternommen werden, gewisse typische Prozesse herauszuarbeiten, die dann an einzelnen quellenmäßig gut faßbaren Beispielen erläutert werden sollen. Dabei wird sich zeigen, daß eine solche Typologie der Herrschaftsentstehung in gewissem Sinne zugleich eine Typologie der Herrschaftsstrukturen darstellt.

Als erste Gruppe seien jene Herrschaften angeführt, die aus Grafschaften hervorgegangen sind. Bei ihnen scheint die Ableitung der Herrenrechte aus ehemaligen königlichen Hoheitsrechten aufs erste ziemlich klar. Ist doch die Grafschaft ursprünglich eine Organisationsform des Königsgutes¹⁷⁾, der Graf ein königlicher Amtsträger. Eine so direkte Entwicklungslinie läßt sich freilich in Österreich in keinem einzigen Fall beobachten. Gerade bei den aus Grafschaften entstandenen Herrschaften muß nach Zeit und Art der Entstehung sehr stark differenziert werden.

Der räumliche und rechtliche Zusammenhang zwischen spätmittelalterlicher Herrschaft und Grafschaft der Babenbergerzeit ist besonders deutlich im Fall von Raabs zu beobachten¹⁸⁾. Herrschaftlicher Bezugspunkt ist hier ganz klar eine Burganlage, die einer frühen Phase des Befestigungswesens in unserem Raume — wohl dem letzten Viertel des

¹⁶⁾ Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes 82. Ähnlich äußert sich auch Wolf Helnhard von Hohberg, *Georgica curiosa* II, 11: „etliche haben auch gewisse Regalien als Mäute, Jagten, Halsgerichte und Fischwasser“.

¹⁷⁾ Karl Bosl, Artikel Grafschaft, *Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte* (1968) 369 ff.

¹⁸⁾ Karl Lechner, *Die Grafschaft Raabs, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 21/2* (1928) 77 ff.; derselbe, *Waldviertel* 57 ff. und 98 ff.

11. Jahrhunderts — zuzuordnen ist¹⁹⁾. Die so charakteristische Leistung des Burgwerks ist hier noch nachweisbar. Man wird also wohl zurecht diesen Typus der hochmittelalterlichen Grafschaft als Burgbezirk charakterisieren dürfen²⁰⁾.

Als wichtigstes Zubehör der Grafschaft nennt schon das Landbuch in seinem Bericht über den Verkauf der Grafschaft an Herzog Leopold VI. den Markt Raabs, dessen Einkünfte dann auch in den landesfürstlichen Urbaren des 13. Jahrhunderts verzeichnet erscheinen²¹⁾. Dieser alte Burgmarkt wird zwar in den Quellen nie als Stadt bezeichnet, es waren hier jedoch offenbar von Anfang an volle wirtschaftliche Rechte gegeben, wie sie sonst nur städtischen Siedlungen zukamen²²⁾. Aber auch andere wichtige Herrenrechte sind bei Raabs bereits früh belegt. Mit der Herrschaft war das Hochgericht verbunden. Der Herrschaftsinhaber besaß schon 1260 nachweisbar das „ius patronatus ecclesiarum de comitia“ sowie die „homines beneficiati feuda in ea habentes“, also sämtliche Kirchenlehen im Grafschaftsbereich sowie die als Realpertinenz zur Grafschaft gehörenden ritterlichen Lehensleute, die namentlich in großer Zahl überliefert sind²³⁾. Neben diesen Vasallen werden auch Ministerialen genannt, deren Wurzel man wohl im Kreis der schon um 1150 genannten „familiares“ des Grafen von Raabs zu suchen haben wird²⁴⁾. Auf die in den landesfürstlichen Urbaren bei den von der Gräfin Sophie von Raabs gekauften Gütern erwähnten Burgwerksdienste wurde schon hingewiesen. Aber auch dem Marchfutter vergleichbare Leistungen sind für die Grafschaft Raabs belegt²⁵⁾. Es sind also hier in Grafenhand Hoheitsrechte nachzuweisen, wie sie sonst nur dem Markgrafen selbst zustanden.

Für die Herkunft aller dieser Hoheitsrechte besitzen wir einen interessanten Hinweis. Anlässlich einer Schenkung Konrads von Raabs an das Kloster Garsten um 1150 wird festgestellt, das tradierte Waldgebiet stamme „de possessionibus regia auctoritate parentibus suis collatis“²⁶⁾. Lechner hat versucht, diese Stelle mit zwei Königsschenkungen von 40 bzw. 60 Mansen „in silva Rogacz“ an die babenbergischen Markgrafen

¹⁹⁾ Adalbert Klaar, Die Burgen Gars-Thunau, Raabs und Schallaburg, Unsere Heimat NF 26 (1965) 123.

²⁰⁾ Michael Mitterauer, Burgbezirke und Burgwerksleistung in der babenbergischen Mark, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 38 (1970) 227, sowie Zur räumlichen Ordnung Österreichs in der frühen Babenbergerzeit, MIOG 78 (1970) 118 f.

²¹⁾ MGH Deutsche Chroniken III/2 718. Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert, hgg. von Alfons Dopsch, Österreichische Urbare 1/1 (1904) 44.

²²⁾ Zur Entwicklung des Marktes: Karl Barta, Heimatbuch der Stadt Raabs (1965), vor allem S. 183 ff.

²³⁾ Lechner, Grafschaft Raabs 93 ff.

²⁴⁾ Lechner, Grafschaft Raabs 83, Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1 (1852) 121 Nr. 8.

²⁵⁾ Lechner, Grafschaft Raabs 88 ff.

²⁶⁾ Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1 (1852) 120, Nr. 8. Zur Ministerialität der Raabser vgl. u. S. 323 f.

in Zusammenhang zu bringen²⁷⁾. Er selbst hat jedoch später nachgewiesen, daß dieses Schenkungsgut nicht im Waldviertel gesucht werden darf²⁸⁾. Die Nachricht wird daher vielmehr so zu interpretieren sein, daß es sich bei der Grafschaft Raabs insgesamt um Königsgut handelte, das den Vorfahren Konrads von Raabs direkt vom König als Ausstattung übertragen worden war.

Zum selben Typus wie Raabs gehören die Grafschaft im Poigreich, aus der sich durch Teilung die Herrschaften Horn und Wildberg entwickelten, sowie die Grafschaft Pernegg-Drosendorf²⁹⁾. Freilich haben hier Verlagerungen der Mittelpunkte, Funktionsteilungen zwischen verschiedenen Zentren wie überhaupt frühe Aufgliederungsprozesse verhindert, daß sich ein ähnlich klares Bild der herrschaftlichen Entwicklung ergibt. Das gilt auch für die Grafschaft Hardegg³⁰⁾, deren Entstehung mit dem Zerfall der Böhmisches Mark in Zusammenhang gebracht wird³¹⁾. Diese Mark bildete wahrscheinlich ursprünglich genauso wie die gleichzeitig entstandene Mark an der Grenze gegen Ungarn einen großen Burgbezirk. Bei letzterer erscheinen die mit dem primären Burgbezirksmittelpunkt verbundenen Regalrechte deutlich noch weiterhin mit Hainburg verknüpft. Beide Marken waren freilich sehr kurzlebige Gebilde, die schon bald in neue herrschaftliche Einheiten aufgegliedert wurden. Dabei dürfen Vogteirechte über hier begüterte Reichskirchen eine ziemlich wesentliche Rolle gespielt haben³²⁾. Solche frühe Umschichtungsprozesse haben bewirkt, daß in diesem Raum der Typus des Burgbezirks nicht so deutlich in Erscheinung tritt.

Viel besser greifbar wird er in den Rodungsgebieten des nordwestlichen Waldviertels. Ihrer Entstehungszeit nach sind die beiden Herrschaftsbezirke der Kuenringer um Zwettl und Weitra später anzusetzen als die Grafschaften Raabs, Poigen und Pernegg-Drosendorf. Auch fehlt, von vereinzelt Nennungen bei Weitra abgesehen, die Bezeichnung Grafschaft. Hinsichtlich ihrer Organisationsform können jedoch diese zwei

²⁷⁾ Lechner, Grafschaft Raabs 80, Anm. 9.

²⁸⁾ Lechner, Waldviertel 53.

²⁹⁾ Zu diesen Hoheitsbezirken ausführlich Lechner, a. a. O. 53 ff., derselbe, Geschichte der Besiedlung und der ältesten Herrschaftsverteilung, Heimatbuch des Bezirkes Horn 1 (1933) 256 ff. und 293 ff.

³⁰⁾ Bei Hardegg sind die für den Charakter einer Herrschaft späterhin so spezifischen geistlichen und weltlichen Lehensschaften sehr schön in einer Urkunde von 1220 zu fassen (BUB 2 29 Nr. 226).

³¹⁾ Karl Bosl, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 14 (1943/4) = Zur Geschichte der Bayern, Wege der Forschung 60 (1965) 418 ff. Es wurde freilich auch an einen Zusammenhang mit dem Passauer Luz gedacht, der nach den Angaben des Landbuchs „untz in di Tey“ reichte (Rudolf Resch, Retzer Heimatbuch 1, 1936, 94; vgl. MGH Dtsch. Chron. III/2 716). Die komplexe Struktur der Grafschaft, zu der zwei Städte und mehrere alte Märkte gehörten, läßt an einen Ursprung aus verschiedenen Wurzeln denken.

³²⁾ Vgl. u. S. 282 u. 296 f.

Herrschaften den aus Burgbezirken entstandenen Grafschaften durchaus an die Seite gestellt werden³³). Deutlich läßt sich bei beiden die frühe Stadtentwicklung der zum Burgmittelpunkt gehörigen Marktsiedlung beobachten. Die Hochgerichtsbarkeit ist von Anfang an in der Hand des Herrschaftsinhabers, ebenso die Lehenschaft über Pfarren und abhängige Rittersitze. Daß auch hier eine Übertragung seitens des Königtums vorliegt, aus der die Verfügungsgewalt über die Regalien abzuleiten ist, wird besonders deutlich bei Zwettl erkennbar³⁴). Ein Unterschied besteht nur insoferne, als die Inhaber dieser jüngeren Burgbezirke von vornherein nicht edelfreien Familien angehören, sondern einem Ministerialengeschlecht. Sie zählen nämlich insgesamt zu den Nachkommen des 1056 von Kaiser Heinrich IV. beschenkten „serviens“ Azzo. Ganz klar zeichnet sich hier der durch die Ministerialpolitik der spätsalischen Zeit eingetretene Umschwung ab. Zugleich aber wird deutlich, daß zwischen edelfreien Familien und einigen Ministerialengeschlechtern hinsichtlich der von ihnen ausgeübten Herrenrechte schon sehr frühzeitig kein Unterschied bestand, obwohl beide Gruppen erst viel später als gleichrangig betrachtet wurden.

Im Aufbau dieser adeligen Hoheitsgebiete des Waldviertels ergeben sich deutliche Übereinstimmungen mit der landesfürstlichen Burgbezirksorganisation³⁵). Mit den aus den Großburgen der Mark entstandenen Städten sind im 13. Jahrhundert prinzipiell die herzoglichen Landgerichte verbunden³⁶). Regelmäßig findet sich hier auch eine Zollstätte³⁷). Die Entwicklung zur Stadt beweist, daß diese Burgsiedlungen von vorn-

³³) Lechner, Waldviertel 79 ff. und 87 ff.; Mitterauer, Zur räumlichen Ordnung 119.

³⁴) Als Hadmar von Kuenring 1139 das Kloster Zwettl gründet, wird die Dotierung der Stiftung als Königsschenkung mit Zustimmung des Babenbergers, Herzog Leopolds IV., formuliert (MGH D Konr. III. Nr. 36). Dieselbe Urkunde nennt jedoch den Kuenringer als „possessor predii“. Abt Ebro irrte also, wenn er in seinem Kommentar im Liber fundationum behauptete, es habe sich um Lehen vom bayerischen Herzog gehandelt, die dieser wiederum vom Reich besessen habe (FRA II/3 31 f.). Die Stadt Zwettl selbst ist auch noch im 13. Jahrhundert Eigen der Liechtensteiner, die hier die Kuenringer beerbten (Lechner, Waldviertel 81). Es muß sich freilich um eine besondere Form des Eigens gehandelt haben, bei der ein Obereigentum des Königs bzw. der Babenberger gewahrt blieb, weswegen deren Zustimmung bei der Klostergründung erforderlich war (vgl. dazu unten S. 306 ff.). Die besondere rechtliche Stellung erklärt es auch, daß im Jahre 1200 Herzog Leopold VI. seinen Bürgern zu Zwettl Privilegien erteilte, obwohl die Stadt damals noch längst herrschaftlich war (BUB 1, 151 Nr. 115). Auf alle Fälle ist es durch die Urkunde König Konrads III. von 1139 ausgeschlossen, daß die kuenringische Herrschaftsbildung um Zwettl ihre Entstehung einer Königsschenkung verdankte.

³⁵) Zur Frage der Burgbezirksverfassung der babenbergischen Mark Ernst Klabel, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich, Jb. f. Lk. v. NÖ, NF 28 (1939/43) S. 23 ff., Michael Mitterauer, Zollfreiheit und Marktbereich (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 19, 1969), vor allem 67 ff. und 209 ff., derselbe, Zur räumlichen Ordnung 98 ff., derselbe, Burgbezirke und Burgwerksleistung, S. 217 ff.

³⁶) Dopsch, Landesfürstliche Urbare 1/1 233 ff.

³⁷) Hassinger, Zollregal, S. 173, Anm. 95.

herein durchwegs vollberechtigte Marktorte gewesen sind. Im Raum der babenbergischen Mark hat sich freilich keiner dieser Burgbezirke als landesfürstliche Herrschaft erhalten. Daß aber ein derartiger Zusammenhang bestehen kann und wohl auch als Ausdruck älterer Verfassungszustände gewertet werden muß, zeigt das Beispiel der Herrschaft Steyr im Land ob der Enns³⁸). Gleichgültig, ob sich solche Burgbezirke in der Hand des Landesfürsten oder einer Adelsfamilie befinden, sie gehören strukturell demselben Typus an, der letztlich an der Grafschaft als Organisationsform des Königsgutes orientiert ist.

Dieser Zusammenhang wird bei den als Grafschaften bezeichneten Burgbezirken des nordwestlichen Niederösterreich besonders deutlich. Das durch das Verschieben der Reichsgrenze gewonnene Gebiet war ja zunächst Königsgut und die vom König hier eingesetzten Familien übten die Hoheitsrechte in seinem Namen aus. Der Regalcharakter der Herrenrechte und der Weg ihrer ursprünglichen Ableitung vom Königtum ist hier verhältnismäßig klar. Weitaus komplizierter ist die Situation bei den ebenso als Grafschaften bezeichneten adeligen Herrschaftsbezirken des Altsiedellandes, die zwar in ihrer Wurzel viel weiter zurückreichen, in ihrer Struktur aber viel weniger Zusammenhänge mit dem älteren Typus der Grafschaft als königlicher Organisationsform erkennen lassen.

Als Beispiel für diese Gruppe sei hier auf die beiden sighthardingischen Grafschaften an der Pielach und Melk verwiesen³⁹). Die Grafen von Schalla und von Peilstein werden in den babenbergischen Urkunden des 12. Jahrhunderts sehr häufig an der Spitze der Zeugenreihe genannt. Sie waren unter den landsässigen Adelsgeschlechtern die vornehmsten und ranghöchsten. Die späteren Inhaber ihrer Herrschaften treten dann freilich, weil aus Dienstmännernfamilien stammend, ihrem Rang unter den Landherren nach zurück.

Die aus den beiden sighthardingischen Grafschaften hervorgegangenen Herrschaften unterscheiden sich in mancher Hinsicht von den aus Burgbezirken im Ausbaugbiet entstandenen. Zwar ist auch hier mit dem alten Burgmittelpunkt die hohe Gerichtsbarkeit verbunden⁴⁰). Zwar gibt es auch hier eine bedeutende ritterliche Mannschaft, aus der sogar einige Geschlechter später in den Herrenstand aufstiegen, wovon noch eigens zu sprechen sein wird. Zwar gehörten auch hier mehrere Kirchenpatronate zur Herrschaft. Allerdings handelt es sich dabei nicht um alte Mutterpfarren. Maut- und Zollrechte fehlen. Auch kommt es im Herrschaftsmittelpunkt nicht zur Entstehung einer städtischen Siedlung, obwohl zumindest bei der Burg Peilstein schon früh ein Markt nachgewiesen ist. Besondere wirtschaftliche Regalrechte sind hingegen mit dem nahe-

³⁸) Dopsch, Landesfürstliche Urbare CLXVII.

³⁹) Über diese Mitterauer, Zollfreiheit 53 ff.

⁴⁰) Zur typologischen Verwandtschaft zwischen der Schallaburg und den behandelten Burgbezirksmittelpunkten Gars und Raabs vgl. Klaar, Die Burgen Gars-Thunau, Raabs und Schallaburg, S. 121 ff.

gelegenen landesfürstlichen Burgplatz Melk verbunden. Die verkehrsmäßig nicht sehr günstige Position der Herrschaftszentren allein wird diese Erscheinung nicht erklären können. Die etwas abseitige Lage der beiden Grafschaften erscheint hingegen selbst wiederum als Charakteristikum dieses Herrschaftstypus.

Güter in der von den Grafen von Schalla 1192 an die Babenberger heimgefallenen Grafschaft im Pielachtal werden einige Jahre später als in der „provincia Forst“ gelegen bezeichnet⁴¹⁾. Mit dem Siedlungsmittelpunkt der Grafschaft Peilstein, dem Pfarr- und Marktort St. Leonhard, ist bis heute die Bezeichnung „am Forst“ verbunden. Den beiden erst im ausgehenden 11. Jahrhundert durch Teilung entstandenen Grafschaften liegt also wohl ein zunächst einheitlicher Forstbezirk zugrunde. Auch der Forst ist ursprünglich eine Organisationsform des Königsguts, für die sich seit dem 11. Jahrhundert häufig die Bezeichnung Grafschaft findet. Im Falle der beiden sighthardingschen Grafschaften scheint der zugrunde liegende Forstbezirk bereits sehr früh in Adelshand übergegangen zu sein, wahrscheinlich auf dem Weg der Vogtei über das Hochstift Salzburg, dem schon 860 jener Königshof Melk übertragen worden war, der als der ursprüngliche organisatorische Bezugspunkt des Forstbezirkes anzusehen sein dürfte. Bei Forsten ist nämlich prinzipiell eine solche Abhängigkeit von einem außerhalb gelegenen königlichen Zentralort gegeben, obwohl sie meist auch selbst einen eigenen Herrschaftsmittelpunkt ausbilden. Diese Besonderheit ihrer herrschaftlichen Struktur erklärt das Fehlen einer Stadtentwicklung.

Solche aus Forstbezirken entstandenen Grafschaften bzw. Herrschaften sind in Österreich sowohl unter als auch ob der Enns in mehreren Fällen wahrscheinlich zu machen. Die Grafschaft Persenbeug etwa dürfte zu diesem Typ gehören. Sie verhält sich zum alten Burgzentrum Ybbs wie Peilstein und Schalla zu Melk. Auch bei der Grafschaft Weitenegg ist die Ableitung aus einem älteren Forstbezirk möglich⁴²⁾. Überhaupt scheint das ganze Gebiet nördlich der Donau vom westlichen Niederösterreich bis in die Gegend von Regensburg ursprünglich in Forsten organisiert gewesen zu sein, die mit Königshöfen, Pfalzen und Burgen südlich des Stromes in Zusammenhang standen⁴³⁾. Urkundlich belegbar ist diese Wurzel etwa für die landesfürstliche Herrschaft Freistadt. Sie hat sich aus der Riedmark entwickelt, die noch 1142 von König Konrad III. als „silva nostra“ bezeichnet wird. Die Herrschaft Freistadt ist übrigens ein Beispiel, daß auch aus Forsten burgbezirksähnliche Bildungen entstehen konnten⁴⁴⁾. Eine solche Umformung ist freilich in der langen

⁴¹⁾ BUB 1, 222 Nr. 167 und 225 Nr. 168.

⁴²⁾ Mitterauer, Zollfreiheit 66.

⁴³⁾ Karl Bosl, Pfalzen, Klöster und Forste in Bayern. Zur Organisation von Herzogs- und Königsgut in Bayern, Beiträge zur bayerischen und deutschen Geschichte (Gedächtnisschrift für Hans Dachs, Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 166, 1966) 43 ff.

⁴⁴⁾ Mitterauer, Zollfreiheit 191 f., 206 f., vor allem 214 Anm. 32.

Reihe der Forstbezirke nördlich der Donau ausschließlich bei dieser großen landesfürstlichen Herrschaft nachzuweisen. Freistadt ist dementsprechend auch die einzige im Raum des ehemaligen Nordwalds entstandene Stadt.

Einer Erklärung bedarf das Phänomen, wieso gerade im Raum der babenbergischen Mark eine ganze Reihe solcher Forstbezirke von vornherein in der Hand von Adelsfamilien begegnen, ohne daß wir etwas von einer Übertragung durch den König wissen. Diese Erscheinung hat ja in starkem Maße die Vorstellung von den zu eigenem Recht von diesen Adelsgeschlechtern ausgeübten Hoheitsrechten beigetragen. Nun liegen solche angebliche „Allodialgrafschaften“ wie Peilstein, Schalla, Weitenegg und Persenbeug durchwegs gerade in den ältesten Teilen der Mark. In den durch die ersten Vorstöße der babenbergischen Markgrafen hinzugewonnenen Gebieten haben sie kein Gegenstück. In diesem Raum erscheinen überall die Babenberger als Inhaber der Forste, die jeweils einem oder mehreren ihrer wichtigsten Burgplätze zugeordnet sind. Solche markgräfliche bzw. herzogliche Forstbezirke aber fehlen wiederum — die Riedmark ausgenommen — in den ältesten Markgebieten im Westen. Wir wissen nun, daß sich die Babenberger in diesem Raum erst langsam und zum Teil nur mit Gewalt gegen die Ansprüche anderer Adelsfamilien durchsetzen konnten, die ihre Rechtstitel wohl noch aus den Verhältnissen vor der Ungarnherrschaft ableiteten⁴⁵). Dabei ist in gleicher Weise an ehemalige Markgrafengeschlechter wie auch an die Vögte der schon im 9. Jh. in reichem Maß mit Königshöfen ausgestatteten bayerischen Hochstifte zu denken. Aus dieser Auseinandersetzung zwischen dem neuen königlichen Amtsträger und den auf die Traditionen der Karolingerzeit gestützten Mächten scheint die eigenartige herrschaftliche Struktur dieses Raumes erklärbar: Der Markgraf ist auf die wichtigsten Burgplätze entlang der Donau und die dazugehörigen Regalrechte beschränkt. Die großen Forstbezirke jedoch sind in der Hand von Adelsgeschlechtern, die seit dem beginnenden 12. Jahrhundert nach ihnen den Grafentitel führen.

Den aus Forsten entstandenen Herrschaften hinsichtlich der zugehörigen Herrenrechte oft sehr ähnlich, nach der Art der Entstehung jedoch von diesem Typus zu unterscheiden, ist die Herrschaftsbildung auf Grund von Königsschenkung. Nicht eine bestimmte Form der Königsgutorganisation ist ja hier maßgeblich, sondern vielmehr gerade die Herausnahme aus derselben.

Bereits aus karolingischer Zeit ist aus unserem Untersuchungsraum eine Königsschenkung an einen Adligen überliefert, die zu einer bedeutenden Herrschaftsbildung geführt hat. Vor 885 erhielt der königliche Getreue Witigowo den Königshof Grünz, den namengebenden Mittelpunkt des Grunzwitigaus, mit einem Zubehör von 15 Mansen⁴⁶). Witigowos Sohn,

⁴⁵) Mitterauer, Zollfreiheit 59 ff. und 141 ff.

⁴⁶) DKa. III. 113. Vgl. dazu Karl Lechner, Der „pagus Grunzwiti“ und seine Besitzverhältnisse, Jb. f. Lk. v. NO, NF 34 (1958—60) 315.

dem „Ministerialen“ Heimo, wurde 888 für diesen Besitzkomplex von König Arnulf die erbliche Gerichtsbarkeit zugestanden⁴⁷⁾. Die Herrschaft blieb freilich nur kurz in Adelshand. Wohl noch von Heimo selbst wurde sie an Salzburg gegeben⁴⁸⁾. Sie bildete die Grundlage für das spätere Hochstiftsamt Oberwölbling mit dem gleichnamigen Markt als Mittelpunkt, ferner eine Reihe weiterer Klosterämter, die alle auf Ausstattung der betreffenden geistlichen Institution durch den Salzburger Erzbischof beruhten⁴⁹⁾.

Die ältesten Schenkungen von Königsgut an Adelige in der babenbergischen Mark gehören noch dem 10. Jahrhundert an. 993 erhielt ein namentlich unbekannter sächsischer Edler Besitz im Ybbstal im Umfang von bloß drei Mansen, der jedoch von seinen Erben, den Grafen von Seeburg, durch Rodung derart erweitert wurde, daß sie sich nach dieser Herrschaft auch Grafen von Gleiß nannten⁵⁰⁾. Der Letzte des Adelsgeschlechtes, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, gab die Besitzungen im Ybbstal an Passau und Seitenstetten, wodurch die Grundlage für die beiden geistlichen Herrschaften Gleiß und Ybbsitz geschaffen wurde. Für die Schenkung an Seitenstetten holte der Erzbischof die Zustimmung Kaiser Friedrichs I. ein⁵¹⁾. Darin kommt jedoch wohl kaum ein Obereigentum des Königs an diesem Besitz zum Ausdruck. Der Konsens scheint vielmehr deswegen notwendig gewesen zu sein, weil Wichmann dem Kloster das Schurfrecht auf Salz und Eisen zukommen lassen wollte, Regalien, über die er offenbar nicht selbst verfügen konnte. Für die Übertragung des in Wichmanns Schenkungsurkunde ausdrücklich angeführten Rechts auf Jagd und Fischerei, zweier spezifischer Herrschaftspertinenzien, bedurfte es hingegen keiner königlichen Zustimmung.

Auch für die Herrschaft Lengbach im Wienerwald bildete eine Königsschenkung aus der Frühzeit der Mark die Grundlage. 998 erhielt ein Engilrich von Kaiser Otto III. das gesamte Königsgut zwischen Großer Tulln und Anzbach zu Eigen⁵²⁾. Unter dem reichen Zubehör der

⁴⁷⁾ DArn. 32.

⁴⁸⁾ Im 977 gefälschten Arnulfinum werden dem Hochstift 50 Hufen in Grünz bestätigt (DArn. 184). Ob hier über den von Heimo gestifteten Besitz hinaus weiteres Königsgut an Salzburg gelangte, muß offen bleiben.

⁴⁹⁾ Lechner, „pagus Grunzwiti“ 317 ff.; zum Salzburger Amt Oberwölbling bzw. zur Nonnberger „Herrschaft“ Niederwölbling vgl. Niederösterreichische Weistümer 3 (Österreichische Weistümer 9, 1909) 381 ff.

⁵⁰⁾ DO. III. 128; dazu Petrus Ortmayr, Wie und wann kamen die sächsischen Grafen von Seeburg und Gleiß, die Ahnen des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg, nach Österreich? Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1 (1949) 318 f. Die Lage des geschenkten Gutes wird in der Urkunde angegeben: „in loco ubi Gluzo Sclavus habitare et diruere cepit“ bzw. „in praedicto loco quem vulgari lingua nuncupant Gluzengisazi“. Es war also hier schon ein Adelsitz vorgegeben. Sein früherer Besitzer, ein Slawe, hatte bereits mit dem Herrschaftsausbau durch Rodung begonnen.

⁵¹⁾ FRA II/33, 15 Nr. 11 und 22 Nr. 14.

⁵²⁾ DO. III. 287.

aus dieser Schenkung entstandenen Herrschaft werden im landesfürstlichen Urbar des 13. Jahrhunderts, das den nach dem Aussterben der Herren von Lengenbach angefallenen Besitz eigens ausweist, unter anderem Gerichts-, Forst-, Markt- und Zollrechte erwähnt⁵³). Daß den Lengenbachern auch das Patronat über die auf dem Schenkungsgut gegründeten Pfarrkirchen zustand, zeigen die Eintragungen des Lonsdorfer Kodex⁵⁴). Von den zahlreichen Lengenbacher Lehensrittern ist im „Seifried Helbling“ die Rede⁵⁵). Es sind hier also schon früh besonders reiche Herrschaftspertinenz bezeugt, die über den Rahmen der bei Herrschaftsbildungen auf Grund von Königsschenkungen an Adelige sonst nachweisbaren Rechte hinausgehen. Nicht zu Unrecht wurden daher bei dieser Herrschaft gewisse Analogien zum Typus des Burgbezirkes gesehen⁵⁶). Dabei ist freilich zu berücksichtigen, daß die Königsschenkung von 998 nur den Kern der Lengenbacher Herrschaftsbildung darstellte, um den eine Vielzahl sonstiger Besitz- und Hoheitsrechte verschiedenster Herkunft anbereichert waren, Vogteien über Hochstiftsbesitz, Kirchenlehen, Erbschaften nach verwandten hochfreien Geschlechtern der Nachbarschaft usw. Für die spätere Bedeutung des Herrschaftsmittelpunktes Neulengbach spielte es auch eine wesentliche Rolle, daß das landesfürstliche Gericht auf dem Tullner Feld hierher verlegt wurde⁵⁷).

Königsschenkungen an weltliche Große, die dann zu adeligen Herrschaftsbildungen führten, sind begreiflicherweise viel weniger zahlreich überliefert als solche an Hochstifte und Klöster⁵⁸). Trotzdem läßt sich in einigen weiteren Fällen ein solcher Zusammenhang eindeutig belegen. Hier ist vor allem die Schenkung von drei Königsmansen zu „Hecimanneswisa“ an den „serviens marchionis“ Azzo, den Ahnherren der Kueninginger, aus dem Jahre 1056 zu nennen⁵⁹). „Hecimanneswisa“ ist das heutige Kühnring bei Eggenburg. Wahrscheinlich ein Enkel Azzos errichtete hier den für das mächtige Dienstmannengeschlecht namengebenden

⁵³) Dopsch, Landesfürstliche Urbare 1/1 66 ff., insbesondere 74 und 75.

⁵⁴) Die Passauer Urbare, bearbeitet von Adam Maidhof 1 (1933) 222.

⁵⁵) Die Lengenbacher vergaben übrigens eigene Hofämter. Es sind Schenken und Truchsessen belegt. Hofämter standen eigentlich nur Reichsfürsten zu (Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande 2/1, 1910, 241 ff.). Für eine Dynastenfamilie, die nicht einmal den Grafentitel führte, ist ihr Besitz eine ganz ungewöhnliche Erscheinung, die sich nur aus besonderen Voraussetzungen erklären läßt. (Vgl. u. S. 302.)

⁵⁶) So charakterisiert bei Rudolf Büttner, Burg und Herrschaft Neulengbach, Mitteilungen der Kommission für Burgenforschung, Anzeiger der österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Klasse 88 (1951) 239 ff.

⁵⁷) Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer 1/2 (1910) bearb. v. A. Grund und K. Giannoni, 258. In Zusammenhang damit dürfte auch die für 1380 und 1441 nachweisbare Bezeichnung der Herrschaft als Grafschaft zu erklären sein.

⁵⁸) Zur Überlieferungsfrage bei Schenkungsdiplomen für weltliche Empfänger Dietrich von Gladiß, Die Schenkungen der deutschen Könige zu privatem Eigen (800—1137), DA 1 (1937) 80 ff.

⁵⁹) DH. IV. 3, dazu Karl Lechner, Ein Ineditum Heinrichs IV. aus dem Jahre 1056, MIOG Erg.-Bd. 11 (1929) 141 ff.

den Stammsitz. Gleichzeitig mit dem festen Haus entstand die Pfarrkirche, deren Patronat stets herrschaftlich blieb. Als ein weiteres spezifisches Herrschaftsrecht läßt sich hier der Wildbann nachweisen. Die Hochgerichtsbarkeit hingegen fehlt⁶⁰).

Aus Königsschenkungen hervorgegangene Herrschaften, nach denen sich später Landherrenfamilien nannten, sind weiters Petronell und Ebersdorf. 1142 erhielt der königliche Getreue Hugo jenen Besitz, den er bisher von Markgraf Diepold von Cham-Vohburg zwischen Donau und Leitha zu Lehen gehabt hatte, von König Konrad III. zu freiem Eigen übertragen⁶¹). Von Hugos Nachkommen nannte sich eine Linie nach Petronell, das in der Urkunde von 1142 als namengebender Mittelpunkt des geschenkten Gutes genannt wird, eine andere nach Rohrau, das nach den Grenzangaben des Diploms ebenfalls zu diesem Besitzkomplex gehört haben muß⁶²). Die Herrschaft Ebersdorf entstand aus einer Schenkung Kaiser Friedrichs I. von 1162 an seinen Getreuen Konrad „de Prato“⁶³). Auch hier dürfte es sich um ehemaligen Lehenbesitz gehandelt haben, da der Beschenkte in der Urkunde bereits nach dem Schenkungsgut genannt wird. Die Herrschaft Ebersdorf erscheint dann im 13. Jahrhundert als namengebendes Stammgut einer Linie der Herren von Himberg, in deren Archiv sich auch das Barbarossadiplom erhalten hat.

Ähnlich wie Gleiß und Ybbsitz gingen mehrere durch Königsschenkung an Adelige entstandene Herrschaften schon frühzeitig in kirchlichen Besitz über. Die große Bamberger Hofmark Haag, zu der ein altes Pfarrpatronat, ein Markt und mehrere Lehensburgen gehörten, ist aus einer Schenkung Kaiser Heinrichs II. von 1002 an seinen „miles“ Pilgrim entstanden, die die Ortschaft Winnersdorf (heute nur mehr Rotte) und vom benachbarten Wald bis zu 100 Hufen umfaßte⁶⁴). Der Edle Chadold der

⁶⁰) Lechner a. a. O. 157. 1417 kam die freieigene Feste Kühnring mit Zubehör durch Kauf an Herzog Albrecht V. Die Herrschaft wurde dadurch zum landesfürstlichen Amt (Ludwig Brunner, Die landesfürstlichen Ämter zu Eggenburg und ihre Verpachtung im 15. Jahrhundert, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 25, 1932, 96). Die Zerstörung der Burg 1460 und die Zersplitterung der verschiedenen Herrschaftsrechte hatten zur Folge, daß Kühnring im 16. Jahrhundert nicht mehr als Herrschaft beegnet.

⁶¹) DKO. III. 79; vgl. dazu Hans Hirsch, Das unechte Diplom Konrads III. für die Herren von Kranichberg und seine echte Vorlage, Jahrbuch f. Landesk. v. NÖ NF 26 (1936) 247 ff.

⁶²) Josef Grubmüller, Geschichte der Marktgemeinde Petronell (1965) 260 ff.

⁶³) Stumpf Nr. 3957; Theodor Sickel, Monumenta graphica medii aevi ex archivio et bibliotheca imperii Austriaci collecta (1859/69) 84 Nr. 16.

⁶⁴) DH. II. 2; vgl. dazu Karl Lechner, Über einige Örtlichkeiten des Viertels ob dem Wienerwald in früh- und hochmittelalterlichen Urkunden, Unsere Heimat NF 25 (1954) 100 ff. Ernst Klebel, Bamberger Besitz in Österreich und Baiern, Jahrbuch für fränkische Landesforschung 11/12 (1953) = Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte (1957) 293. Der Umfang des Schenkungsgutes läßt die ständische Deutung der Bezeichnung „miles“ bei Gladiß, Schenkungen 90, als fragwürdig erscheinen. Würde es sich hier wirklich nur um einen kleinen ritterlichen Dienstmann handeln, wie sie dann seit Heinrich III. in großer Zahl als Empfänger von Königs-

Ältere von Harras, der in den Jahren 1133/7 von Kaiser Lothar ebenfalls ein Dorf mit einem anschließenden Waldkomplex erhalten hatte, nämlich den Ort Zogelsdorf und die „silva“ Mailberg mit allem Zubehör, gab dieses Gut schon kurz darauf dem Johanniterorden⁶⁵). Zogelsdorf und wahrscheinlich auch Mailberg war jedoch schon vor der Schenkung Kaiser Lothars im Besitz der Chadolde. Chadold der Ältere von Harras nennt sich nach beiden Orten, nach Zogelsdorf gesichert bereits vor 1131⁶⁶). Es kann also die Königsschenkung von 1133/7 nicht die Grundlage für die bedeutende Herrschaftsbildung dieses mächtigen Geschlechts im Pulkautal gewesen sein. Aus Ortsnamen läßt sich erschließen, daß die Chadolde hier wohl schon im ausgehenden 11. Jahrhundert kolonisatorisch wirksam waren⁶⁷). Die beiden Herrschaften, die sie später hier besitzen, nämlich Seefeld und Stronsdorf, stammen aus zwei ganz verschiedenen Wurzeln. Während es sich bei Stronsdorf um eine Ministerialenherrschaft handelt⁶⁸), könnte das viel bedeutendere Seefeld, das im ausgehenden 13. Jahrhundert als Fahnlehen vom Reich erscheint, aus Vogteirechten über Reichskirchengut hervorgegangen sein⁶⁹). In der Herr-

schenkungen auftreten — freilich bei viel geringerem Umfang des geschenkten Gutes —, so wäre auch der Übergang des Besitzes an jenen Grafen Friedrich schwer zu erklären, durch den das Gut an Bamberg gekommen sein soll.

⁶⁵) BUB 1, 33 Nr. 24; 4, 158 Nr. 805; vgl. dazu Oskar v. Mitis, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen (1906) 338 ff., Karl Lechner, Die Gründung des Klosters Maria-Zell im Wiener Wald und die Besitzgeschichte seiner Stifterfamilie, Jahrbuch f. Landesk. v. NÖ NF 26 (1936) = Ausgewählte Schriften 88 ff.

⁶⁶) FRA II/69, 372 Nr. 230 und 276, weiters FRA II/4 39 Nr. 187.

⁶⁷) 1108 werden in der Grenzbeschreibung der Pfarre Wullersdorf, die offenbar nach einem Angehörigen dieses Geschlechts benannten Orte „Chadoltis“ bzw. „Chadoltismarchat“ genannt. (BUB 4/1 40 Nr. 601), dazu Lechner, Gründung des Klosters Maria-Zell 89.

⁶⁸) Seit den Nennungen nach Stronsdorf findet sich das ursprünglich hochfreie Geschlecht der Chadolde in der babenbergischen Ministerialität (besonders deutlich etwa BUB 4/1 171 Nr. 830). Daß es sich bei Stronsdorf um ministeriales Inwärtseigen handelt, macht der Konsens des Herzogs bei der Veräußerung eines Meierhofs 1232 wahrscheinlich (BUB 2, 131 Nr. 294). Es ist für die Wurzel der Herrschaft Stronsdorf charakteristisch, daß mit ihr nicht die Hochgerichtsbarkeit verbunden war wie mit dem benachbarten Seefeld.

⁶⁹) Die Herrschaft Seefeld nahm innerhalb des Landes eine von der Forschung vielbeachtete Sonderstellung ein. Sie gehörte bis tief in die Neuzeit hinein zu den Brandenburger Lehen (Über diese Otto Prausnitz, Feuda extra curtem, 1929, 7 ff. und Karl Lechner, Zur Geschichte und Bedeutung der Brandenburger Lehen in Österreich, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 24, 1931, 259 ff.) und ist seit 1282 als Reichslehen der Burggrafen von Nürnberg belegt. 1270 und 1272 erscheinen jedoch die Bischöfe von Freising als Lehensherren der Zollern für Seefeld (Prausnitz, S. 17; nach freundlicher Auskunft von Hofrat Lechner handelt es sich freilich um eine späte, teils fehlerhafte Überlieferung). Die Weiterverlehnung seitens des Burggrafen an Leutold von Kuenring im Jahre 1292 bezeugt an erster Stelle noch vor Herzog Albrecht von Österreich der Freisinger Bischof Emich (Frieß, Die Herren von Kuenring, LV Nr. 438). Derartige Lehensbindungen — einerseits gegenüber einer Reichskirche, andererseits aber gegenüber dem Reich selbst — sind charakteristisch für Herrschaftsrechte, die auf der Basis der Vogtei über Reichskirchengut entstanden sind. (Vgl. u. S. 305.) Ein Zusam-

schaft Seefeld ging dann auch eine andere Königsschenkung auf, die einem mutmaßlichen Verwandten der Chadolde zuteil wurde. 1055 erhielt ein gewisser Haderich von Kaiser Heinrich III. zwei Königshufen zwischen der Pulkau und der „silva Mouriperg“, offenbar direkt anschließend an das Schenkungsgut von 1133/7, sowie eine weitere Hufe jenseits der Pulkau⁷⁰⁾. Diese Königsschenkung führte also zu keiner eigenständigen Herrschaftsbildung⁷¹⁾. Zwei Dörfer aus dem den Haderichen geschenkten Besitzkomplex gelangten an das von ihnen mitbegründete Kloster Klein-Mariazell im Wienerwald⁷²⁾. Dieses Kloster erhielt auch Güter aus einer weiteren Königsschenkung im Umfang von drei Huben an einen Angehörigen der Haderich-Familie von 1108, die ebenso nicht zur Grundlage einer Adels-herrschaft wurde⁷³⁾.

Auch in zwei weiteren Fällen ging das vom König geschenkte Gut schon früh teilweise oder zur Gänze in kirchlichen Besitz über. Beide betreffen bedeutende Ministerialenfamilien des Landes. 1066 erhielt Liutwin, ein Dienstmann des Grafen Rapoto von Cham, 2 Mansen zu Oberthern (sw. Hollabrunn)⁷⁴⁾. Liutwin ist sehr wahrscheinlich der Ahnherr der in der Nachbarschaft des Schenkungsgutes ansässigen Herren von Sonnberg. Von seinen Erben kam das Gut an Göttweig⁷⁵⁾. Im 13. Jahrhundert erscheinen die Sonnberger als Vögte über diesen Besitz. Besondere Hoheitsrechte sind im Zusammenhang mit diesem Schenkungsgut nicht nachweisbar. Es bildete ein selbständiges Amt des Klosterbesitzes⁷⁶⁾. Möglicherweise ist jedoch die Herrschaft Sonnberg durch Siedlungsausbau in Anschluß an das dem „serviens“ Liutwin übertragene Königsgut entstanden. Sie besaß im Spätmittelalter die Ortsobrigkeit in einer Reihe von Dörfern westlich und nordwestlich von Oberthern. Man hätte dann anzunehmen, daß nur das Ausgangsgebiet der Kolonisationstätigkeit und mit ihm auch die Urkunde über die Königsschenkung

menhang mit dem Hochstift Freising ist auch bei dem ebenso ursprünglich den Chadolden gehörigen und später als Brandenburger Lehen nachweisbaren Gut Leutzmannsdorf auf dem Ybbsfeld gegeben (Lechner, Brandenburger Lehen, S. 262). — Meine früher geäußerte Meinung über die Entstehung der Herrschaft Seefeld (Zur räumlichen Ordnung, S. 118) ist insoferne zu revidieren, als es sich wohl nicht um eine direkte Verleihung des Gebietes an ein Adelsgeschlecht gehandelt haben dürfte, sondern eher um die Übertragung der Vogtei über Reichskirchengut, die erst sekundär als Reichslehen aufgefaßt wurde.

⁷⁰⁾ DH. III. 331.

⁷¹⁾ Als einziger Ansatz in dieser Richtung könnte die Gründung der Pfarre Hadres gedeutet werden, die nach Hans Wolf (Erläuterungen zum Historischen Atlas d. österr. Alpenländer II/6 373 f.) noch vor 1108 seitens des Grundherren erfolgt sein muß, da der Ort in der Beschreibung der Pfarre Wullersdorf nicht mehr angeführt wird. Der Ortsname von Hadres deutet auf Zusammenhänge mit dem Empfänger der Königsschenkung von 1055.

⁷²⁾ Lechner, Gründung des Klosters Maria-Zell, vor allem 98.

⁷³⁾ Mon. Boica 31 a 384. Vgl. dazu Lechner, Gründung 81 ff.

⁷⁴⁾ DH. IV. 185, dazu Lechner, Ineditum 160.

⁷⁵⁾ FRA II/69 221 Nr. 82.

⁷⁶⁾ Niederösterreichische Weistümer 2 (1896) 516 ff.

an Göttweig gelangt sei. Die zweite dieser beiden Übertragungen von Königsgut ist uns nur indirekt überliefert. 1162 bestätigte Herzog Heinrich die Schenkung eines Teiles des Waldes Wurmbrand (bei Großgerungs) an das Kloster Lambach durch seinen Ministerialen Wichard und dessen Geschwister⁷⁷⁾. Der Vater dieses Wichard, Ulrich von Stiefen, hatte, wie Herzog Heinrich in der Urkunde betont, das Gut „regali donatione meo obtentu“ von König Konrad erhalten. Aus der Schenkung an Lambach, die auch den ursprünglich namengebenden Herrschaftsmittelpunkt Wurmbrand miteinschloß, bildete sich das bedeutende Klosteramt Oberkirchen, in dem das Kloster auch das Pfarrpatronat ausübte⁷⁸⁾. Auf dem den Arnstein-Stiefenern verbliebenen Teil der „silva“ entstand Feste und Markt Großgerungs. Die herrschaftliche Entwicklung in diesem Gebiet ist jedoch äußerst kompliziert und kaum rekonstruierbar⁷⁹⁾. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß mit dem den Arnstein-Stiefenern verbliebenen Rest der „silva“ die wesentlichen zu einer Herrschaft gehörigen Rechte verbunden waren.

Fraglich erscheint bei dieser Übertragung von Königsgut an die Arnstein-Stiefener im oberen Waldviertel bloß, ob sie den bisher behandelten Formen der Königsschenkungen so ohne weiters an die Seite gestellt werden kann. Der Konsens Herzog Heinrichs bei der Schenkung an Lambach deutet auf ein Obereigentum, wie es auch sonst bei der Besitzveräußerung von Ministerialengut immer wieder zum Ausdruck kommt⁸⁰⁾. Königsschenkungen aber hatten grundsätzlich, auch wenn sie an Dienstmannen unfreier Abkunft erfolgten, uneingeschränktes Besitzrecht des Beschenkten zur Folge. Ohne Unterschied hinsichtlich der ständischen Qualität des Empfängers enthalten die Diplome die Bestimmung, daß dem nunmehrigen Besitzer des Gutes die freie Verfügungsgewalt zukommen solle, sei es daß er es verschenken, verkaufen, vertauschen, weiterverleihen oder seinen Nachkommen vererben wolle. Nur ganz ausnahmsweise wird diese Klausel weggelassen, was dann aber offenbar auch mit ganz besonderen Rechtsfolgen verbunden ist⁸¹⁾. Ihrem Umfang nach paßt die Aus-

⁷⁷⁾ BUB 1 47 Nr. 32; dazu Lechner, Waldviertel 83.

⁷⁸⁾ Wolf, Erläuterungen 290. Daß Wurmbrand ursprünglicher Herrschaftsmittelpunkt gewesen ist, wird auch durch das Vorhandensein von zwei Hausbergen wahrscheinlich gemacht, einer frühen Form der Wehranlage, wie sie im oberen Waldviertel selten ist. Vgl. Hans P. Schad'n, Die Hausberge und verwandten Wehranlagen in Niederösterreich, Prähistorische Forschungen 3 (1953) 967.

⁷⁹⁾ Dazu künftig Herbert Knittler, Zur Geschichte des Marktes Groß-Gerungs, Waldviertel 1972.

⁸⁰⁾ Etwa BUB 1 28 Nr. 20, 40 Nr. 28, BUB 4 88 Nr. 689, 95 Nr. 701.

⁸¹⁾ Ein derartiger Hinweis auf das freie Verfügungsrecht des Empfängers fehlt meiner Kenntnis nach bloß in einer Urkunde Kaiser Heinrichs V. für den Reichsministerialen Eberhard von Hagen von 1123 (Monumenta Boica 29 a 244 Nr. 447). An Stelle dessen wird der Eigentumsübertragung der bemerkenswerte Zusatz hinzugefügt: „Hoc autem sine diminutione regni fecimus, quia parem eum eiusdem predii cognovimus.“ Dietrich von Gladiß, Beiträge zur Geschichte der staufischen Reichsministerialität, Historische Studien 249 (1934) 9 ff., hat aus dieser Stelle sehr weit-

stattung der Arnstein-Stiefterner durch König Konrad durchaus nicht in das Gesamtbild, wie wir es aus sonstigen Königsschenkungen an Ministerialen gewinnen⁸²⁾. Viel eher entspricht sie den übrigen großen Ministerialenherrschaften des oberen Waldviertels, bei denen durchaus auch eine Übertragung direkt durch den König angenommen werden kann, für die jedoch keine Schenkungsurkunde überliefert ist und wahrscheinlich auch nie existiert hat⁸³⁾. Es erscheint daher fraglich, ob aus der Erwähnung einer „regalis donatio“ unbedingt auf einen beurkundeten Schenkungsakt mit Übertragung des freien Veräußerungsrechtes geschlossen werden darf⁸⁴⁾.

Wie auch immer die besitzrechtliche Situation im speziellen Fall des Arnstein-Stiefterner Gutes um Großgerungs zu beurteilen ist, fest steht, reichende Schlüsse hinsichtlich der Eigentumsfähigkeit von Ministerialen gezogen: „Als Unfreier war der Ministeriale des Eigentums an Grundbesitz nicht fähig; wie er selbst im Eigentum seines Dienstherrn stand, lag auch bei diesem allein der rechtliche Schutz seines Eigentums . . . ; grundsätzlich ist das Recht des Herrn an dem Eigentum des Ministerialen durchaus dem gleich, das er an diesem selbst hatte.“ Auch das vom König an Dienstleute geschenkte Gut wäre also prinzipiell weiterhin dessen Obererigentum unterworfen gewesen. Gladiß übersieht dabei jedoch vollkommen den Ausnahmecharakter des von ihm herangezogenen Stückes. Im Gegensatz zu den übrigen überlieferten Schenkungsurkunden für Ministerialen wird hier eben nicht das sonst übliche Recht auf freie Veräußerung übertragen. Der Grund für die Sonderregelung kann wohl aus einer anderen Stelle erschlossen werden. Die Urkunde nennt den geschenkten Wald „ad regiam nostram curtim Wisibad vocatam libere et absolute pertinentem“. Das Schenkungsgut hatte also eine besondere Bindung an den außerhalb gelegenen Königshof Wiesbaden, die aufrechterhalten bleiben sollte. Würde eine Weiterveräußerung nicht gestattet, so konnte keine „diminutio regni“ eintreten. Damit aber kam dem Gut eine dem Inwärtseigen ähnliche Rechtsstellung zu, jener Form also, die als spezifisch für Dienstmannengut bezeichnet werden kann (vgl. unten S. 316 f.). Für eine Ausstattung von Ministerialen mit Inwärtseigen im eigentlichen Sinne durch eine Königsurkunde gibt es allerdings keine Belege. — Eine Erklärung für die Wahl dieser besonderen Form der beschränkten Eigentumsübertragung aus der allgemeinen Reichsgut- und Ministerialenpolitik Heinrichs V. findet sich bei Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, *Schriften der Monumenta Germaniae Historica* 10 (1950) 106 f.

⁸²⁾ Diesbezügliche Zusammenstellungen bei Lechner, *Ineditum* 158 ff., sowie Gladiß, *Schenkungen* 80 ff.

⁸³⁾ Etwa Lichtenfels, Ottenstein, Rastenberg u. a., vgl. dazu unten S. 308.

⁸⁴⁾ Beachtenswert ist auch der Zusatz „meo obtentu“, den Herzog Heinrich in seiner Konfirmation für Lambach dem Bericht über die Königsschenkung anfügt. Es kann damit eine Intervention des Herzogs bei König Konrad gemeint sein, die zu der Besitzübertragung geführt hat. Ebenso gut ist es jedoch möglich, daß darin eine Unterstellung unter den Schutz des Herzogs zum Ausdruck kommt, was mit dem Wortgebrauch von „obtentus“ in den Diplomen Konrads III. und Friedrichs I. eher übereinstimmen würde (vgl. die MGH Dipl. 9, 794 angegebenen Stellen). — Daß „regalis donatio“ durchaus nicht als durch Königsdiplom beurkundete Schenkung zu freiem Eigen aufzufassen ist, zeigt etwa die Verwendung der Formel in der kaiserlichen Bestätigung der Gründung des Klosters Lilienfeld 1217 (Andreas Meiller, *Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Österreichs aus dem Hause Babenberg*, 1850, 121 Nr. 147). Vgl. auch die „traditio regia auctoritate“ in einer Schenkungsurkunde Graf Konrads von Raabs an Garsten (OÖUB 1 120 Nr. 8). Zu dieser Urkunde siehe oben S. 273 f.

daß Ministerialen genauso wie Angehörige hochfreier Familien Königsschenkungen zu unbeschränktem freien Eigen empfangen konnten, und dies schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts⁸⁵). Den behandelten Urkunden für die Ahnherrn der Kuenringer und der Sonnberger wäre diesbezüglich noch ein Diplom Heinrichs III. von 1048 hinzuzufügen, durch das der königliche „serviens“ Riziman fünf Königshufen zu Sarasdorf an der Leitha erhielt⁸⁶). Die Abstammung aus der Unfreiheit war also kein Hindernis für die Ausübung von Herrenrechten auf durch Schenkung übertragenem Königsgut⁸⁷). Diesbezüglich zeigt sich die obere Schicht der Dienstmannenfamilien schon früh mit den hochfreien Geschlechtern gleichgestellt.

⁸⁵) Dies hat schon Lechner, *Ineditum* 156 f., gegen Dungen, Adels Herrschaft 39, unter Beweis gestellt. Da Dungen bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts die Ausübung von Herrenrechten ausschließlich geblütsrechtlich sah, nahm er an, daß eine Schenkung an Dienstmannen ein Geschenk an den Herrn des Dienstmanns gewesen wäre und letztlich genau dieselben Folgen gehabt hätte, wie wenn der Herr das Gebiet bekommen und es einem Dienstmann zur Verwaltung weitergegeben hätte.

⁸⁶) DH. III. 211. Das Diplom ist gefälscht, jedoch nach echter Vorlage. Zur herrschaftlichen Entwicklung um Sarasdorf zuletzt Rudolf Büttner, *Burgen und Schlösser zwischen Wienerwald und Leitha* (1966) 142 ff.

⁸⁷) Unfreie Herkunft darf wohl bei den als „servientes“ bezeichneten Personen grundsätzlich angenommen werden (Bosl, *Reichsministerialität* 48 ff. und 602 ff.). Im Gegensatz dazu gilt das vom „serviens marchionis“ Azzo abstammende Geschlecht der Kuenringer seit Otto Stowasser, *Das Tal Wachau und seine Herren von Kuenring*, *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Wien* 7 (1927) 15 ff., allgemein als ursprünglich hochfrei. Stowassers Beweisführung erscheint freilich nicht sehr überzeugend. Sie stützt sich im wesentlichen auf eine angebliche Stammesgleichheit mit der im ausgehenden 12. Jahrhundert als „nobilis“ bezeichneten Familie von Gansbach-Aggswald, bei der die Namen Hadmar, Albero und Otto vorkommen. Stowasser meint nun: „Hadmar, Albero und Otto sind die Namen der älteren Kuenringer. Hadmar, II. von Kuenring führt nach dem Aussterben der Gansbach-Aggswald als erstes bekanntes Familienwappen das Aggswaldbild. Die Kuenringer und Aggswalder sind somit eine Familie gewesen.“ Weiters nimmt Stowasser Stammesgleichheit mit den hochfreien Herren von Kuffern an, in denen er wohl zu Unrecht einen Zweig der Herren von Tegernbach-Erla sieht (vgl. zur Verwandtschaft der beiden Familien Franz Tyroller, *Genealogie des altbayerischen Adels im Hochmittelalter*. *Genealogische Tafeln zur mitteleuropäischen Geschichte*, 1962 ff. 439 ff. und Tafel 43 a). Auch hier läßt die Argumentation an Beweiskraft zu wünschen übrig. Bei dem als Argument angeführten Besitz beider Familien in denselben Orten handelt es sich nicht um gemeinsames Erbgut, sondern in einem Fall um ertauschte, im anderen um gekaufte Besitzungen. Die von Stowasser so stark betonte Übereinstimmung im Namengut der beiden Geschlechter trifft bezüglich des dritten Namens, Albero, nicht zu. Der in einer Urkunde Herzog Heinrichs von 1171 genannte Albert (nicht Albero!) von Kuffern ist ein kleiner ritterlicher Gefolgsmann der hochfreien Familie. Ein Zusammenhang zwischen Kuffernern und Aggswaldern ist nicht zu erkennen. Die Namen Hadmar, Otto und Albero schließlich sind zu Ende des 12. Jahrhunderts schon so häufig, daß daraus kaum der Schluß auf Stammesgleichheit gezogen werden kann, schon gar nicht, wenn die gemeinsamen Ahnen um die Mitte des 11. Jahrhunderts angesetzt werden müßten. Denn daß die Kuenringer bereits 1156 der Ministerialität angehörten, ist unbestreitbar. Die Frage nach der Herkunft der Kuenringer bedürfte also wohl einer neuerlichen Überprüfung, wie sie Lechner schon 1937 dringlich gefordert hat (*Waldviertel* 49).

Wie die untersuchten Beispiele zeigen, haben bei weitem nicht alle Königsschenkungen an weltliche Empfänger zur Entstehung von Adels-herrschaften geführt. In vielen Fällen wurde eine solche Entwicklung durch den Übergang des Schenkungsguts an kirchliche Institutionen verhindert. In Hinblick auf die Häufigkeit dieses Vorgangs entsteht der Eindruck, daß vielfach die Schenkung von Königsgut zu freiem Veräußerungsrecht geradezu mit der Intention erfolgte, Stiftungen des Adels an die Kirche zu fördern. Auch die Babenberger selbst haben ja die ihnen vom König geschenkten Besitzungen zum größten Teil zur Ausstattung von Klöstern verwendet. Unter diesem Aspekt wäre die Bedeutung von Königsschenkungen an weltliche Empfänger als Basis adeliger Herrschaftsbildung nicht allzu hoch zu veranschlagen.

Aber auch in jenen Fällen, in denen das Schenkungsgut in Adelshand verblieb, erscheint die Herrschaftsbildung durch zusätzliche Voraussetzungen bedingt. Als entscheidend dafür ist anzusehen, ob es auch tatsächlich zur Schaffung der für die Ausübung der Herrenrechte notwendigen Einrichtungen kam. Denn diese waren ja gerade im Markengebiet zum Zeitpunkt der Königsschenkung in der Regel noch nicht vorhanden⁸⁸). Der Ausbau zu einer Herrschaft hing vor allem davon ab, ob als zentraler Bezugspunkt für die Ausübung der Herrenrechte auf dem geschenkten Gut eine Burg bzw. ein befestigtes Herrenhaus errichtet wurde. Dies geschah manchmal erst lange nach der Übertragung des betreffenden Gutes seitens des Königs⁸⁹). Kam es überhaupt nicht zur Anlage eines derartigen Herrschaftsmittelpunktes, dann war die grundlegende Voraussetzung für das Entstehen einer Herrschaft nicht gegeben. Das Recht, einen Wehrbau zu errichten, dürfte mit Königsschenkungen zu freiem Eigen grundsätzlich verbunden gewesen sein⁹⁰). Für die weitere Entwicklung war entscheidend, ob von diesem Recht auch Gebrauch gemacht wurde.

Königsschenkungen bedeutete so betrachtet potentielle Herrschaftsbildung. Der Empfänger mußte die zur Ausübung der spezifischen Herrenrechte notwendigen Einrichtungen erst selbst schaffen. Dies konnte er jedoch nicht kraft eines besonderen adeligen Geblütsrechts, sondern

⁸⁸) Eine Ausnahme könnte diesbezüglich die oben behandelte Schenkung von 993 gebildet haben, in der der adelige Sitz des Slawen Gluzo bereits mitgegeben wurde.

⁸⁹) Auf dem 1056 an den markgräflichen Ministerialen Azzo geschenkten Gut Hetzmanswiesen wurde erst um 1130 von seinem Enkel oder Urenkel die für das Geschlecht namengebende Burg Kuenring errichtet. Allerdings könnte es sich dabei auch um den Umbau einer bereits vorhandenen älteren Befestigungsanlage gehandelt haben, die dann wohl schon der ersten Zeit nach der Königsschenkungen zuzuordnen wäre. (Dazu Schad'n, Hausberge 85 und Gottfried Frieß, Die Herren von Kuenring 16 ff.)

⁹⁰) In der Schenkung Kaiser Friedrichs I. an Konrad „de Prato“ wird das „ius edificandi“ ausdrücklich genannt. Die auf solcher Grundlage entstandenen Wehrbauten wurden freilich im Sprachgebrauch der Zeit bis in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts hinein noch nicht als „Burg“ bezeichnet! (Vgl. Mitterauer, Burgbezirke und Burgwerksleistung 217.)

unabhängig von seiner ständischen Zugehörigkeit auf Grund der Bevollmächtigung durch den König. Die Schenkung zu freiem Eigen also war maßgeblich, nicht die Rechtsstellung des Empfängers. Die Entstehung von Herrschaft auf zu Eigen übertragenem Königsgut erfolgte auch unabhängig von der Größe des Besitzes⁹¹⁾. Sicher haben 100-Hufen-Schenkungen die Voraussetzung für bedeutendere Herrschaftsbildungen gegeben als die Übertragung von zwei, drei oder fünf Hufen, wie sie bei Ministerialen üblich war. Grundsätzlich aber konnten auch kleinere Schenkungen genauso zur Entstehung von qualifiziertem Herrneigen führen.

Der Zusammenhang zwischen Königsschenkung und Herrschaftsbildung tritt bei den Übertragungen von Königsgut an Hochstifte und Klöster noch viel deutlicher in Erscheinung als bei denen an Grafen, Edelfreie und Ministerialen⁹²⁾. Die bessere Quellenüberlieferung in den kirchlichen Archiven einerseits, andererseits aber auch die größere Kontinuität des Besitzes lassen hier ein viel klareres und eindeutigeres Bild entstehen. Eine Aufzählung der einzelnen aus Königsschenkungen ableitbaren kirchlichen Herrschaften würde zu weit führen⁹³⁾. Es sei hier nur darauf verwiesen, daß sich bei geistlichen Besitzungen derartige Zusammenhänge in vielen Fällen bis ins 9. Jahrhundert zurückverfolgen lassen. So etwa bei den Salzburger Herrschaften bzw. Ämtern Traismauer, Arns-

⁹¹⁾ An einen funktionalen Zusammenhang zwischen der Größe des Schenkungsguts und der Berechtigung, bestimmte Hoheitsfunktionen auszuüben, dachte Klebel, Volksaufbau 421. Er formulierte als eine Vermutung, die auch die Entstehung der von Dungern als „weltliche Immunität“ bezeichneten Rechte der Hochfreien erklären sollte: „Wer mindestens 30 Huben besaß, wurde hochfrei, konnte eine Burg bauen, den Heerbann aufbieten und führen, berittene Lehensleute halten, Bußen einheben.“ Dem steht freilich entgegen, daß auch kleinere Königsschenkungen zu echten Herrschaftsbildungen geführt haben, so die 3-Mansen-Schenkungen in Gleiß von 993 und die 3-Hufen-Schenkungen von 1056 in Kühnring. Schon für die ausgehende Karolingerzeit wäre auf die Schenkung von 5 Hufen im oberösterreichischen Kremstal an den Edlen Zwetboch zu verweisen, die mit der Entstehung der Herrschaft Pernstein in Zusammenhang gebracht wird (Kurt Holter, Der Ulsburggau und die Alpenrandgrenze, Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs 7, 1960, 153 ff.). Grundsätzlich erscheint jedoch Klebels Ansatz als entscheidende Korrektur an der Dungenerschen These, der aber leider nicht weiter ausgebaut wurde.

⁹²⁾ Zur Berechtigung der Bezeichnung „Herrschaft“ für solche aus Königsgut entstandenen geistlichen Besitzkomplexe vgl. Klebel, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte 51, der auf die prinzipielle Gleichrangigkeit der Immunitäten von Hochstiften und Reichsklöstern mit Adels herrschaften hinweist. Während bei landsässigen geistlichen Anstalten erst seit der josephinischen Zeit von Kloster-, Pfarr- oder Spitalsherrschaften gesprochen wird, findet sich etwa in den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Weistümern für das regensburgische Pöchlarn, das salzburgische Traismauer oder das freisingische Waidhofen und Ulmerfeld durchwegs die Bezeichnung „Herrschaft“. Zum Unterschied von den landsässigen Prälaten beanspruchen auch die geistlichen Inhaber dieser Herrschaften im 15. Jahrhundert Zugehörigkeit zur Herrenbank (Otto Brunner, Land und Herrschaft⁵ 1965, 406).

⁹³⁾ Eine diesbezügliche Zusammenstellung bei Bruckmüller, Herr und Herrschaft 49 ff.

dorf und Oberloiben, die aus der großen Königshöfeschenkung von 860 hervorgegangen sind, der Regensburger Hofmark Pöchlarn, dem Passauer Herrschaftskomplex im Tullner Feld um Zeiselmauer-Königstetten, aber auch bei den Gütern der Klöster Tegernsee am Strengberg und Niederaltaich am Wagram. In der frühen Babenbergerzeit kam es dann vor allem im Westen der Mark zu großen Königsschenkungen an Hochstifte, die zu bedeutenden und in ihrer Entwicklung klar verfolgbaren Herrschaftsbildungen führten. Freising und Regensburg stehen hier im Vordergrund⁹⁴). Aber auch in den um die Mitte des 11. Jahrhunderts neu eroberten Gebieten im Norden und Osten der Mark wurden die bayerischen Hochstifte und Klöster reich mit Königsschenkungen bedacht. In dem durch Rodung erschlossenen Neuland im heutigen Waldviertel fehlen sie hingegen fast vollständig⁹⁵).

Hinsichtlich der zugehörigen Hoheitsrechte entsprechen nun diese aus Königsschenkungen hervorgegangenen kirchlichen Besitzkomplexe voll und ganz dem Bild, das uns die spätmittelalterlichen Quellen von einer „rechten Herrschaft“ zeichnen. Es finden sich Gerichtsrechte, geistliche und weltliche Lehenschaften, Märkte, Hoheitsrechte an Wald und an Wasserläufen. Bei den zugehörigen Märkten fehlen die vollen Handelsrechte⁹⁶). Wo sie im ausgehenden Mittelalter oder in der frühen

⁹⁴) Diese großen aus Königsschenkungen hervorgegangenen Herrschaftsbezirke bayerischer Hochstifte werden in den Quellen häufig als „luz“ bezeichnet. Den Besitzkomplex des Hochstifts Regensburg zwischen den beiden Erlaufflüssen nennt eine Urkunde König Heinrichs IV. von 1104 „forestum Wieselburg“ und spricht in diesem Zusammenhang ausdrücklich von einem Bannbezirk (DH. IV. 486). Die Bezeichnung „Forst“ lebt hier bis heute im Ortsnamen Steinakirchen am Forst weiter. Ihre Verwendung für eine aus Königsschenkung hervorgegangene Herrschaft ist atypisch. Eine Besonderheit dieser Regensburger Herrschaft kommt auch in der 976 ausdrücklich erfolgten königlichen Genehmigung zur Errichtung einer Fliehbürg zum Ausdruck. Die Ausbildung zweier herrschaftlicher Mittelpunkte, Wieselburg und Steinakirchen, hängt mit der doppelten Wurzel dieser Herrschaftsentwicklung zusammen. Neben der Königsschenkung von 976 spielten nämlich dabei auch Güter des Klosters Mondsee eine Rolle, die schon vor 833 an das Hochstift übergegangen sein müssen und wahrscheinlich auch aus einer Königsschenkung stammen (vgl. dazu Mitterauer, Zollfreiheit 149 ff.). Eine ähnliche Struktur hat auch die im Westen anschließende Freisinger Herrschaft Ulmerfeld, die auf Übertragung von Königsgut im Umfang von 6 Hufen im Jahre 995 bzw. von 30 Hufen im folgenden Jahr zurückgeht (DDO. III. 170 und 232). Die zweifache Wurzel hat sich hier in der Entstehung der Doppelpfarre Neuhofen-Ulmerfeld bzw. in der Marktentwicklung in beiden Orten ausgewirkt (dazu Mitterauer, Zollfreiheit 242 ff.). Zwei ergänzende kleinere Königsschenkungen wurden bis weit in die Neuzeit hinein in der Herrschaftsorganisation als selbständige Ämter geführt, während sonst die Rutt als Einteilungsprinzip begegnet. Die ursprüngliche Fiskalgutorganisation hat sich also hier durch viele Jahrhunderte in der Herrschaftsstruktur erhalten (vgl. dazu Luise Toman, Die Wirtschaftsstruktur und die wirtschaftliche Entwicklung der freisingischen Herrschaft Ulmerfeld nach den Urbaren des 12. bis 18. Jahrhunderts, phil. Diss. Wien, 1969, masch.).

⁹⁵) Die Königsschenkungen an Reichskirchen sind im Waldviertel auf das Donautal beschränkt (vgl. Lechner, Waldviertel 32 f.).

⁹⁶) Über diesen Typus der minderberechtigten Marktorte vgl. Mitterauer, Zollfreiheit 156 f., 239 ff. sowie 294 ff.

Neuzeit begegnen, kann in der Regel ihre Entstehung auf eine besondere Privilegierung zurückgeführt werden. Dementsprechend kommt es bei aus Königsschenkungen entstandenen Herrschaften im allgemeinen nicht zur Stadtentwicklung⁹⁷⁾. Alle diese Hoheitsrechte erscheinen freilich nur dann in der Hand der beschenkten Kirche, wenn es zur teilweisen oder gänzlichen Entvogtung kam. Die Frage nach der Bedeutung von Königsschenkungen an Hochstifte und Klöster für die Entwicklung von Herrschaften hängt also aufs engste mit dem Problem von Immunität und Vogtei zusammen. Sie braucht hier nur insofern berücksichtigt zu werden, als sie für die Entstehung von Adelherrschaften relevant ist⁹⁸⁾.

Denn gerade auf dem Weg über die Vogtei wurden auch in Österreich zahlreiche Schenkungen von Königsgut zur Grundlage adeliger Herrschaftsbildung⁹⁹⁾. Derartige Prozesse lassen sich von den Anfängen der Mark an die ganze Babenbergerzeit hindurch verfolgen. Einige in der Literatur bereits behandelte Beispiele mögen dies illustrieren: Die sighthardingischen Grafschaften an der Pielach und Melk dürften letztlich auf Vogteirechte über den 860 an Salzburg geschenkten Königshof Melk und den zugehörigen Forstbezirk zurückgehen¹⁰⁰⁾. Durch Vögtegeschlechter des Hochstifts scheinen auch aus dem gleichzeitig geschenkten Fiskus Traismauer große Teile in Adelshand gekommen zu sein, so das Gebiet der Herren von Traisen und Reidling sowie Sitzenberg¹⁰¹⁾. Die Herrschaftskomplexe der Sulzbacher und Lengebacher in Niederösterreich gehen zu einem großen Teil auf Vogtei über Bamberger bzw. Regensburger Güter zurück¹⁰²⁾. Die Grafen von Formbach-Radlberg haben offenbar ihre namengebende Burg Radlberg an der Traisen als Vögte des Bischofs von Passau auf altem Kremsmünsterer Besitz erbaut, der mit diesem Kloster

⁹⁷⁾ Bei den geistlichen Herrschaften zugehörigen Städten ist der Ansatz zur Stadtentwicklung zumeist vor dem Übergang des Gutes in Kirchenbesitz zu suchen. Dies gilt wohl für die Passauer Städte St. Pölten, Mautern und Eferding sowie das regensburgische Pöchlarn. Zu den Problemen um die Anfänge Waidhofens: Mitterauer, *Zollfreiheit* 262 ff. Bei Groß-Enzersdorf, der einzigen Stadt, die eindeutig mit einer Königsschenkung an eine Kirche in Zusammenhang zu bringen ist, dürfte eine Privilegierung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts anzunehmen sein (*Topographie von Niederösterreich* 2, 1885, 626).

⁹⁸⁾ Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit auf geistlichen Immunitätsgütern in Niederösterreich. Ernst Klebel, *Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich*, *Jahrbuch f. Landesk. v. NÖ NF* 28 (1939—43) 30 ff., 50 ff., vor allem 77.

⁹⁹⁾ Für Bayern vgl. zahlreiche Beispiele bei Gertrud Diepolder, *Ober- und niederbayerische Adelherrschaften im wittelsbachischen Territorialsstaat des 13. bis 15. Jahrhunderts*, *Zeitschrift f. bayer. Landesgesch.* 25 (1962) 47 ff.

¹⁰⁰⁾ Ernst Klebel, *Ungeld und Landgerichte in Nieder- und Oberösterreich*, *MIÖG* 52 (1938) 281, Mitterauer, *Zollfreiheit* 53 ff.

¹⁰¹⁾ Alois Mosser, *Salzburg und das Königsgut an der Traisen*, *MIÖG* 77 (1969) 285 ff.

¹⁰²⁾ Ernst Klebel, *Die Grafen von Sulzbach als Vögte des Bistums Bamberg in Bayern*, *MIÖG* 41 (1926) 108 ff. = *Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte* 306 ff.

an das Hochstift gekommen war¹⁰³). Ähnliche Zusammenhänge könnten zwischen der Herrschaft Hoheneck, nach der sich die Grafen von Regau, eine Seitenlinie der Poigener, nennen, und an das Hochstift Eichstätt gelangten Gütern des Klosters Herrieden an der Pielach bestehen¹⁰⁴). In beiden Fällen geht der Klosterbesitz noch auf Königsschenkungen der frühen Karolingerzeit zurück¹⁰⁵). Die westlichste der drei im Landbuch genannten Grafschaften der Peilsteiner entstand sehr wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aus einem Komplex von Vogteien über Kirchengüter, die wiederum in Königsschenkungen ihre Wurzel haben¹⁰⁶). Etwa zur selben Zeit haben die Kuenringer auf der Basis der Erbvogtei über verschiedene Hochstifts- und Klosterbesitzungen ihre Herrschaft im „districtus“ Wachau begründet¹⁰⁷). Mit der grundsätzlichen Wandlung, die die Kirchengvogtei im ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhundert erlebt, kommt auch der Prozeß der adeligen Herrschaftsbildung auf Hochstifts- und Klostergut im wesentlichen zu einem Abschluß.

Die Regelung der Beziehungen zwischen Kirche und Vogt bzw. die Auseinandersetzung zwischen beiden hat von Fall zu Fall zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen geführt. Als ein extremes Resultat ist es sicher anzusehen, wenn der geistliche Besitz in der adeligen Herrschaftsbildung vollkommen aufging. Bedenkt man die zahlreichen Königsschenkungen

¹⁰³) Dieter Plametzberger, *Besiedlung und Besitzentwicklung am Südostrand des Dunkelsteinerwaldes*, phil. Diss. Wien 1963 (masch.) 64 ff. in Weiterführung einer ungedruckten Arbeit Ernst Klebels, *Besitzgeschichte und Genealogie westlich von St. Pölten* (masch. Manuskript im Stadtarchiv St. Pölten).

¹⁰⁴) Lechner, „pagus Grunzwiti“ 312, Plametzberger, *Besiedlung* 85 ff.

¹⁰⁵) *Urkundenbuch des Landes ob der Enns* 2 11 Nr. 7 und DLU. II. 3.

¹⁰⁶) Mitterauer, *Zollfreiheit* 280 ff. Ergänzend wäre dazu nachzutragen, daß die Sighardinger offenbar auch über den Regensburger Besitz zwischen den beiden Erlaufüssen die Vogtei ausübten. Innerhalb dieses Gebietes schenkte um 1165 Graf Heinrich von Burghausen das Gut Perwarth an Michaelbeuern (Salzburger Urkundenbuch 1 810 Nr. 82a). Das Gut dürfte nicht lange im Klosterbesitz verblieben sein, denn 1212 nennt sich ein Gefolgsmann der Grafen von Plain, der Erben der Burghausener, nach Perwarth (SUB 3 77 Nr. 593). In derselben Urkunde findet sich auch ein Rüdiger von Reinsberg, der ebenfalls auf einer auf Regensburger Besitz erbauten Burg sitzt. Eine dritte Burg dieses Komplexes, Hauseck, ist dann am Ausgang des 13. Jahrhunderts zwischen den Steinern und den Zinzendorfern, zwei sighardingischen Dienstmännernfamilien, strittig (Erbert Junker, *Der niederösterreichische Besitz des Hochstifts Regensburg*, phil. Diss. Wien 1954, masch., 124). Bemerkenswert erscheint weiters, daß auch ein nach Schafferfeld genanntes Rittergeschlecht bei seiner frühesten Nennung 1254 unter sighardingischen Ministerialen im Gefolge der Grafen von Plain-Hardegg begegnet (FRA II/33 56 Nr. 44). Der Fiskus Schafferfeld, der in das von den Peilsteinern bevogtete Freisinger Hochstiftsgut Ulmerfeld-Neuhofen eingesprengt liegt, war schon in karolingischer Zeit an die Salzburger Kirche gekommen, deren Hauptvogtei zeitweise ebenfalls die Peilsteiner ausübten. Burghausener Ministerialen finden sich schließlich auch in der Nachbarschaft von Wolfring, dem letzten Rest des Tegernseer Besitzes an der Erlauf (SUB 1, 810 Nr. 82 b; Max von Freyberg, *Älteste Geschichte von Tegernsee*, 1822, 254).

¹⁰⁷) Stowasser, *Tal Wachau*, vor allem 7 und 13.

an Hochstifte und Klöster in der babenbergischen Mark, von denen sich späterhin auch nicht der geringste Rest in der Hand der Beschenkten nachweisen läßt, so wird man gerade solchen Prozessen totaler Entfremdung des Kirchengutes ziemliche Bedeutung zuzumessen haben. Der Übergang in Adelsbesitz läßt sich freilich nur selten mit einiger Sicherheit nachweisen. Ein anschauliches Beispiel bietet eine Schenkung Kaiser Heinrichs II. von 1020 an das Kloster Tegernsee im Umfang von fünf Königshufen zwischen den Flüssen Piesting und Triesting¹⁰⁸). Dieser Besitz wird zwar noch 1204 anlässlich der Bestätigung von Gerichtsfreiheiten auf den Klostergütern in Niederösterreich durch Herzog Leopold VI. erwähnt, jedoch in ganz formelhafter Übernahme der im Königsdiplom von 1020 gebrauchten Wendung¹⁰⁹). Das Fehlen von Örtlichkeitsnamen deutet darauf hin, daß das zu Beginn des 13. Jahrhunderts sicherlich schon erschlossene Gebiet nicht vom Kloster kolonisiert worden war¹¹⁰). Es fehlt auch sonst jeder weitere Hinweis auf Tegernseer Besitz in dieser Gegend. Nun wird zur Zeit der Königsschenkung ein Patto als „fiscalis advocatus“ des Klosters erwähnt¹¹¹). Dieser Vogt Patto war nach den Angaben der genealogischen Notizen im berühmten Falkensteiner Kodex aus der Zeit um 1170 der Ahnherr der Hochadelsfamilie von Falkenstein, die sich auch nach ihrem niederösterreichischen Besitz zwischen Piesting

¹⁰⁸) DH. II. 431. Diese Schenkung kann nicht auf Fischamend bezogen werden, wie das auf Grund des Quirin-Patroziniums der dortigen Friedhofskirche angenommen wurde (Handbuch der historischen Stätten Österreich 1, 249). Die Vermutung, daß 1020 der Unterlauf sowohl der Schwechat als auch der Fischa ab der Einmündung der Triesting bzw. der Piesting nach diesen Nebenflüssen benannt worden sei, läßt sich nicht halten (ebda. 543, vgl. auch Karl Lechner, Die Haimonen, Jb. d. Ver. f. Gesch. d. St. Wien 15/16, 1959/60, 67). Nach einer Königsschenkung von 1058 liegt Mannswörth zwischen Fischa und Schwechat. Eine Umbenennung beider Flüsse innerhalb weniger Jahrzehnte ist äußerst unwahrscheinlich. Mit Fischamend können der Lagebezeichnung nach auch nicht jene fünf Königshufen in Zusammenhang gebracht werden, die 1034/42 das Kloster Tegernsee an einen Edlen Zontibold „iuxta flumen Svechant“ vertauschte: Quellen u. Erörterungen zur bayerischen Gesch. 9 (1952) 19 Nr. 24. Das Chronicon Tegernseense aus dem 15. Jahrhundert setzt diesen Besitz mit dem Schenkungsgut von 1020 gleich (Pez, Thesaurus 3, 509). Dagegen spricht, daß die Schenkungsurkunde im Besitz des Klosters verblieb, was bei einer mit königlicher Erlaubnis erfolgten Weitergabe des Gutes kaum der Fall gewesen wäre. Auch hätte das Kloster nach einem im eigenen Traditionskodex verzeichneten Abtausch kaum Jahrhunderte hindurch immer wieder diesen Besitz für sich beansprucht (zuletzt in der Bestätigung von 1403, Mon. Boica 6, 267). Dieser Sachverhalt spricht doch eher für Entfremdung als für Verzicht im Rahmen eines rechtmäßig abgeschlossenen Tauschgeschäftes. Tegernsee muß gerade in der Zeit Heinrichs II. mehrere Königsschenkungen erhalten haben, über die uns kein Diplom überliefert ist, so an der Traun (Hörsching), an der Erlauf (Wolfring) und an der Perschling (Fahra): Freyberg, Tegernsee 254 f. Bezeichnend ist, daß gerade in Anschluß an den Tegernseer Besitz in Fahra der einzige bedeutendere Güterkomplex der Falkenstein-Hernsteiner in Österreich neben ihrer großen Herrschaft zwischen Piesting und Triesting zu finden ist: Josef Zahn, Geschichte von Hernstein in Niederösterreich (Hernstein in Niederösterreich hg. v. M. A. Becker II/2, 1889) 424 ff.

¹⁰⁹) BUB 1, 189 Nr. 145.

¹¹⁰) Zahn, Hernstein 34 f.

¹¹¹) Qu. u. Erört. 9/2 Nr. 1 und 22 Nr. 19.

und Triesting von Hernstein nannte¹¹²). Bei einer solchen Sachlage wird kaum daran zu zweifeln sein, daß zwischen dem Fehlen jeglicher Nachricht über das weitere Schicksal des Klosterbesitzes und der Herrschaftsbildung des Vögtegeschlechtes ein Zusammenhang besteht¹¹³). Offenbar war Tegernsee nicht in der Lage gewesen, das weit abgelegene Gut in gefährdetem Grenzgebiet, das ja erst wenige Jahre vorher für die Mark gewonnen worden war, selbst zu verwalten und zu besiedeln. Dieser Aufgabe nahm sich nun der Vogt des Reichsklosters bzw. dessen Nachkommen mit großer Tatkraft an. Schon Pattos Sohn Herrant errichtete als Herrschaftsmittelpunkt die Burg Hernstein, nach der die Enkel Reginold, Wolfker und Rudolf um 1120/30 erstmals genannt werden¹¹⁴). In der Namengebung des befestigten Sitzes kommt der Besitzanspruch des adeligen Inhabers deutlich zum Ausdruck, eine Erscheinung, die wir gerade bei Vögteburgen immer wieder finden¹¹⁵). Die Rodungsarbeit im Waldgebiet zwischen Piesting und Triesting muß rasch fortgeschritten sein. Schon 1083 bzw. 1124 wird in den Grenzbeschreibungen der jenseits des Wienerwaldhauptkamms gelegenen Pfarren Pyhra und Michelbach auf ein angrenzendes Adelsgut verwiesen, bei dem es sich um die Herrschaft Hernstein handeln dürfte¹¹⁶). Es ist hier von einem „allodium Rudolphi“ die Rede. Wahrscheinlich ist damit das Eigengut Rudolfs von Falkenstein gemeint¹¹⁷). Über das weitere Schicksal der Herrschaft sowie über deren Zubehör an Gütern und Rechten berichtet in einmaliger Ausführlichkeit das um 1170 angelegte Hausbuch Graf Sibotos von Falkenstein¹¹⁸). Interessant ist an diesen Nachrichten in unserem Zusammenhang vor allem der Umstand, daß der Besitz zu diesem Zeitpunkt durch mehrfache Erbteilungen innerhalb der Familie schon sehr stark zersplittert war¹¹⁹). Graf Siboto gelang es zwar, die auf diese Weise entstandenen

¹¹²) Zahn, Hernstein 28. Die von Tyroller, Genealogie des altbayerischen Adels 216 bzw. 219 vorgenommenen Korrekturen an den Angaben des Falkensteiner Kodex sind unzureichend begründet.

¹¹³) An einen solchen Zusammenhang hat bereits Zahn, Hernstein 34, gedacht, schloß dann aber doch wieder Herrschaftsbildung auf Grund von Klostersvogtei aus, da er nur die mütterlichen Vorfahren jenes Grafen Siboto, auf dessen Veranlassung der Kodex mit seinen genealogischen Angaben angelegt wurde, nämlich die Grafen von Weyern-Neuenburg, als Vögte von Tegernsee kannte, nicht aber die schon vor dieser Familienverbindung nach Hernstein benannten Falkensteiner. Zudem hielt er freigeigenen Adelsbesitz und Herrschaftsbildung auf Grund von Klostersvogtei unvereinbar.

¹¹⁴) FRA II/69, 447 Nr. 313.

¹¹⁵) Vgl. unten S. 304.

¹¹⁶) FRA II/51 10 Nr. 5 und 46 Nr. 27.

¹¹⁷) Beachtenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß an der Umgebung der Burg Hernstein bis ins 16. Jahrhundert die Bezeichnung „Aigen“ haftete, die dann schließlich auf die an Stelle des verödeten „Odelandsdorf“ entstandenen Siedlung übergang (Heinrich Weigl, Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich 1, 1964, 18).

¹¹⁸) Drei bayerische Traditionsbücher (1880) 14 ff., dazu Zahn, Hernstein 27 ff. und 424 ff.

¹¹⁹) Auch das auf Vogtei über das Kloster Herrenchiemsee zurückgehende Herrschaftsgebiet der Familie im Chiemgau war zu diesem Zeitpunkt geteilt (Franz Tyroller, Der Chiemgau und seine Grafschaften, 1954, 15).

„allodia“ und „predia“ wiederum in seiner Hand zu vereinigen. Grundsätzlich scheint aber die Möglichkeit der Entstehung weiterer Herrschaften durch Teilung solchen auf der Basis von Kirchengut entstandenen Adelsbesitzes bestanden zu haben.

Die Entstehung der Herrschaft Hernstein verdient insofern besondere Beachtung, als gerade sie immer wieder als Beweis dafür herangezogen wird, daß im Hochmittelalter die ständische Qualität des Besitzers die Rechtsstellung des Besitztums geprägt hätte. Anlaß dazu gibt eine Urkunde von 1267 über einen Rechtsstreit um die Herrschaft Hernstein zwischen dem Bischof von Freising und Eufemia von Pottendorf, einer Kuenringerin, die durch ihre Mutter von den Falkensteinern abstammte und auf Grund dieser Abkunft Erbensprüche erhob, obwohl ihr Onkel, Graf Konrad, seinen ganzen Besitz in Österreich und Bayern rechtskräftig an das Hochstift verkauft hatte¹²⁰). In diesem Konflikt sagten nun die „meliores Austrie“ vor dem österreichischen Landrichter aus, daß Eufemia als Tochter eines Ministerialen nach dem „commune ius Austrie ab antiquis temporibus observatum“ kein Recht und keine Verfügungsgewalt auf Güter und Eigen habe, die seit alters nur Leuten freien Standes zugehörten und die man „freizaygen“ nennt. Die Erklärung für diese Aussage der österreichischen Landherren liegt in den vorangehenden Sätzen. Es wird nämlich berichtet, daß österreichische Ministerialen von den Falkensteinern Lehen genommen hätten und dadurch zu „vasalli dicti comitis racione castrum et comicie Herrantstein“ geworden wären¹²¹). Diese Lehensherrschaft ging nach dem Verkauf auf den Bischof von Freising über. Ausdrücklich werden aus diesem Anlaß „castrum et predia Herrantstein et homines nobiles et ignobiles“ genannt. Als es nun mit Eufemia von Pottendorf zum Streit kam, bestritten natürlich die Dienstmannen des Landes, um die es sich ja bei den „meliores Austrie“ im wesentlichen handelte, ihrer Standesgenossin das Recht, Eigen zu besitzen, von dem sie Lehen genommen hatten. Nach Lehensrecht hätte das ja für sie eine Standesminderung bedeutet¹²²). Nur das kann in der umstrit-

¹²⁰) FRA II/31 290 Nr. 267; zuletzt dazu Ebner, Freies Eigen 71 f. Eine ausführliche Besprechung der Urkunde, auf die in der Forschung immer wieder Bezug genommen wird, bei Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes 20 ff. Vgl. weiters Stowasser, Tal Wachau 14 und 20 ff. und Lechner, Waldviertel 143.

¹²¹) Ortwin von Merkenstein, der Adressat jenes sittengeschichtlich so interessanten Geheimschreibens Graf Sibotos von Falkenstein, in dem dieser zum Überfall und zur Blendung seines Gegners Rudolf von Piesting auffordert, wird einerseits als „homo“ des Grafen, andererseits unter babenbergischen Ministerialen genannt (Zahn, Hernstein 431, BUB 1, 81 Nr. 60).

¹²²) Vgl. Österreichisches Landrecht § 44 (Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden 64): „Ist daz sich ein edel man verheirat, davon seinen mannen, die lehen von ihm habent, ir lehen genidert werden, als der herre abgestirbet der die heirat getan hat, ist es desselben herren lehen, so sullen sein man irer treu ledig sein . . . Ist es aber aigen, so sullen sie es haben von den, die des aigens hausgenossen sind und die des aigens nagsten erben sind und ir recht mit nichte genidert haben.“ Diese für den Fall der Heirat eines hochfreien Lehensherren mit einer Ministerialin gedachte Bestimmung

tenen Urkundenstelle gemeint sein, nicht aber, daß Eigen von Hochfreien grundsätzlich nicht an Ministerialen hätte übergehen können, auch nicht, daß Dienstmännern nicht in der Lage gewesen wären, Hochgerichtsbarkeit auszuüben, wie sie mit der „comitia“ Hernstein verbunden war. Die Kuenringer hatten ja, wie schon gezeigt wurde, bereits lange zuvor ein grafchaftsgleiches Hoheitsgebiet zu freiem Eigen innegehabt. Tatsächlich ist ja dann auch nicht der Bischof von Freising sondern die Pottendorferin in den Besitz von Hernstein gelangt, wahrscheinlich unter Verzicht auf die Lehen ihrer Standesgenossen, wodurch der Kern der Herrschaft aber nicht betroffen war. Die spezifischen Herrenrechte, die mit Hernstein verbunden erscheinen, sind jedoch nicht aus der besonderen Standesqualität ihrer ursprünglichen Besitzer zu erklären. Es handelt sich nicht um autogene adelige Hoheitsrechte. Sie gehen vielmehr auf eine Königsschenkung zurück, die die Immunitätsrechte der beschenkten Kirche genoß. Auf dieser Basis konnte dann der Vogt der Reichsabtei und seine Nachkommen durch intensive Rodungstätigkeit eine bedeutende Adelherrschaft aufbauen, an der der ursprüngliche geistliche Besitzer schon früh alle Anrechte verlor.

Eine ganz ähnliche Entwicklung konnte bereits bei der sighardingischen Herrschaftsbildung an Melk und Pielach festgestellt werden¹²³). Auch hier tritt schon früh die beschenkte Kirche, das Hochstift Salzburg, völlig in den Hintergrund. Das durch Siedlungsausbau gewonnene Land liegt zur Gänze in der Hand des Vögtegeschlechtes. Der Fall liegt jedoch hier insofern ein wenig anders, als der ursprüngliche Bezugspunkt des Schenkungsgutes, die „curtis“ Melk, sowohl der Kirche als auch dem Vogt verloren ging. Zudem erscheint der zum Fiskus Melk gehörige Forst als eine vorgegebene Organisationsform des Königsguts den Ansatzpunkt für den Herrschaftsausbau der Sighardinger gebildet zu haben. Solche Adelherrschaften auf der Basis von Königsforsten sind freilich von den auf dem Wege der Vogtei aus Königsschenkungen an Kirchen entstandenen ihrer Struktur nach kaum zu unterscheiden.

In einigen Fällen läßt sich beobachten, daß nur ein Teil des vom König einer Kirche geschenkten Gutes an Edelvögte überging, dieser abgesplitterte Besitz jedoch späterhin ohne jede Bindung an die geistliche Anstalt erscheint. Hier wären etwa die schon erwähnten Herrschafts-

gilt natürlich erst recht für das Erbrecht einer mit einem Ministerialen verheirateten Tochter bzw. deren Kinder. — Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der Vorbehalt der Dienstmännernlehen bei der Übertragung der Herrschaft Seefeld durch Burggraf Friedrich von Nürnberg an den österreichischen Dienstmann Leutold von Kuenring 1292 (Frieß, Die Herren von Kuenring LV, Reg. 438).

¹²³Vgl. o. S. 276f. Auch die in den sighardingischen Herrschaftskomplex eingeprengte Herrschaft Kilb ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Der 853 dem Bischof Erchanfrid von Regensburg bestätigte Besitz „ad Sirnicha“ (DLu. II. 64), das heutige Bischofstetten, ging dem Hochstift vollständig verloren. Wenige Kilometer flußaufwärts entstand hingegen der Herrschaftssitz Kilb, von dem ritterliche Leute in und um Bischofstetten abhängig waren.

bildungen der Sighardinger und Traisener auf Salzburger Gut an der Traisen zu nennen¹²⁴). Gerade die Randgebiete des in seiner ursprünglichen Umgrenzung bekannten Fiskus Traismauer lassen im 12. und 13. Jahrhundert kaum mehr Zusammenhänge mit dem Hochstift erkennen. Hingegen finden sich hier vielfältige Hinweise auf Hochstiftsvögte und die von ihnen abstammenden Adelsgeschlechter¹²⁵). Diese adelige Herrschaftsbildung in der Randzone kirchlicher Besitzungen ist überhaupt ein charakteristisches Phänomen, das in vielen Fällen durch Kolonisationstätigkeit von Vögtegeschlechtern zu erklären sein wird. Auffallend ist etwa eine derartige topographische Situation bei einigen Herrschaften, die auf das Hochadelsgeschlecht der Machländer zurückzuführen sind, gegenüber Passauer Besitzungen. Die Herrschaft Stetteldorf am Wagram scheint mit einer an Passau übergebenen Königsschenkung an Kremsmünster in Zusammenhang zu stehen, als deren Mittelpunkt später Trübenensee erscheint¹²⁶). Das landesfürstliche Urbaramt Laa, das von den Machländern an die Babenberger gefallen war, umfaßt Kolonisationsland in der Böhmisches Mark, das offenbar vom passauischen Gaubitsch aus erschlossen wurde¹²⁷). Hier liegt eine Königsschenkung von 1055 zugrun-

¹²⁴) Dazu ausführlich Mosser, Salzburg und das Königsgut an der Traisen 275 ff. Auf Vogtei der Traisener Sippe über Salzburger Besitz im östlichen Kolonisationsgebiet scheint auch die Herrschaft Starhemberg an der Piesting zurückzugehen. Im selben Jahr, als Tegernsee jene Königsschenkung erhielt, die zur Entstehung der Herrschaft Hernstein geführt hat, wurde Salzburg Besitz im südlich angrenzenden Gebiet am Oberlauf der Fischa übertragen (DH. III. 423). Salzburg selbst tritt hier jedoch wenig in Erscheinung. Als Inhaber von Herrenrechten begegnet hingegen ebenso wie im anschließenden Rodungsgebiet ein Angehöriger der Traisener Sippe, Adalram von Waldegg-Feistritz. Waldegg wurde dann als Herrschaftsmittelpunkt von der Burg Starhemberg abgelöst (Bruckmüller, Herr und Herrschaft 89 f.). Nördlich und südlich der Piesting vollzog sich so eine ganz analoge Entwicklung der Herrschaftsbildung.

¹²⁵) Die Entfremdung des Hochstiftsgutes durch Edelvögte scheint hier vor allem im ausgehenden 10. und in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts erfolgt zu sein.

¹²⁶) Karl Lechner, Die geschichtliche Landschaft zwischen Donau und Wagram, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 27 (1938) 50 f. Die von Otto H. Stowasser, Das Landgericht der Herrschaft Stetteldorf, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 22 (1929) 134 ff. behandelten, schon früh mit der Herrschaft verbundenen Gerichtsrechte ließen sich bei einer Entstehung aus Vogtei über Hochstiftsbesitz einfach erklären.

¹²⁷) Dopsch, Urbare 21 ff. Nach einer urbanen Aufzeichnung des 13. Jahrhunderts hätten die Edlen Otto und Walchun von Machland diesen Besitz dem Hochstift Passau übergeben (Maidhof, Die Passauer Urbare 1 326 f.). Die Güter scheinen jedoch direkt von den Machländern auf die Babenberger übergegangen zu sein, die hier — wohl durch Siedlungsverlegung — die landesfürstliche Stadt Laa gründeten. Das Fortschreiten der Kolonisation vom passauischen Gaubitsch aus spiegelt sich in der Erstreckung der hier gegründeten Mutterpfarre (Wolf, Erläuterungen 6/2, 363 ff.). Offenbar haben die Machländer in diesem Gebiet mit Eigenleuten Siedlungsausbau betrieben und das von ihnen erschlossene Land als ihr Eigen betrachtet. Das Verzeichnis der von ihnen an Passau übergebenen Güter, unter denen sich übrigens auch Stetteldorf befindet, scheint im wesentlichen auf diese Weise erworbenen Besitz zu umfassen. Wie das ganze Machländer Gebiet ging auch Gaubitsch selbst an die Babenberger über, freilich als Lehen des Hochstifts (BUB 2, 226 Nr. 382).

de¹²⁸). Auch bei dem gleichzeitig geschenkten Gut Großkrut finden sich Hinweise auf Siedlungsausbau durch die Machländer¹²⁹). Von den passauischen Gütern im Grunzwitigau lassen sich wesentliche Teile im Besitz der Machländer erweisen¹³⁰). Am Rande der großen Passauer Hofmark Zeiselmauer im östlichen Tullner Feld liegt schließlich die sehr alte Burg Greifenstein, die sich 1147 als Lehen in der Hand Ottos von Machland befand¹³¹). Man kann die Machländer zwar nicht direkt als Hochstiftsvögte in Österreich nachweisen, da sie aber selbst ihr Hauskloster Waldhausen auf ursprünglich passauischem Boden errichteten¹³²), ist wohl an einer solchen Beziehung kaum zu zweifeln.

Zu diesem Typus der auf dem Wege der Vogtei aus dem Besitz von Reichskirchen abgesplitterten Adelsgüter sind auch eine Reihe von Lehensherrschaften zu rechnen. Das Lehensband ist ja hier überall eine sekundäre Erscheinung¹³³). Es sollte auf diese Weise die völlige Entfremdung des Kirchenbesitzes durch die Vögtegeschlechter verhindert werden. Das gelang freilich manchmal erst sehr spät. So gelobte König Ottokar im Jahre 1252, dem Bischof Albert von Regensburg eine Reihe von Gütern des Hochstifts in Österreich zurückzugeben bzw. von fremdem Besitz zu lösen, die durchwegs über Vögte verlorengegangen waren, ein Versprechen, das dann freilich erst unter König Rudolf und auch dann nur teilweise erfüllt wurde¹³⁴). Für die Herrschaft Purgstall im Erlaufthal ist vor 1391 keine Lehensabhängigkeit von Regensburg nachweisbar¹³⁵). Daß sie jedoch ursprünglich zu dem 979 vom Kaiser Otto II. an das Hochstift geschenkten Gut gehörte, steht nach den damaligen Grenzangaben außer Zweifel¹³⁶). Bereits um 1100 fehlt in einer Beschreibung des Pfarrgebietes von Steinakirchen, die sonst ziemlich genau mit dem Schenkungsgut von 979 bzw. dem inzwischen hinzugewonnenen Ausbauland übereinstimmt, die engere Umgebung von Purgstall¹³⁷). Seit Anfang des 12. Jahrhunderts nennt sich das spätere Regensburger Domvögtegeschlecht der Lengensbacher nach Purgstall. Es darf wohl angenommen werden, daß

¹²⁸) DH. III. 188.

¹²⁹) In typischer Randlage findet sich hier Walterskirchen, dessen Name auf Gründung durch einen Machländer deuten könnte, bei denen der Name Walchun mehrfach vorkommt.

¹³⁰) Plametzberger, Besiedlung 72 ff.

¹³¹) OÖUB 2, 229 Nr. 155. Der Name Greifenstein könnte jedoch auch auf die Grafen von Formbach hinweisen, die den Greif im Wappen führten (Lechner, Waldviertel 64) und die ebenso wie die Machländer von Passauer Gut aus Herrschaftsausbau betrieben (vgl. o. S. 290).

¹³²) Die Traditionen des Hochstifts Passau, hg. von Max Heuwieser (Qu. u. Erört. z. bayer. Gesch. NF 6, 130) 93 Nr. 112, DH. III. 237.

¹³³) Ernst Klebel, Zur Geschichte des Herzogsstuhls, Carinthia I 130 (1940) 100.

¹³⁴) Th. Ried, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis 1 (1816) 322, 431, 546; dazu Junker, Der niederösterreichische Besitz des Hochstifts Regensburg 25 ff.

¹³⁵) Junker a. a. O. 142.

¹³⁶) DO. II. 204.

¹³⁷) OÖUB 2 127 Nr. 90, dazu Junker a. a. O. 116 ff.

die Lengenbacher noch vor der Übernahme der Vogtei über den Gesamtbesitz des Hochstifts die Regensburger Güter im Erlauftal bevogteten und unter diesem Titel im Randgebiet der Hochstiftsgüter die Herrschaft Purgstall einrichteten. Daß diese lange Zeit als Allod angesehen wurde, zeigt deutlich ihr Schicksal nach dem Übergang in landesfürstlichen Besitz.

Das Nebeneinander adeliger Eigen- und Lehensherrschaften, die in gleicher Weise auf der Basis von Hochstiftsvogteien entstanden sind, läßt sich wiederum an den Verhältnissen um Traismauer gut veranschaulichen. Während in einer äußeren Zone des ehemaligen Fiskus, die wohl schon durch Vögte des ausgehenden 10. und der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts entfremdet wurde, keine Beziehung zum Hochstift mehr erkennbar ist, gelang es den Erzbischöfen in einer inneren Zone, die Lehensabhängigkeit durchzusetzen¹³⁹). Es handelt sich um Güter und Rechte, die die Grafen von Peilstein und Burghausen als Hochstiftsvögte an sich gebracht haben dürften und die von ihnen auf dem Erbweg an die Plainer und Maidburg-Hardegger übergingen. Ein Lehensbekenntnis der Grafen von Maidburg von 1381 zählt hier eine Reihe von Hoch- und Niedergerichtsrechten sowie umfangreiche Besitzungen auf¹³⁹). Auch hier wird die Lehenschaft als eine sekundäre Entwicklungsstufe anzusehen sein, wie sich das bei den Regensburger Herrschaften deutlich nachweisen läßt.

Nur ausnahmsweise gelang es Hochstiften, derart entfremdete Besitzungen wieder zur Gänze zurückzugewinnen. Relativ am erfolgreichsten waren in dieser Hinsicht die Bischöfe von Freising. Eine Aufzeichnung von etwa 1215 berichtet über ihre langwierigen Auseinandersetzungen mit den Grafen von Peilstein¹⁴⁰). Graf Konrad hatte als Vogt die nach ihm benannte Burg Konradsheim angelegt. Seine Nachkommen beanspruchten die Burg und das zugehörige Gut „hereditario iure“. Nach mehrfachen Klagen Bischof Ottos II. von Freising vor Herzog und Kaiser wurde zunächst eine Besitzteilung erreicht. Erst nach dem Aussterben des Vögtegeschlechtes gelang die Rückgewinnung des Gutes, wobei freilich dem Herzog als Erben der Peilsteiner ein Teil als Lehen zugestanden werden mußte¹⁴¹).

Während hier die Auseinandersetzung um das gesamte Hochstiftsgut ging, wurde aus der freisingischen Herrschaft Ulmerfeld-Neuhofen nur ein Teilgebiet entfremdet, wiederum in charakteristischer Randlage im Rodungsgebiet. Die Erbauung der Burg Randeck und die mit ihr zusammenhängende Herrschaftsbildung geht sicher auch auf die Sippe der Grafen von Peilstein-Schalla-Burghausen zurück, die über den größten Teil des Hochstiftsbesitzes in Österreich die Vogtei ausübten¹⁴²).

¹³⁹) Mosser, Salzburg 275 ff.

¹³⁹) Otto H. Stowasser, Das Land und der Herzog (1925) 117 ff.

¹⁴⁰) FRA II/31 124 Nr. 126.

¹⁴¹) Mitterauer, Zollfreiheit 262 ff.

¹⁴²) Zu den Vogtrechten der Grafen von Schalla vgl. FRA II/31 113 Nr. 115.

Nach dem Aussterben der verschiedenen Zweige der Familie hielt sich hier die von ihnen ursprünglich abhängige Ministerialenfamilie der Reinsberger¹⁴³⁾. Die Rechtsstreitigkeiten zwischen Adelheid von Reinsberg und dem Hochstift geben uns das Bild einer voll ausgestatteten Adels Herrschaft mit Burg, Markt, Pfarrlehen und ritterlicher Mannschaft¹⁴⁴⁾. Adelheid erhielt die Herrschaft nur mehr zu Leibgedinge. Nach ihrem Tod fiel Randeck an das Hochstift zurück und wurde wieder in die Herrschaft Ulmerfeld-Neuhofen eingegliedert. Bezeichnend ist die Stellung, die Randeck in diesem Herrschaftskomplex einnahm. Zum Unterschied von den als Rutten bezeichneten übrigen Untergliederungen wurde das Gut genauso wie die den ursprünglichen Königsschenkungen entsprechenden Teilbezirke als Amt geführt¹⁴⁵⁾.

Die bisher geschilderten Prozesse adeliger Herrschaftsbildung auf Kirchengut waren durchwegs auf die Initiative hochfreier Vögtegeschlechter zurückzuführen. Wir finden aber ganz analoge Entwicklungen auch bei ministerialischen Vögtefamilien, freilich erst zu einem bedeutend späteren Zeitpunkt. An der Spitze stehen wiederum die Kuenringer. Sie besaßen die Erbvogtei über Besitzungen der Klöster Tegernsee, St. Nikola, Niederaltaich, Mellersdorf, Michaelbeuern, Ebersberg, Admont, St. Florian, Garsten und St. Pölten in der Wachau¹⁴⁶⁾. Auf dem Gut des Reichsklosters Tegernsee, das auf eine Schenkung Kaiser Heinrichs II. von 1009 zurückgeht¹⁴⁷⁾, errichteten sie als Vogtburg Dürnstein. Obwohl es sich also um ursprünglichen Kirchenbesitz handelte, blieb die Herrschaft Dürnstein mit dem dazugehörigen Landgericht bis zum Aussterben der hier sitzenden Linie im Jahre 1355 freies Eigen dieses Dienstmannengeschlechts¹⁴⁸⁾. Auch Dürnstein war offenbar im Ausbaugebiet des geschenkten Fiskalguts entstanden. Über die Tegernseer Besitzungen im benachbarten Oberloiben übten die Kuenringer von Dürnstein die Vogtei aus. Dürnstein selbst jedoch war frei von jeder Bindung an das Kloster.

Ein etwas abweichender Fall freieigener Herrschaftsbildung eines landesfürstlichen Ministerialengeschlechts findet sich bei Sachsengang. Hier wurde nämlich gerade der Mittelpunkt der ursprünglichen Königsschenkung der Kirche entfremdet, während sie sich das Kolonisationsgebiet erhalten konnte. Die Donauinsel Sachsengang kam 1021 durch Königsschenkung an das Kloster Weihenstephan und von diesem durch Tausch an Freising¹⁴⁹⁾. Aus einem Bericht Bischof Alberts von Freising an sein Domkapitel von zirka 1158/64 erfahren wir vom weiteren Schicksal dieses Hochstiftsbesitzes. Bischof Albert hatte beim österreichischen Her-

¹⁴³⁾ Über Reinsberger und Randecker als Gefolgsleute der Sighardinger vgl. o. Anm. 106.

¹⁴⁴⁾ FRA II/31, 242 Nr. 229, 301 Nr. 276, 312 Nr. 287, 313 Nr. 288, 315 Nr. 291, 325 Nr. 303, 435 Nr. 399, 446 Nr. 407, 447 Nr. 408, 458 Nr. 418. Vgl. auch Wolf, Erläuterungen 185.

¹⁴⁵⁾ Vgl. oben S. 289.

¹⁴⁷⁾ DH. II. 194.

¹⁴⁸⁾ DH. II. 459.

¹⁴⁶⁾ Stowasser, Tal Wachau 7.

¹⁴⁹⁾ Lechner, Waldviertel 140 f.

zog erreichen können, daß die herzoglichen Ministerialen Ulrich von Himberg und Gerold von Sachsengang die entfremdeten Kirchengüter herausgaben. Nur Hartnid von Sachsengang verweigerte dies weiterhin¹⁵⁰⁾. Die Himberger erscheinen noch unter Herzog Friedrich II. als Vögte über die freisingischen Besitzungen in Großenzersdorf, dem neuen Mittelpunkt dieses Güterkomplexes. Herzog und Bischof lösten ihnen 1240/3 diese Vogtei ab, die damals bereits vom Herzog zu Lehen ging. Sachsengang, das wohl ebenso vor 1158 unter dem Titel der Vogtei entfremdet worden war, blieb hingegen weiterhin freieigener Besitz der sich nach der hier erbauten Burg nennenden Ministerialenfamilie¹⁵¹⁾.

Auch bei ministerialischen Vogteiherrschaften zeigt sich dieselbe Entwicklung wie bei den hochfreien, daß nämlich die bevogtete Kirche versucht, eine Lehensabhängigkeit herzustellen. Die Feste Winkel, namengebender Sitz einer bedeutenden landesfürstlichen Ministerialenfamilie, war auf dem Boden einer 1011 erfolgten Königsschenkung an Niederaltaich errichtet¹⁵²⁾. Von 1225 bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts lassen sich die Herren von Winkel als Vögte über den Klosterbesitz um Oberabsdorf und Kirchheim nachweisen¹⁵³⁾. Ihre Stammburg soll Lehen von Niederaltaich gewesen sein¹⁵⁴⁾. Auch die landesfürstliche Ministerialenfamilie der Hausecker nannte sich nach einer Burg, die schon im ausgehenden 13. Jahrhundert als Kirchenlehen begegnet¹⁵⁵⁾. Ihre Herrschaftsbildung am Oberlauf der Großen Erlauf scheint nach den Purgstall-Lengenbachern und den Peilstein-Burghausenern eine dritte Phase der Vogteiherrschaft über den Regensburger Forstbezirk zwischen den beiden Erlaufflüssen zu markieren, in der nun der Landesfürst im Vordergrund steht¹⁵⁶⁾. Seine Dienstleute, die Hausecker, sind hier jedoch nicht als Lehens-

¹⁵⁰⁾ BUB 4/1, 162 Nr. 812.

¹⁵¹⁾ Josef Zahn, Die Veste Sachsengang und ihre Besitzer, AÖG 28 (1862) 297 ff.

¹⁵²⁾ DH.II. 229. Da sich das Schenkungsgut von Absdorf bis „Sigismaresweride“, dem heutigen Altenwörth, erstreckte, muß Winkel ursprünglich Klostergut gewesen sein.

¹⁵³⁾ BUB 2, 85 Nr. 255. Die hier aufgezählten von den Herren von Winkel usurpierten Rechte zeigen, wie weit auch auf dem übrigen Klosterbesitz die Herrschaftsbildung des Adelsgeschlechts fortgeschritten war. Vgl. Lechner, Die geschichtliche Landschaft zwischen Donau und Wagram 33 f.

¹⁵⁴⁾ Karl Lechner, Der Tullner Bezirk zur Babenbergerzeit, Heimatkalender des Tullner Bezirkes 6 (1954) 54.

¹⁵⁵⁾ 1201 bezeichnet Herzog Leopold VI. Otto von Hauseck ausdrücklich als „ministerialis noster“ (BUB 1, 154 Nr. 117). Der in der Literatur seit M. A. Becker, Der Ötscher und sein Gebiet 2 (1860) 78 immer wieder genannte „Berengar von Hausekke ministerialis Austriae“ von 1142 ist urkundlich nicht nachweisbar. Zur Regensburger Lehenschaft von Hauseck vgl. Junker, Der niederösterreichische Besitz des Hochstifts Regensburg 121 ff.

¹⁵⁶⁾ Zur Vogtei des Landesfürsten vgl. Dopsch, Urbare 75, der jedoch die Notiz irrtümlich auf das erst 1241 in den Besitz von Wieselburg gekommene Hochstift Passau bezieht. Als Untervögte begegnen hier 1281 die Kuenringer (Ried, Codex 1 578 Nr. 609). Aber auch die Hausecker dürften in diesem Gebiet Rechte des Landesfürsten wahrgenommen haben, da sie sich zumeist auf der bei Wieselburg neuerrichteten Feste Rottenhaus aufhielten (Junker a. a. O. 121).

träger wirksam. Sie besitzen ihre im Rodungsgebiet geschaffene Stammherrschaft wohl zunächst genauso zu Eigen wie die übrigen landesfürstlichen Ministerialen. Als es nach dem Interregnum den Regensburger Bischöfen gelingt, ihre alten Besitzrechte in Österreich durchzusetzen, mußten wohl auch die Hausecker die Lehenshoheit des Hochstifts anerkennen.

Wie gerade das Beispiel des Regensburger „Luz“ im westlichen Niederösterreich besonders deutlich zeigt, hat die Entstehung von Adels-herrschaften auf Kirchengut zu einer sehr starken Aufgliederung jener großen Königsgutkomplexe geführt, die die Ottonen und die ersten Salier in so reichem Maße den Hochstiften und Reichsklöstern in der babenbergischen Mark hatten zukommen lassen. Jedes Vögtegeschlecht versuchte von neuem, aus der Masse des geistlichen Besitzes Allodialgüter abzuzweigen. Dies gelang vor allem im Ausbauland, wo die Vögte und ihre Gefolgsleute — in den Augen der Zeit wohl durchaus rechtmäßig — durch Rodungstätigkeit neuen Besitz erwarben. So wurde die Substanz der Kirchengüter gerade von den Randzonen her immer stärker reduziert. Aber nicht nur der mit neuen Herrschaftsbildungen verbundene Wechsel der Vögtegeschlechter scheint zu einer solchen herrschaftlichen Zersplitterung geführt zu haben. Auch die Besitzteilungen innerhalb der Vögtefamilien dürften dabei als ein wesentlicher Faktor anzusehen sein. Denn zum Unterschied von den Lehen des Adels bzw. den Gütern der Dienstmannen des Landes scheinen die auf der Basis von Vogteien entstandenen Allodialherrschaften frei teilbar gewesen zu sein, wodurch es vielfach zu weiteren Herrschaftsbildungen kam. Offen bleibt dabei die Frage, wie weit solche Teilungen auch die aus der Immunitätsgerichtsbarkeit abgeleiteten Rechte betrafen. Schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts spaltete sich aus dem sighthardingschen Besitzkomplex an Pielach und Melk die Grafschaft Peilstein ab. Hier war sogar die Hochgerichtsbarkeit mit beiden Teilbezirken verbunden¹⁵⁷). Daß man mit weiteren solchen Teilungen rechnete, zeigt die Regelung der Patronatsfrage anlässlich der Gründung der Pfarre St. Leonhard am Forst¹⁵⁸). Erbteilungen lassen sich bei den auf Vogteigut entstandenen Herrschaften der Traisener und der Hernsteiner nachweisen. Mit den dadurch entstandenen „allodia“ war wohl auch jeweils die niedere Gerichtsbarkeit verbunden¹⁵⁹). Aber selbst bei ministerialischen Vögtefamilien scheint man mit der Möglichkeit derartiger Teilungen gerechnet zu haben. Sonst wäre es wohl nicht notwendig gewesen, daß noch 1243 in einem Schiedsspruch Herzog Friedrichs II. zwischen dem Kloster Niederaltaich und Hermann von Kranichberg wegen der Vogtei über die Klostergüter zu Niederabsdorf an der Zaya ausdrücklich die Unteilbarkeit der Vogtei zwischen Söhnen und Brüdern sowie die Primogeniturerbfolge festgelegt wurde¹⁶⁰).

¹⁵⁷) Mitterauer, Zollfreiheit 55.

¹⁵⁸) Monumenta Boica 28 b 240.

¹⁵⁹) Vgl. etwa das „allodium“ Kleinfeld (Zahn, Hernstein, 426). Bei „Allodium-Aigen“ erscheint in Niederösterreich grundsätzlich die Dorfgerichtsbarkeit gegeben.

¹⁶⁰) BUB 2 264 Nr. 416.

Aber auch der umgekehrte Fall läßt sich nachweisen, daß nämlich die Vogtei zur herrschaftlichen Konzentration geführt hat. Aus einer Vielzahl von Vogteirechten fügten die Peilsteiner ihre westlichste Grafschaft zusammen, als deren Mittelpunkt sie die Burg Konradsheim bzw. den Markt Waidhofen anlegten¹⁶¹). Die Erbvogtei über den Besitz zahlreicher Klöster bildete die Grundlage der kuenringischen Herrschaft Dürnstein. Die Lengenbacher gruppierten um ihre aus einer Königsschenkung entstandene Herrschaft eine Vielzahl von Vogteirechten unterschiedlicher Herkunft¹⁶²). Auch sie schufen für dieses sehr komplexe herrschaftliche Gebilde durch die Anlage von Neulengbach ein neues Zentrum¹⁶³). Daß es hier zu Entwicklungen gekommen ist, die einen Vergleich mit Burgbezirken nahelegen, wurde bereits betont¹⁶⁴). Vor allem die schon frühzeitig ziemlich stark ausgebildeten Markt- und Zollrechte fallen auf. Ähnliches gilt auch für Waidhofen und Dürnstein. In beiden Orten kam es zur Entstehung von Städten. Es scheint dies mit den durch die Vereinigung mehrfacher Vogteirechte bedingten herrschaftlichen Konzentrationsprozessen zusammenzuhängen.

Die Frage nach strukturellen Übereinstimmungen zwischen Vogteiherrschaften und Burgbezirken stellt sich ganz allgemein. Der Burgenbau ist ja immer wieder als der entscheidende Faktor für adelige Herrschaftsbildung auf Kirchengut begegnet. Es handelt sich bei den von den Vögtegeschlechtern angelegten Befestigungen zumeist um echte Burgen im Sinn des Wortgebrauchs der Zeit, nicht bloß um feste Häuser¹⁶⁵). Sie werden schon sehr früh lateinisch als „castrum“ und „urbs“ bezeichnet¹⁶⁶). In der Terminologie ist also durchaus ein Anschluß an jene markgräflichen Burgbezirksmittelpunkte gegeben, aus denen sich dann die landesfürstlichen Städte entwickelten. Auch sie werden ja, wie die Siedlungsnamen zeigen, zumindest noch im 11. Jahrhundert als „Burgen“ verstanden¹⁶⁷). Charakteristisch für die Burgbezirksorganisation ist die Leistung des Burgwerks, des „opus urbanum“. Dieses Burgwerk scheint in der babenbergischen Mark noch relativ lange auf kirchlichen Im-

¹⁶¹) Mitterauer, Zollfreiheit 262 ff.

¹⁶²) Dopsch, Urbare 60 ff.

¹⁶³) Büttner, Burg und Herrschaft Neulengbach 239 ff.

¹⁶⁴) Vgl. oben S. 280.

¹⁶⁵) Als „feste Häuser“ wurden wohl bloß ältere Sitze von ministerialischen Untervögten angesehen, wie etwa die Ortsnamen Ober-, Mitter- und Unterhausen an der Stelle des alten Sachsendang zeigen (Weigl, Ortsnamenbuch 3, 70, zur Hausberganlage vgl. Hans P. Schad'n, Die Hausberge und verwandten Wehranlagen in Niederösterreich, 1953 105 ff.). Das 1193 erstmals genannte, von einem Ministerialengeschlecht erbaute Dürnstein wurde hingegen von Anfang an als „castrum“ bezeichnet (Weigl, Ortsnamenbuch 2, S. 94). In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts dürften ministerialische Untervögte — und nach ihrem Vorbild auch andere landesfürstliche Ministerialen — allgemein zur Errichtung von Höhenburgen übergegangen sein.

¹⁶⁶) So etwa beide Bezeichnungen mehrfach für Hernstein in den Notizen des Falkensteiner Kodex (Zahn, Hernstein 426 ff.).

¹⁶⁷) Mitterauer, Zur räumlichen Ordnung 97; derselbe, Burgbezirke, S. 217 ff.

munitätsgütern und dementsprechend auch in den anschließenden Vogteiherrschaften grundsätzlich dem Markgrafen bzw. Herzog zugestanden zu sein¹⁶⁸). Der Falkensteiner Kodex berichtet, daß Graf Siboto auf allen seinen Gütern in Österreich „iusticiam operum, que in urbibus ducis fieri debent, et ceteras iusticias, que de prediis comitis debentur duci, ab eo ipse habet in beneficium“¹⁶⁹). Die Vogteiherrschaften sind daher hier bezüglich der Burgwerksleistung von den markgräflichen und adeligen Burgbezirken zu unterscheiden. Vor allem fehlen jedoch bei den Burgsiedlungen der Vögte — von den angeführten Ausnahmen abgesehen — die für Burgbezirkmittelpunkte typischen wirtschaftlichen Rechte, also der vollberechtigte Markt, die Niederlage, der große Warencoll. Im Mittelpunkt der Vogteiherrschaften ist es daher in den meisten Fällen nicht zur Stadtentwicklung gekommen.

Den Vögten stand zwar in der babenbergischen Mark kein Anspruch auf Burgwerksleistung, jedoch das Recht auf Burgenbau zu. Das Befestigungsrecht war grundsätzlich Regal. Für den König übte es der Graf als Inhaber der Hochgerichtsbarkeit aus¹⁷⁰). Mit zunehmender Bedeutung der Immunitätsgerichtsbarkeit erlangten jedoch auch die Vögte das Recht, Burgen zu errichten¹⁷¹). Dementsprechend sind nach den markgräflichen Burgbezirkmittelpunkten bzw. den analog entstandenen adeligen Burgzentren im Waldviertel, die von den Vögten angelegten Burgen als die ältesten des Landes anzunehmen. Tatsächlich finden sich gerade bei den Vogtburgen besonders frühe Erwähnungen bzw. — baulich gesehen — besonders altertümliche Formen¹⁷²). Der Burgenbau der Vögte setzt in der babenbergischen Mark spätestens in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts ein und hält dann durch etwa ein Jahrhundert an¹⁷³). Für die Auseinandersetzungen um das Burgenbaurecht der Vögte im ausgehenden 12. Jahrhundert ist der Streit Bischof Ottos von Freising mit den Peilsteinern charakteristisch¹⁷⁴). Im Zuge der Entwotung wird auch das Recht auf Anlage von Wehrbauten auf Kirchengut immer mehr beschränkt.

¹⁶⁸) Mitterauer, Burgbezirke S. 224; Erich Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts (1909) 40 und 69, schreibt, daß zum Unterschied von den Verhältnissen in karolingischer Zeit im 11. und 12. Jahrhundert die Burgwerksleistung im Immunitätsgebiet grundsätzlich den Vögten zustand. Es ist daher wohl für das Markengebiet eine durch die spezifische Wehrverfassung bedingte Sonderentwicklung anzunehmen.

¹⁶⁹) Zahn, Hernstein 425.

¹⁷⁰) Schrader, Befestigungsrecht 60 ff.

¹⁷¹) Ebenda 67 ff.

¹⁷²) Adalbert Klaar, Die Burgen Gars-Thunau, Raabs und Schallaburg, Unsere Heimat 36 (1965) 121 ff. hat auf die typologische Übereinstimmung der drei genannten Wehrbauten aufmerksam gemacht, von denen der erste ein markgräflicher, der zweite ein adeliger Burgbezirkmittelpunkt, der dritte hingegen als Zentrum eines Forstbezirks eine frühe Vogtburg war.

¹⁷³) Zu den ältesten Vogtburgen in der Mark dürfte der bei Schad'n, Hausberge 160 f. beschriebene Sitz der Formbacher zu Radlberg an der Traisen gehören.

¹⁷⁴) FRA II/31, 124 Nr. 126. Vgl. dazu oben S. 298.

Die „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ von 1220 verbietet generell den Burgenbau der Vögte¹⁷⁵).

Möglichkeiten zum Burgenbau boten sich den Vögten vor allem in den von Kirchengut aus erschlossenen Rodungsgebieten. Den mit Eigenleuten kolonisierten Boden betrachteten die Kirchenvögte, wie zahlreiche nach ihnen benannte Siedlungen zeigen, offenbar als ihren Eigenbesitz¹⁷⁶). Auch in der Namengebung der Burgen, die sie hier anlegten, kommt dieser Besitzanspruch demonstrativ zum Ausdruck, wie etwa bei Konradsheim, Hernstein, Sitzenberg, wohl auch Pottenstein und Hertwigstein¹⁷⁷). Mit der Schaffung neuer Zentren im Rodungsland hängt die charakteristische Randlage der Vogtherrschaften zusammen. Gerade in der babenbergischen Mark, in der sich enorme Möglichkeiten der Kolonisationstätigkeit boten, konnten sich durch Burgenbau unter dem Rechtstitel der Vogtei eine Vielzahl von Adelherrschaften bilden — weit mehr wohl, als wir auf Grund der spärlichen Quellenüberlieferung zu erschließen in der Lage sind.

Die Vogtei über mit Immunität ausgestattetes Reichskirchengut führte bei den auf dieser Basis entstandenen Adelherrschaften grundsätzlich zur Entstehung von Hochgerichtsbarkeit. Diese scheint auch in Fällen gegeben, bei denen die Beziehung zur ursprünglich beschenkten Kirche vollkommen verlorengegangen ist. Gerade in der babenbergischen Mark dürfte es sehr häufig zu einer solchen Entwicklung gekommen sein. Die vom König bedachten Hochstifte und Klöster lagen weit entfernt und waren vielfach gar nicht in der Lage, das ihnen zugedachte Gut selbst zu kolonisieren. Übergriffe und Usurpationen der Vögtegeschlechter taten ein übriges. So kam es, daß gerade in Österreich eine große Zahl von Adelherrschaften entstanden, die von Anfang an mit Hochgerichtsrechten ausgestattet waren. Nicht autogene, durch adeliges Geblüt bedingte Immunitätsrechte liegen jedoch hier zugrunde, sondern Königsschenkungen an Reichskirchen, deren Immunitätsgerichtsbarkeit von Vögten mit eigener Herrschaftsbildung verbunden wurde.

Mit der Hochgerichtsbarkeit hängen jedoch über das Recht des Burgenbaus hinaus auch noch andere spezifische Regalrechte zusammen. Markt- und Zollrechte scheinen aufs engste mit ihr verknüpft¹⁷⁸). So

¹⁷⁵) MGH Const. 2, 90. Dazu Schrader, Befestigungsrecht 87 ff.

¹⁷⁶) Beispiele etwa bei Mosser, Königsgut 285 ff.

¹⁷⁷) Die Herrschaft Pottenstein im Triestingtal gehört zum selben Typus wie das benachbarte Hernstein (Bruckmüller, Herr und Herrschaft 84). Die Burg hat ihren Namen nach einem Poto, der der Schwiegersohn Herrands von Falkenstein, des Erbauers von Hernstein, war (Zahn, Hernstein 29). Das schon früh verödete „castrum Hertwigstein“ bei St. Peter in der Au war offenbar nach dem Regensburger Domvogt Hartwig von Lengenbach benannt, dem Vater jenes Domvogts Otto, von dem die Burg 1236 an den Herzog kam (Dopsch, Urbare 79), vielleicht aber auch schon nach einem gleichnamigen früheren Angehörigen dieser Vögtefamilie.

¹⁷⁸) Herbert Hassinger, Die Bedeutung des Zollregals für die Ausbildung der Landeshoheit im Südosten des Reiches, Festschrift für Hermann Aubin (1965) 180 ff.; Mitterauer, Zollfreiheit passim.

reihen sich an die Märkte der Burgbezirksmittelpunkte als älteste die der Vogtherrschaften an¹⁷⁹⁾. Auch Pfarrpatronate zeigen sich früh mit diesen verbunden. Wenn die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Vogt zu getrennter Herrschaftsbildung führte, ergaben sich freilich sehr unterschiedliche Konstellationen in der Zuordnung dieser Rechte. Wo immer sie dem Vogt zufielen, dürfen auch sie nicht als autogene Hoheitsrechte des adeligen Herrschaftsinhabers angesehen werden.

Die Entstehung von Vogtherrschaften findet sich ausschließlich auf den Gütern von Reichskirchen. Nur hier waren die Voraussetzungen für die Ableitung der spezifischen Herrschaftsrechte aus der Immunität gegeben. Aus der Vogtei über Reichskirchengut erklärt sich aber auch, daß viele dieser Herrschaften noch lange Zeit in einer besonderen Beziehung zum Reich erscheinen. Die Einziehung der Burgen des Regensburger Domvogts machte wohl Kaiser Friedrich II. dem österreichischen Herzog vor allem deswegen zum Vorwurf, weil er aus deren Errichtung auf altem Reichskirchengut Ansprüche ableitete¹⁸⁰⁾. Noch 1365 galt die ehemals lengenbachische „Grafschaft“ Rehberg als Reichslehen¹⁸¹⁾. Die lehensrechtliche Auffassung des Vogteiverhältnisses scheint ganz allgemein in vielen Fällen zur Entstehung von Reichslehen innerhalb des Landes geführt zu haben. Da gerade in der babenbergischen Mark zahlreiche Reichskirchen mit sehr umfangreichem Besitz ausgestattet worden waren, werden spätere Reichslehenschaften häufig auf dem Wege der Vogtei über solche Güter entstanden sein. Aber auch Lehenschaften auswärtiger Reichsfürsten lassen sich auf diese Weise erklären. So geht die bis 1504 als Enklave im österreichischen Territorium von Bayern lehensrührige Herrschaft Spitz auf Vogtei über eine Königsschenkung an das Kloster Niederaltaich zurück¹⁸²⁾. Auch die Brandenburger Lehen in Österreich verdienten unter diesem Aspekt untersucht zu werden¹⁸³⁾. Die direkte Bindung an das Reich bzw. an einen auswärtigen Reichsfürsten ermöglichte den mit solchen Herrschaften belehnten Landherrenfamilien gegenüber dem Landesfürsten eine sehr eigenständige Position. Es war daher ein Hauptanliegen der herzoglichen Politik, diese Fremdkörper innerhalb seines Territoriums in Lehensabhängigkeit zu bringen¹⁸⁴⁾. So

¹⁷⁹⁾ Charakteristisch ist etwa die Entwicklung im Erlaufgebiet, wo den adeligen Herrschaftsbildungen auf Kirchengut — Purgstall, Randegg, Hauseck-Gresten — jeweils ein schon im 13. Jahrhundert nachweisbarer Marktort entspricht.

¹⁸⁰⁾ MGH Const. 2, 272.

¹⁸¹⁾ Stowasser, Das Land und der Herzog 39, Karl Lechner, Grafschaft, Mark und Herzogtum, Jb. f. Lk. v. NÖ 20 (1926) = Ausgewählte Schriften 41 ff.

¹⁸²⁾ Stowasser, Tal Wachau 6.

¹⁸³⁾ Zu diesen Karl Lechner, Zur Geschichte und Bedeutung der Brandenburger Lehen in Österreich, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 24 (1931) 259 ff.

¹⁸⁴⁾ Otto H. Stowasser, Zur inneren Politik Herzog Albrechts II. von Österreich, MÖG 41 (1920) 141 ff.; derselbe, Das Land und der Herzog; Lechner, Grafschaft, Mark und Herzogtum; derselbe, Mittelalterliches Reichsgut und Reichsrecht in den österreichischen Donauländern, Bericht über den 8. österreichischen Historikertag in St. Pölten 1964 (1965) 43.

bildeten gerade die auf der Basis der Vogtei über Reichskirchengut entstandenen Adelherrschaften ein Haupthindernis für die Durchsetzung der Landeshoheit des österreichischen Herzogs.

Die im 15. Jahrhundert dem Herrenstand zugehörigen Landherrenfamilien entstammen — soweit sie nicht aus der Ritterschaft aufgestiegen oder aus anderen Ländern zugewandert sind — fast ausschließlich der landesfürstlichen Ministerialität¹⁸⁵). Sie sind nun im Besitz all dieser aus alten Hoheitsbezirken oder aus Königsschenkungen an weltliche und geistliche Empfänger entstandenen Herrschaften. Ihre eigentlichen Stammherrschaften, nach denen sie sich nennen, können jedoch im allgemeinen nicht aus einer solchen Wurzel abgeleitet werden. Nun kennt schon das österreichische Landrecht aus der ausgehenden Babenbergerzeit die spezifische Form des Dienstmanneneigens¹⁸⁶). Man wird daher bei einer Kategorisierung adeliger Herrschaften nach ihrer Entstehung durchaus im Einklang mit der Sprache der Quellen die „Ministerialenherrschaft“ als eine eigene Hauptgruppe zusammenfassen dürfen. Einige Einschränkungen sind dabei jedoch sofort notwendig: Zunächst könnte eine solche von der sozialen Gruppenzugehörigkeit abgeleitete Bezeichnung den Gedanken nahelegen, daß bei diesem Herrschaftstypus prinzipiell eine Übertragung bestimmter ständischer Qualitäten von der Person des Besitzers auf den von ihm innegehabten Grund und Boden vorliegt. Die Zusammenhänge zwischen der Entstehung der Landesministerialität und ihrer Ausstattung mit besonders qualifizierten Besitzungen dürfen daher durch die Wahl der Terminologie in keiner Weise präjudiziert gesehen werden. Weiters ist zu bedenken, daß durch den Eintritt Hochfreier in die landesfürstliche Dienstmannschaft Herrschaften ganz anderer Provenienz zu namengebenden Stammherrschaften nunmehriger Ministerialenfamilien wurden¹⁸⁷). Solche Herrschaften sollen natürlich hier, wo es um eine Typisierung nach der Herrschaftsentwicklung geht, nicht mitverstanden sein. Schließlich zeigen sich auch schon bei der ursprünglichen Ausstattung von Dienstmannengeschlechtern gewisse Differenzierungen, die eine Zusammenfassung zu einem einheitlichen Herrschaftstypus nur bedingt gestatten.

Eine Sonderform stellen sicher die schon behandelten Burgbezirke der Kuenringer im Waldviertel dar. Daß sich solche grafschaftsähnliche

¹⁸⁵) Vgl. dazu die Übersicht bei Zernatto, Die Zusammensetzung des Herrenstandes 215.

¹⁸⁶) Ernst Schwind-Alfons Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutschösterreichischen Erblände im Mittelalter (1895) 55 ff. Nr. 34.

¹⁸⁷) So wurden etwa die Hochfreien von Falkenberg durch die 1208 geschlossene Ehe Ulrichs von Falkenberg mit Gisela, der Tochter Hadmars von Kuenring zu landesfürstlichen Ministerialen. In der Struktur der Herrschaft zeigen sich Analogien zu den typischen Merkmalen von Vogteiherrschaften — Burg des frühen 12. Jahrhunderts im Ausbauland, bedeutender alter Markt, Hochgerichtsbarkeit als Herrschaftszubehör — ohne daß jedoch ein gesicherter Zusammenhang mit einer Königsschenkungen herzustellen wäre; vgl. Franz Schnürer, Falkenberg und die Falkenberge, Bll. d. Ver. f. Lk. v. NO NF 19 (1885), 348 ff.

Gebilde von vornherein mit allen zugehörigen Hoheitsrechten in der Hand einer Ministerialenfamilie befinden, ist jedoch eine seltene Ausnahmerecheinung. In keinem anderen Burgbezirk des Landes findet sich eine vergleichbare Stellung eines Ministerialengeschlechts.

Vereinzelte dastehend ist in Österreich auch die Herrschaftsbildung der Burggrafen von Gars. Diese mit den Kuenringern verwandte Familie hatte von den beiden Mittelpunkten des Burgbezirks Eggenburg-Gars den einen kurzfristig, den anderen auf Dauer in ihrer Hand¹⁸⁸⁾. 1114 wird erstmals ein Erchinbert als „Gorzensis castellanus“ erwähnt¹⁸⁹⁾. Ein jüngerer Erchinbert begegnet in einer Urkunde von ca. 1156/71 als „unus de primis et excellentioribus ministerialibus ducis“¹⁹⁰⁾. Das betreffende Rechtsgeschäft wurde „in domo eius scilicet Gors“ abgeschlossen. Seine Nachkommen besaßen die Herrschaft Gars bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts, offenbar als freies Eigen¹⁹¹⁾. Das Patronat über die Doppelparfarre Gars-Eggenburg, die dem an diesen beiden Burgen orientierten Hoheitsbezirk entspricht, war jedoch nie mit der Herrschaft verbunden¹⁹²⁾. Es läßt sich vielmehr schon 1135 in der Hand des Markgrafen nachweisen¹⁹³⁾. Auch die Hochgerichtsbarkeit war ursprünglich nicht gegeben und wurde erst im ausgehenden 13. Jahrhundert von den Burggrafen zu ihrer Herrschaft erworben¹⁹⁴⁾.

Grundlage für die Herrschaftsbildung der Garser Burggrafen war die Burghut. Klebel hat darauf verwiesen, daß auch noch in den habsburgischen Kanzleibüchern des Spätmittelalters Burghuten nicht als Lehen angesehen wurden. Sie befinden sich bezeichnenderweise nicht in den Lehenbüchern, sondern in den Pfandregistern verzeichnet¹⁹⁵⁾. Für die ausgehende Babenbergerzeit läßt sich die Burghut als eigene Rechtsform nachweisen, die ausdrücklich vom Lehen unterschieden wird und durch das Merkmal der Erblichkeit dem Eigen zumindest sehr nahe kam¹⁹⁶⁾. In Österreich läßt sich neben den Garsern kein weiterer Fall einer dauerhaften Herrschaftsbildung von landesfürstlichen Ministerialen auf dieser

¹⁸⁸⁾ Karl Lechner, Geschichte der Besiedlung und der ältesten Herrschaftsverteilung, Heimatbuch des Bezirkes Horn 278 ff.; derselbe, Waldviertel 49 und 180.

¹⁸⁹⁾ FRA II/4 32 Nr. 149, BUB 4/1 48 Nr. 614.

¹⁹⁰⁾ BUB 1 30 Nr. 22.

¹⁹¹⁾ Erst nach dem Aussterben der Burggrafenfamilie läßt sich eine Belehnung ihrer Erben, der Herren von Maissau, nach vorangegangener Lehensauftragung nachweisen (Lechner, Waldviertel 180).

¹⁹²⁾ Wolf, Erläuterungen 296.

¹⁹³⁾ BUB 4/1, 81 Nr. 674.

¹⁹⁴⁾ Lechner, Waldviertel 136, Grund, Erläuterungen 81.

¹⁹⁵⁾ Ernst Klebel, Territorialstaat und Lehen, Studien zum mittelalterlichen Lehenwesen (Vorträge und Forschungen 5, 1960) 213.

¹⁹⁶⁾ 1232 überträgt Herzog Friedrich II. dem Ulrich Pitter de Ragonia und seinen Erben den Turm und die Maut zu Pordenone „eo iure quod dicitur purchute“. Zusätzlich zur „custodia turris“ belehnt er ihn dann mit Zehnten des zugehörigen Amtes. Die Korroborationsformel der Urkunde faßt freilich beide Rechtsakte vereinfachend als „infuedatio“ zusammen (BUB 2 136 Nr. 299). Zu bedenken wäre freilich, ob hier nicht auch friaulische Rechtsverhältnisse mitgespielt haben.

Grundlage feststellen. Eine analoge Entwicklung bei den ebenfalls mit den Kuenringern verwandten Burggrafen von Mödling wurde offenbar frühzeitig durch die Einrichtung einer babenbergischen Sekundogenitur verhindert¹⁹⁷). Daß aber die Übertragung einer Burghut an eine Ministerialenfamilie grundsätzlich zur Entstehung namengebender Stammherrschaften späterer Landherrenfamilien führen konnte, zeigen analoge Fälle, beispielsweise in der Steiermark¹⁹⁸).

Verhältnismäßig große Ministerialenherrschaften mit reichen Pertinenzen finden sich in den Rodungsgebieten. Charakteristisch sind etwa die drei Herrschaften Lichtenfels, Ottenstein und Rastenberg im mittleren Kamptal¹⁹⁹). Zu allen dreien gehörten alte Pfarrkirchen, bei denen es sich um herrschaftliche Gründungen handelte, nämlich zu Lichtenfels Friedersbach, zu Ottenstein Döllersheim und zu Rastenberg Rastensfeld. Die Gründung der Pfarre Friedersbach ist für 1159 urkundlich überliefert²⁰⁰). Das Pfarrlehen erscheint hier wie bei Rastensfeld mit der Herrschaft verbunden. Döllersheim wurde zwar erst im 16. Jahrhundert zur selbständigen Pfarre gemacht, geht jedoch als herrschaftliche Kirchengründung auch schon ins 13. Jahrhundert zurück²⁰¹). Die Pfarrorte hatten durchwegs Marktgerechtigkeit. Für Rastensfeld ist dies schon 1271 belegt²⁰²). Zugehöriges Urbargut und Dorfobrigkeit finden sich jeweils in mehreren Orten der näheren Umgebung, und zwar in geschlossenem Zusammenhang²⁰³). Ritterliche Lehensleute aller drei Herrschaften begegnen wiederholt in Zwettler Urkunden des 13. Jahrhunderts²⁰⁴). Landgerichte waren in der zweiten Hälfte des 14. bzw. zu Beginn des 15. Jahrhunderts mit allen drei Herrschaften verbunden und entsprachen in ihrer Erstreckung dem Herrschafts- und Pfarrbereich²⁰⁵). Es ist jedoch eher unwahrscheinlich, daß sie zu den alten Herrschaftspertinenzen gehört haben. In allen drei Fällen waren sie landesfürstliches Lehen, während es sich bei den Herrschaften mit ihrem sonstigen Zubehör um ursprüngliches Eigengut der Ministerialenfamilien gehandelt haben muß. Otten-

¹⁹⁷) Über diese Heide Dienst, Babenberger Studien (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 7, 1966) 104.

¹⁹⁸) Es wäre hier insbesondere auf die Herren von Pettau und von Leibnitz zu verweisen. Zur Frage freieigener Stammsitze ministerialischer Burggrafen vgl. künftig Michael Mitterauer, Die Wehranlage auf dem Taberberg und die Burggrafen von Gars, Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit 1.

¹⁹⁹) Über diese Lechner, Waldviertel 81 ff.

²⁰⁰) BUB 4/1, 164 Nr. 815.

²⁰¹) Wolf, Erläuterungen 247.

²⁰²) FRA II/3, 275. Daß es sich dabei nicht um volles Marktrecht handeln kann, zeigt die unter Kaiser Maximilian I. erfolgte Marktverleihung durch Privileg (ÖW XI 380, Anm.). Auch Döllersheim und Friedersbach werden schon vor ihrer 1608 erfolgten Markterhebung als Märkte genannt.

²⁰³) Zu Lichtenfels: OÖUB 6 150 Nr. 143; zu Rastenberg: ÖW XI 379, Anm.; zu Ottenstein: Topographie von Niederösterreich 7 599 ff.

²⁰⁴) FRA II/3 123 f., 275, 374 f, usw.

²⁰⁵) Grund, Erläuterungen 68, 70 und 72.

stein und Rastenberg haben sich diesen freieigenen Charakter bis weit herauf bewahrt. Die später nach Lichtenfels benannte Herrschaft hingegen wurde schon anlässlich der Gründung der Pfarre Friedersbach — offenbar gegen Überlassung des dem Herzog vom Hochstift Passau verliehenen Drittelzehents — vom Landesfürsten zu Lehen genommen²⁰⁶).

Charakteristisch für diesen Typus der Ministerialenherrschaft ist die Lage des Burgmittelpunkts. Es handelt sich um Höhenburgen, die von den korrespondierenden Kirch- bzw. Marksiedlungen deutlich abgesetzt sind. Die Entfernung beträgt in den angeführten Fällen jeweils 2 bis 4 km. Lichtenfels ist erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts belegt, die Anlage der Burg dürfte jedoch bedeutend älter sein. Bei Rastenberg deutet wahrscheinlich eine mit 1188 datierte Inschrift auf den Zeitpunkt des Baubeginns hin²⁰⁷). Noch etwas weiter zurück läßt sich Ottenstein verfolgen. Die älteste Nennung der Burg fällt in das Jahr 1177²⁰⁸). Wahrscheinlich ist jedoch schon die Erwähnung eines Otto von Stein aus der Zeit 1156/71 auf diese Burg zu beziehen²⁰⁹). Man wird in ihm wohl den namengebenden Erbauer der Burg erblicken dürfen. Einen Terminus post quem gibt die Nennung eines Konrad von Döllersheim unter babenbergischen Dienstmännern aus der Zeit 1143/56, bei dem es sich offenbar um einen Angehörigen desselben Geschlechts handelt²¹⁰). Die Errichtung der Burg Ottenstein wird daher in das dritte Viertel des 12. Jahrhunderts zu setzen sein. Viel weiter reicht wohl keine der von landesfürstlichen Mi-

²⁰⁶) BUB 4/1 164 Nr. 814. Lechner, Waldviertel 81 f. vermutet, daß es sich dabei um die Umwandlung eines bisherigen Reichslehens in ein Lehen vom österreichischen Herzog gehandelt habe. Im benachbarten Gebiet von Zwettl ist jedoch schon 1139 ein Obereigentum der Babenberger über Ministerialengut nachzuweisen (vgl. oben S. 275). Selbst wenn die Babenberger nicht in ihrer Funktion als österreichische Markgrafen, sondern als bayerische Herzoge die Lehensherren über Lichtenfels gewesen wären, hätte die Annahme einer neuerlichen Lehensnahme als Folge des Privilegium minus wenig Wahrscheinlichkeit. Viel näherliegend ist es, daß Lichtenfels genauso wie die beiden benachbarten und wohl gleichzeitig entstandenen Herrschaften Ottenstein und Rastenberg ursprünglich Eigen war, freilich in der besonderen Form des Dienstmänneneigens. Eine solche Rechtsstellung würde auch die Annahme erübrigen, daß die beiden letztgenannten Herrschaften aus Königsschenkungen hervorgegangen sind, wofür in der Quellenüberlieferung kein Anhaltspunkt zu finden ist (so Lechner, Waldviertel 82).

²⁰⁷) Adalbert Klaar, Die Burg Rastenberg, Das Waldviertel NF 10 (1961).

²⁰⁸) BUB 1, 68 Nr. 51.

²⁰⁹) BUB 1, 30 Nr. 22. Die Gleichsetzung mit dem steirischen Ministerialen Otto „de Lapide“ ist sicher falsch (so BUB 1 325). Bei den in Anschluß an Otto von Stein genannten Zeugen handelt es sich durchwegs um landesfürstliche Ministerialen aus dem mittleren Kampfgebiet (Otto von Rauhenack zu Friedersbach/Lichtenfels, Gebhard von Söllitz, Bruno von Idolsberg, Ortolf von Eisenberg).

²¹⁰) BUB 4/1 117 Nr. 743. Der Name Konrad begegnet genauso wie Otto bei den Ottensteinern sehr häufig (vgl. Topographie v. NÖ 7, 598). Auch der Sohn Ottos von Stein hieß Konrad. Er ist vielleicht mit einem gleichzeitig auftretenden landesfürstlichen Ministerialen Konrad Tolr identisch (BUB 4/1 176 Nr. 840). Vom Beinamen Tolr ist nämlich offenbar der Ortsname Döllersheim abgeleitet, wo wir den ersten Sitz der Familie in dieser Gegend anzunehmen haben (Weigl, Ortsnamenbuch 2, 1965, 45 f.).

nisterialen erbauten Höhenburgen zurück²¹¹). Es handelt sich jedoch bei ihnen schon durchaus um echte Burgen im Sinne der Zeit, um „castra“, nicht um „munitiones“, befestigte Häuser und Höfe²¹²). Sie entsprechen damit voll und ganz den Wehrbauten der hochfreien Vögtegeschlechter. Vielleicht hängt die Übernahme dieses Typus durch die großen Ministerialenfamilien des Landes etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts damit zusammen, daß sie ja damals selbst bereits als Vögte über Reichskirchengut eingesetzt wurden und in dieser Eigenschaft genauso wie die hochfreien Geschlechter Burgen anlegten²¹³). Auch in den Burgenbezeichnungen kommt diese Analogie deutlich zum Ausdruck. Ottenstein ist hinsichtlich der Namensbildung durchaus mit dem behandelten Hernstein typologisch in eine Reihe zu stellen. Ziemlich verbreitet sind bei diesen Ministerialenburgen auch Burgnamen, die mit dem Familienwappen in Zusammenhang stehen, ein Typus, der sich ebenso bei Vogtburgen findet²¹⁴). Rastenbergr könnte hierher gehören²¹⁵).

Ganz ähnlich strukturierte Ministerialenherrschaften, wie sie an Beispielen des mittleren Kamptals behandelt wurden, finden wir auch in anderen Rodungsgebieten, etwa im oberen Pielachtal Rabenstein und Weißenburg. Hier zeigt sich deutlich, daß das Landgericht ursprünglich nicht zur Herrschaft gehört hat²¹⁶). Auch die Herrschaft Araberg im Wienerwald wäre in diesem Zusammenhang zu nennen, nach der sich eine erst Anfang des 16. Jahrhunderts erloschene Landherrenfamilie nennt²¹⁷). Dieser Gruppe von Ministerialenherrschaften auf Rodungsland steht eine ältere Schicht von Dienstmannenherrschaften gegenüber, die sich in den zugehörigen Rechten nur wenig, sehr wohl aber in der Aus-

²¹¹) Eine sehr alte Anlage dieses Typs ist die von den Gaadenern erbaute Burg Arnstein im Wienerwald, die schon 1156 belegt ist (BUB 1 35 Nr. 25). Etwas älter sind die Burgen einiger Reichsministerialen in Oberösterreich, die schon um 1130 bzw. 1140 erstmals genannt werden (OÖUB 1 259 Nr. 156, 222 Nr. 56).

²¹²) Das zeigt etwa der Name der eben erwähnten Reichsministerialenburg Grünburg, der freilich für diese Zeit allein steht. Viel häufiger sind Kombinationen mit „-stein“.

²¹³) Vgl. oben S. 300.

²¹⁴) So haben etwa die Arnsteiner und die Arberger den Adler im Wappen geführt, die Falkensteiner den Falken, die Sonnberger die Sonne. Daß bei solchen Zusammenhängen das Wappen und nicht die Burgbezeichnung das Primäre ist, zeigen Namen wie Leonstein oder Kranichberg, in denen Tiere vorkommen, die in der natürlichen Umwelt nicht anzutreffen sind, jedoch im Wappenwesen eine Rolle spielen.

²¹⁵) Vgl. das Wappen bei Wißgrill, Schauplatz, 4, 425.

²¹⁶) Grund-Giannoni, Erläuterungen 237 ff.

²¹⁷) Im Banntaiding der Herrschaft Araburg von 1510 heißt es „Vermerkt die herligkait zu der veet Arberg, wildpan und vischwaid und all obrigkeit sambt landgericht und ungelt, so weit die pharr im Khawnperg ist“ (ÖW IX 325). Die Pfarre Kaumberg ist schon im Lonsdorfer Kodex als Kirchenlehen der Truchsessens von Arberg genannt (Maidhof, Passauer Urbare 216). Das Hofamt weist diese Familie eindeutig der babenbergischen Ministerialität zu. Das Landgericht war jedoch wohl erst seit der Einziehung der Herrschaft durch den Landesfürsten 1310 mit ihr verbunden (Grund-Giannoni 267). In Anlehnung an die landesfürstliche Herrschaft wurde dann wohl auch der Ungeldbezirk eingerichtet.

dehnung und vor allem in der Lage des Herrschaftsmittelpunktes von ihr unterscheidet.

Während die behandelten Rodungsherrschaften erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auftreten, lassen sich in älter besiedelten Räumen der Mark Ministerialenherrschaften vielfach noch einige Jahrzehnte weiter zurückverfolgen. Im Raum zwischen Krems und Gars — zwei alten Machtzentren der Babenberger in der Mark — finden sich eine Reihe alter Ministerialsitze, die später als Herrschaftsmittelpunkte begegnen. Gobelsburg dürfte, dem Ortsnamen nach zu schließen, an eine ältere Befestigungsanlage anknüpfen²¹⁸). Ein Ulrich von Gobelsburg wird 1114 unter Ministerialen als Zeuge genannt, durchwegs Angehörigen der Kuenringsippe²¹⁹). Die Kuenringer selbst sind ab 1137 in Gobelsburg nachweisbar. Zwei Linien dieses Geschlechts nennen sich jedoch auch nach dem nahegelegenen Zöbing sowie nach Schönberg²²⁰). Kampaufwärts schließt die Herrschaft Stiefen an, ebenso bereits früh in den Händen einer bedeutenden Ministerialenfamilie, von deren Besitzungen im oberen Waldviertel bereits die Rede war. Dort freilich verfügte sie über einen ausgedehnten Herrschaftsbezirk, hier bloß über ein verhältnismäßig unbedeutendes Zubehör an Urbargut. Noch deutlicher zeigt sich diese Diskrepanz bei den Herrschaften der Kuenringer, deren alte Besitzungen im unteren Kamptal in ihrer Bedeutung mit den Neuerwerbungen im Ausbaugbiet nicht vergleichbar sind. Grundsätzlich aber finden sich hier wie dort die gleichen Herrenrechte. Ritterliche Leute sind gerade bei den genannten Herrschaften des unteren Kamptals schon früh belegt, bereits 1114 für Gobelsburg²²¹), 1233 für Zöbing und Stiefen²²²), 1267 für Schönberg²²³). Die zu den Herrschaften ge-

²¹⁸) Herbert Mitscha-Märheim, Karolinger- und Ottonenzeitliche Burgen im Kamptal, Österreich in Geschichte und Literatur 13 (1969) 70 f., vermutet hier den Sitz eines avarischen Chapkans. Dagegen aus philologischen Erwägungen Karl Lechner, Grundzüge einer Siedlungsgeschichte Niederösterreichs vom 7. bis zum 12. Jahrhundert, *Archaeologia Austriaca* 50 (1971) 349.

²¹⁹) FRA II/4, 32 Nr. 149. Die Bezeichnung Azzos, des Ahnherrn der Kuenringer, nach Gobelsburg beruht auf einer Fälschung (BUB 1 2 Nr. 1). Ein Edler Adalperht, der vor 1114 zwei Weingärten bei Gobelsburg an Göttweig schenkt (FRA II/69, 213 Nr. 72), muß nicht hier seinen Sitz gehabt haben. Die Annahme eines hochfreien Adelsgeschlechtes von Gobelsburg, von dem die Kuenringer das Gut geerbt hätten, erübrigt sich also (so Karl Lechner, Geschichte der Besiedlung und der Grundbesitzverteilung des Waldviertels, *Jb. f. Lk. v. NÖ NF* 19, 1924, 172). Die Anfänge der Herrschaft werden daher hier wohl in der Übertragung des Besitzes an einen markgräflichen Ministerialen zu suchen sein. In Hinblick auf die bereits vorhandene Befestigungsanlage ist es wahrscheinlich, daß der Platz zunächst als Fiskalgut betrachtet wurde.

²²⁰) Frieß, Die Herren von Kuenring 30 ff., Karl Lechner, Geschichte der Besiedlung und Grundbesitzverteilung des Waldviertels, *Jb. f. Lk. v. NÖ NF* 19 (1924) 168 f.

²²¹) FRA II/4, 32 Nr. 149. Es ist dies wohl überhaupt die erste Nennung eines von einem Dienstmann abhängigen Lehensritters in Österreich.

²²²) OÖUB 3, 11 Nr. 9.

²²³) FRA II/3, 428.

hörigen Kirchen sind durchwegs alt, erhielten jedoch erst verhältnismäßig spät Pfarrechte²²⁴). Dasselbe gilt für die Marktentwicklung, die mit Ausnahme Stiefern in jeder dieser Herrschaften nachweisbar ist. Der geringe Einzugsbereich führte wohl dazu, daß die Entwicklung dieser zentralörtlichen Funktionen bei den kleinräumigen alten Ministerialenherrschaften viel langsamer vonstatten ging als bei den großen Rodungsherrschaften, bei denen Pfarre und Markt mitunter sogar bis in die Zeit der Erschließung des jeweiligen Gebietes zurückreichen dürften²²⁵). Grundsätzlich aber waren auch bei den in Anschluß an solche alten Ministerialensitze entstandenen Herrschaften die Voraussetzungen zur Ausübung dieser spezifischen Herrenrechte gegeben. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit erscheint das Fehlen alter Hochgerichtsrechte bemerkenswert. Wesentlich erscheint ferner, daß die genannten Herrschaften im 14. und 15. Jahrhundert noch freies Eigen sind, also von vornherein den betreffenden Dienstmännernfamilien zu Eigen übertragen worden sein müssen.

Solche alte Ministerialensitze, an die eine Herrschaftsentwicklung angeschlossen, finden sich nun auch im Raum südlich von Wien. Und zum Teil sind es hier wiederum dieselben bedeutenden Ministerialenfamilien, die wir als Inhaber kleinräumiger Herrschaften im unteren Kamptal bzw. großer Rodungsherrschaften im oberen Waldviertel angetroffen haben. Es begegnen die Stieferner mit Sitz in Gaaden und später — offenbar im Zusammenhang mit Rodungstätigkeit — in Arnstein. Die Tursen, die im mittleren Kamptal die Herrschaft Lichtenfels innehatten, waren ursprünglich in Rauhenstein bei Baden ansässig. Auch die Herren von Tribuswinkel aus der Badener Gegend haben Beziehungen zum Waldviertel²²⁶). Und schließlich sind es wiederum Angehörige der Kuenringsippe, die sich in diesem Raum nach Guntramsdorf nannten und als babenbergische Burggrafen zu Mödling fungierten²²⁷). Der Charakter dieser

²²⁴) Wolf, Erläuterungen 228 f. und 299.

²²⁵) Ein interessantes Beispiel dafür findet sich in der Herrschaft Arnstein im Wienerwald. Hier rodete dasselbe Geschlecht, das auch im Besitz von Stiefern war. Die unter der Burg Arnstein angelegte Siedlung trägt den bezeichnenden Namen Reisenmarkt (1285 „Roezenmarcht“, FRA II/4, 244 Nr. 269). Der Ort hatte offenbar von vornherein Marktcharakter, obwohl er wirtschaftlich so unbedeutend war, daß wir späterhin keinen einzigen Beleg für eine tatsächliche Ausübung dieser Funktion besitzen.

²²⁶) Lechner, Geschichte der Besiedlung 178.

²²⁷) Über die Zugehörigkeit der Burggrafen von Mödling zu den Kuenringern vgl. Dienst, Babenberger-Studien 104. Die Analogie zur Burggrafschaft Gars, die wir ebenfalls in Händen einer Kuenringer-Seitenlinie finden, ist auffallend. In beiden Fällen ist ihnen ein markgräflicher Burgbezirkmittelpunkt in einem Zentralraum des babenbergischen Herrschaftsbereichs anvertraut. Die weitere Entwicklung verlief unterschiedlich. In Gars gelang der mit der Burghut betrauten Ministerialenfamilie eine eigene Herrschaftsbildung, in Mödling nicht. Das könnte mit der Schaffung der Mödlinger „Sekundogenitur“ für Heinrich Jasomirgotts jüngeren Sohn zusammenhängen. Im Gefolge der Herzoge von Mödling sind dann übrigens wiederum viele alte Ministerialenfamilien dieses Raumes anzutreffen, was auf eine ursprüngliche Zuordnung dieser Herrschaftssitze zum Burgbezirkmittelpunkt Mödling deuten könnte.

Ministerialenherrschaften entspricht dem an Beispielen des unteren Kampfels skizzierten Bild. Es handelt sich durchwegs um Eigen der Dienstmannengeschlechter. Die Entwicklung der zugehörigen Herrenrechte ist vergleichbar.

Besonders zahlreich sind auch Ministerialenherrschaften im Viertel unter dem Manhartsberg. Auch hier dürften Zusammenhänge mit landesfürstlichen Zentren bestehen. Um den alten Burgplatz und Mutterpfarrort Stillfried etwa gruppieren sich die Ministerialenherrschaften Ebenthal²²⁸), Matzen²²⁹), Spannb^{erg}²³⁰) und Schönkirchen²³¹). Der Typus der kleinräumigen, oft bloß auf die Obrigkeit über ein Dorf beschränkten Herrschaft, die auf einen Ministerialensitz zurückgeht, ist in diesem Landesviertel ganz allgemein stark verbreitet²³²). Die Ausstattung mit Herrenrechten ist sehr unterschiedlich. Nur in Ausnahmefällen läßt sich von vornherein ein reicheres Zubehör erkennen. Alte Pfarrpatronate

²²⁸) Ein Kalhoh von Ebental erscheint 1205 unter babenbergischen Ministerialen (BUB 1 195 Nr. 149). Eine bedeutende Hausberganlage weist auf frühe Befestigung; der Ort heißt noch heute bei den Slowaken „Hradlec“ (Schad'n, Hausberge 45). Die spät errichtete Pfarre ist ohne Zusammenhang mit der Herrschaft (Wolf, Erläuterungen 354).

²²⁹) Herren von Matzen werden im ausgehenden 12. Jahrhundert in Klosterneuburger Urkunden erwähnt (FRA II/4 92 Nr. 427). Daß die „Mazo“ bzw. „Mace“ genannte landesfürstliche Ministerialenfamilie mit Matzen in Zusammenhang steht, ist unwahrscheinlich (Dopsch, Landesfürstliche Urbare 1 37). Auch hier findet sich kein altes Kirchenlehen. (Wolf, Erläuterungen 340 und 344.) Der Ort erscheint seit dem frühen 15. Jahrhundert als Markt (Top. v. NÖ 5, 224).

²³⁰) Babenbergische Ministerialen von Spannb^{erg} begegnen seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts (BUB 1 137 Nr. 102, 195 Nr. 149). Ebenso wie in Ebenthal findet sich in Spannb^{erg} eine bedeutende alte Hausberganlage, die mit der Kirche in Verbindung steht, über ein herrschaftliches Kirchenlehen gibt es freilich keine urkundliche Nachricht (Wolf, Erläuterungen 355). Der Markt ist erstmals 1391 belegt (Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I/3 297 Nr. 3446).

²³¹) Ulrich von Schönkirchen wird 1159 unter herzoglichen Ministerialen genannt (BUB 4/1, 164 Nr. 814). Der Ortsname deutet auf eine sehr frühe Kirchenanlage. Die seit 1246 belegte Pfarre war herrschaftliches Kirchenlehen (Wolf, Erläuterungen 331). Als Markt ist der Ort erst im 16. Jahrhundert belegt.

²³²) Ein recht anschauliches Bild von Größe und Zubehör eines solchen Ministerialengutes gibt die Schenkung des herzoglichen Dienstmanns Rüdiger Dumo von Ulrichskirchen an Heiligenkreuz von 1171/78 bzw. die Bestätigung Herzog Leopolds VI. über den Abschluß eines durch diese Schenkung ausgelösten Streites zwischen dem Kloster und Rüdigers Erben von 1207 (Herrmann Watzl, Aus zwei verschollenen Privilegienbüchern, Festschrift zum 800-Jahr-Gedächtnis des Todes Bernhards von Clairvaux, 1953, 423, Nr. 24, BUB 1 206 Nr. 159). Das von Rüdiger Dumo tradierte „patrimonium“, also Erbeigen, umfaßte in Ulrichskirchen ein Herrschaftshaus, 2 Meierhöfe und 28 Hofstätten. Dieses Gut blieb bis 1607 im Besitz des Klosters. Beim Verkauf werden genannt: 41 Untertanen, ein Wald, Vogtei und Gerichtsbarkeit. Über die Gerichtsrechte des Stiftes in Ulrichskirchen informiert ausführlich ein Banntaiding aus der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts (Österreichische Weistümer 8 8 ff.). Das von Heiligenkreuz ausgeübte Dorfgericht war hier sicher Zubehör des geschenkten Ministerialeigens. Ähnliche Zusammenhänge lassen sich auch bei dem nahe Heiligenkreuz gelegenen Dorf Siegenfeld feststellen (Watzl, Aus zwei verschollenen Privilegienbüchern 405, Nr. 11, ÖW 7, 380 ff., BUB 1, 6 Nr. 5).

fehlen, da sich die Mutterpfarren hier grundsätzlich in der Hand des Landesfürsten befanden, der sie dann zum Teil an seine Klostergründungen vergab. Eine größere ritterliche Mannschaft ist meist nicht nachweisbar. Die Marktentwicklung der herrschaftlichen Hauptorte ist durchaus nicht die Regel. Trotzdem dürfte die Vielzahl niederer Marktgerechtigkeiten gerade in diesem Raum mit der engen Nachbarschaft vieler kleinräumiger Herrschaften zusammenhängen, die freilich nicht alle auf die Ausstattung von Dienstmannen zurückzuführen sind. Diese geringe räumliche Erstreckung spiegelt sich auch in der völligen Zersplitterung der Landgerichtsbarkeit, die die Herrschaften hier seit dem 14. Jahrhundert allgemein hinzuwarben. Ein ursprüngliches Zubehör ist sie bei den alten Ministerialenherrschaften nicht. Regelmäßig gegeben ist hier nur die Dorfgerichtsbarkeit, für die es gerade aus dem Viertel unter dem Wienerwald schon früh zahlreiche Belege gibt²²³). Sie ist die Mindestpertinenz einer rechten Herrschaft und mit dem Dienstmanneneigen grundsätzlich verbunden²²⁴).

Durch die Vielzahl relativ kleiner und wenig bedeutender Herrschaften in diesem Landesviertel dürfte es auch zu erklären sein, daß hier die gesamte Herrschaftsstruktur weniger stabil erscheint. Durch Vereinigung mit anderen Herrschaften, durch Verfall des befestigten Herrensitzes, durch Besitzersplitterung infolge von Erbteilungen und Schenkungen ist es dazu gekommen, daß in vielen Fällen altes Ministerialeneigen im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit dann nicht mehr als Herrschaft erscheint, obwohl sicher ursprünglich spezifische Herrenrechte mit ihm verbunden waren. Nur vereinzelt sind Rückschlüsse auf den ursprünglichen Herrschaftscharakter möglich, so etwa in Eibesthal bei Mistelbach. Die sehr alte Hausbergbefestigung war offenbar der Sitz des seit ca. 1130 nachweisbaren und häufig im Gefolge der Herzoge auftretenden babenbergischen Ministerialengeschlechts²²⁵). Anfang des 14. Jahrhunderts verlieren sich die Spuren dieser Familie. Das Gut wurde nach häufigem Besitzerwechsel mit der Herrschaft Steinebrunn vereinigt²²⁶). Noch im Weistum des Marktes Eibesthal von 1541 wird jedoch ausdrücklich vermerkt, daß dieser Herrschaft in Eibesthal Wildbann und Reisjaid zustehe, offenbar altes Zubehör des Ministerialeneigens²²⁷). Überhaupt kann

²²³) Klebel, Zur Recht- u. Verfassungsgesch. 75.

²²⁴) Alfons Dopsch, Zur Geschichte der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich, *MIÖG* 29 (1908) 544 ff., der freilich auch bei ritterlichem Eigen grundsätzlich die Dorfgerichtsbarkeit als Zubehör annimmt. Die von ihm (607) gebrachten Beispiele betreffen freilich kleine Ministerialengeschlechter (Klement, Atzenbrugg); weiters Lechner, Waldviertel 164. Von der Landgerichtsexemption der Ministerialengüter berichtet § 46 des Österreichischen Landrechts (Schwind-Dopsch, *Ausgewählte Urkunden* 65). Hier ist jedoch bereits auch der Fall berücksichtigt, daß Ministerialenherrschaften zu Lehen genommen werden.

²²⁵) Schad'n, *Hausberge* 46, *FRA* II/4, 41 Nr. 199.

²²⁶) *Topographie von Niederösterreich* 2, 520 f.

²²⁷) *ÖW* 8 140.

häufig noch aus späten Weistumtexten auf die ursprüngliche Qualität von Ministerialenherrschaften geschlossen werden²³⁸).

Die räumliche Verteilung dieses Typus der Ministerialenherrschaft läßt nun aufschlußreiche Zusammenhänge mit verschiedenen Phasen des Landesausbaus erkennen. In den Altsiedelgebieten im westlichen Niederösterreich fehlen solche Herrschaften vollkommen. Sie begegnen hingegen schon sehr häufig in jenen Räumen, die die Babenberger durch ihre ersten Vorstöße für die Mark gewinnen konnten, so etwa im unteren Kampthal und jenseits des Wienerwaldes. In den durch die großen Expansionsbewegungen um die Mitte des 11. Jahrhunderts erschlossenen Gebieten, vor allem also im Viertel unter dem Manhartsberg, werden sie zum vorherrschenden Herrschaftstypus. Die jüngere Form der Ministerialenherrschaft schließlich ist für die Rodungsgebiete des Waldviertels und der Voralpentäler charakteristisch.

Interessante Übereinstimmungen ergeben sich dementsprechend auch mit bestimmten Siedlungsformen. Im Gebiet der von Weilern und Einzelhöfen bestimmten Streusiedlung dominieren die aus Forsten und Königsschenkungen hervorgegangenen Herrschaften. Das Verbreitungsgebiet der Ministerialenherrschaften hingegen deckt sich mit dem Bereich der Straßen- und Angerdörfer. Vor allem bei den letzteren ergibt sich unter Einbeziehung der Frühformen dieses Typs eine auffallende räumliche Koinzidenz²³⁹). Nun hat Klebel gezeigt, daß gerade die Siedlungsform des Angerdorfes in ihrer Entstehung mit der für das nördliche und östliche Niederösterreich so charakteristischen Einrichtung des Dorfgerichtes zusammenhängen dürfte²⁴⁰). Das Dorfgericht aber ist wiederum ein spezifisches Zubehör der Ministerialenherrschaft, in der Frühzeit vielleicht sogar ihr einziges.

Das Angerdorf wurde nicht zuletzt aus besonderen Bedürfnissen der Landesverteidigung entwickelt. Es charakterisiert eine bestimmte Form der Wehrverfassung, die die ältere, primär auf große Fluchtburgen gestützte Organisation der Mark abgelöst hat²⁴¹). Demselben System gehören aber auch die zahlreichen Hausberge mit ihren hölzernen, später zum Teil auch gemauerten Kleinburgen an, die sich ebenso auf das Dorf als Einheit der Verteidigungsorganisation stützen. Das Verbreitungsgebiet der Hausberge ist wiederum primär das Viertel unter dem Manhartsberg.

²³⁸) Aus dem schon behandelten Raum um Baden sei etwa auf die Weistümer von Tattendorf und Günselsdorf verwiesen (ÖW 7, 397 ff.). Beide Orte werden als Eigen bezeichnet. In beiden hatten aber auch babenbergische Ministerialengeschlechter ihren Sitz, die schon sehr früh belegt sind (Günselsdorf 1137, BUB 1, 16 Nr. 11, Tattendorf 1114, FRA II/4 32 Nr. 149). Auch Möllersdorf und Leesdorf dürften zu dieser Gruppe gehören. Beachtenswert erscheinen die „dorf“-Namen dieser alten Ministerialensitze.

²³⁹) Adalbert Klaar, Die Siedlungsformen Niederösterreichs, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 23 (1930) 37 ff., vor allem Karte vor S. 75.

²⁴⁰) Klebel, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte 80.

²⁴¹) Klebel a. a. O. 23 ff.

Zusammenhänge zwischen diesem Befestigungssystem und bestimmten Typen der Dorfsiedlung sind offenkundig²⁴²⁾. In einigen Fällen konnte nun bereits darauf verwiesen werden, daß solche Hausberge als ursprüngliche Mittelpunkte von Ministerialenherrschaften anzunehmen sind, so bei Ebenthal, Spannberg und Eibesthal²⁴³⁾. Diese Beispiele stehen durchaus nicht vereinzelt da²⁴⁴⁾. Es scheint also, daß in der um die Mitte des 11. Jahrhunderts beginnenden Phase des Landesausbaus der Dienstmannschaft sowohl im Siedlungs- wie auch im Verteidigungswesen eine besondere Rolle zugekommen ist. Die spezifische Form der zumeist nur auf ein Dorf gestützten kleinräumigen Ministerialenherrschaft älteren Typs wird aus diesem Gesamtzusammenhang erklärbar.

In Hinblick auf die Aufgaben der Ministerialen im Rahmen der Wehrverfassung ist auch die besitzrechtliche Stellung des Dienstmann-eigenen zu verstehen. Das Eigen ist die charakteristische Form des Ministerialengutes, nicht das Lehen²⁴⁵⁾. Das österreichische Landrecht spricht im

²⁴²⁾ Schad'n, Hausberge 286 f., sowie die Karte im Anhang.

²⁴³⁾ Vgl. oben Anm. 228, 230 u. 235.

²⁴⁴⁾ Im Viertel unter dem Manhartberg wären als Sitze babenbergischer Ministerialen zu nennen: Mistelbach, Hüttendorf, Hagenberg, Stronegg (Stronsdorf), Klement, Bergau, Sonnberg, Großweikersdorf, Mitterstockstall, Königabrunn, Obergänsersdorf, Hetzmannsdorf, Kleinebersdorf, Hornsburg, Kronberg, Bockfließ und Sachsengang, im Viertel ober dem Manhartberg: Gföhl, Weitersfeld, Wurbrand (vgl. oben S. 284) und Anschau, im Viertel ober dem Wienerwald: Mainburg und Kirchberg an der Pielach. Wenn auch die Hausberganlagen besonders häufig bei alten Ministerialensitzen vorkommen, so findet sich derselbe Befestigungstyp natürlich auch bei gleichzeitig entstandenen Mittelpunkten von Herrschaften, die auf eine andere Wurzel zurückzuführen sind, etwa in Kühnring, das auf eine Königsschenkung zurückgeht, in Randegg, einer wohl durch Vogteirechte entstandenen Freisinger Lehensherrschaft, oder in Unterradlberg, wo dem babenbergischen Ministerialengeschlecht die Grafen von Formbach-Radlberg vorausgehen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, daß manche der mit Hausberganlagen in Verbindung gebrachten Ministerialenfamilien ursprünglich hochfrei gewesen sein dürften (z. B. die Chadolde und die Waisen).

²⁴⁵⁾ Zum Ministerialeigen allgemein Ernst Klebel, Territorialstaat und Lehen, Studien zum mittelalterlichen Lehenwesen, Vorträge und Forschungen 5 (1960) 214; Karl Bosl, Das ius ministerialium, Dienstrecht und Lehenrecht im deutschen Mittelalter, Vorträge und Forschungen 5 (1960) 92 = Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa (1954) 323; Ebner, Das freie Eigen 70 ff.; Gladiß, Beiträge zur Geschichte der staufischen Reichsministerialität 9 ff. Hier findet sich freilich die irriige Annahme, daß das Obereigentum des Königs am Gut der Reichsministerialen aus deren ursprünglich unfreier Abstammung zu erklären wäre, weshalb auch bei Königsschenkungen an Ministerialen nur beschränktes Eigentumsrecht angenommen wird (vgl. dazu Anm. 81). Zum Eigen der österreichischen Ministerialität: Heinrich Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im 12. und 13. Jahrhundert, Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Ak. d. Wiss. 102 (1883) 267 ff., Paul Puntschart, Das „Inwärts-Eigen“ im österreichischen Dienstrecht des Mittelalters, ZRG GA 43 (1922) 70 ff. Die weit verbreitete Vorstellung, daß überall dort, wo sich Eigenbesitz von Ministerialenfamilien nachweisen läßt, ursprünglich hochfreie Abstammung anzunehmen ist (so etwa Stowasser, Tal Wachau 22), erscheint daher grundsätzlich verfehlt. Dies haben schon Hans Fehr, ZRG GA 28 (1907) 445 ff. und Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im

Zusammenhang mit Dienstmannbesitzungen stets vom Eigen, ebenso und noch deutlicher der Dichter des Seifried Helbling²⁴⁶). Die alten Stamburgen der österreichischen Ministerialengeschlechter erscheinen mit ihren Pertinenzen häufig noch im späten Mittelalter als freieigen. Erst verhältnismäßig spät gelingt es den Landesfürsten, ihre teilweise Umwandlung in Lehen durchzusetzen²⁴⁷). Dieses Dienstmanneneigen unterscheidet sich freilich nicht unwesentlich von dem durch Königsschenkung entstandenen freien Eigen. Das unbeschränkte Recht auf Weiterveräußerung, sei es durch Schenkung, Verkauf, Tausch oder Weiterverleihung, ist bei ihm grundsätzlich nicht gegeben. Ein freies Veräußerungsrecht besteht bloß innerhalb der Dienstmannschaft desselben Herren, ein „inwärts“ gerichtetes Eigen also, weshalb sich auch seit der Mitte des 13. Jahrhunderts dafür die Bezeichnung „Inwärtseigen“ findet²⁴⁸). Für eine Weitergabe eines solchen Gutes außerhalb dieses Personenkreises — etwa eine Schenkung an ein Kloster — bedurfte es der ausdrücklichen Zustimmung des Herren. Beurkundungen eines derartigen Konsenses sind in Österreich in zahllosen Einzelfällen, aber auch grundsätzlich für alle Schenkungen von herzoglichen Ministerialen an ein bestimmtes Kloster überliefert²⁴⁹). Der Grund für diese Veräußerungsbeschränkung dürfte nun primär in den auf dem Dienstmanneneigen lastenden militärischen Verpflichtungen zu suchen sein. Gerade im Markengebiet war es notwendig, die besitzmäßige Grundlage für die Verteidigungskraft des Landes möglichst ungeschmälert zu erhalten.

Obereigentümer über den als Inwärtseigen vergebenen Ministerialenbesitz ist jedoch nicht nur der Herzog, dessen Zustimmung zu Veräußerungen stets eingeholt wird, sondern letztlich offenbar auch der König selbst. Wenn das österreichische Landrecht im Artikel 2 feststellt, daß die Dienstmannen „von dem reiche des landesherren lehen sind“, so kann sich das nicht auf die Person, sondern nur auf den Besitz beziehen²⁵⁰). Die Stelle steht nicht für sich allein. In einem Schreiben an den König von Böhmen von 1236 weist Kaiser Friedrich II. darauf hin, daß Herzog Friedrich von Österreich die Ministerialen, „quos ab imperio tenet“, bedrücke²⁵¹). Schließlich betont der Dichter des Seifried Helbling

Mittelalter (1922) 19 gegen Werner Wittich, *Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen* (1906), festgestellt.

²⁴⁶) Schwind-Dopsch 55 Nr. 34; Seifried Helbling V 152 f., VIII, 40—43. Wenn der Dichter hier den Blutbann als typisches Zubehör des Dienstmanneneigen bezeichnet, so hat er wohl die mit Hochgerichtsbarkeit ausgestatteten Herrschaften der Kuenringer vor Augen, deren Lehensritter er gewesen sein dürfte. Das Landgericht ist sonst im ausgehenden 13. Jahrhundert noch keineswegs prinzipiell Pertinenz einer Ministerialenherrschaft.

²⁴⁷) Lechner, *Waldviertel* 136 ff. und 183.

²⁴⁸) Puntchart, *Inwärts-Eigen* 79 ff.

²⁴⁹) Beispiele bei Siegel, *Die rechtliche Stellung* 274 ff. und Puntchart, *Inwärts-Eigen* 75 ff.

²⁵⁰) Schwind-Dopsch, *Ausgewählte Urkunden* 56.

²⁵¹) MGH Const. II 271. Vgl. dazu Bosl, *Reichsministerialität* 478.

wiederholt die Zugehörigkeit der österreichischen Dienstmannen zum Reich²⁵³). Wenn es andererseits im Artikel 1 des Landrechts heißt: „dienstman die ze recht zu dem land gehorent“²⁵³), dann ist darin kein Widerspruch zu sehen. Die gleichzeitige Zuordnung der Ministerialität zu Herzogtum und Reich findet sich auch anderwärts, besonders ausgeprägt etwa in Bayern²⁵⁴). Freilich hat sich ein derartiges Obereigentum des Königs in Österreich sowohl räumlich als auch zeitlich in sehr unterschiedlicher Intensität erhalten können. Daß gerade gegenüber Herzog Friedrich II. die Reichsrechte an der herzoglichen Dienstmannschaft reklamiert werden, ist aus der politischen Situation zu erklären. Räumlich gesehen war es vor allem das Gebiet um Bad Hall im oberösterreichischen Kremstal, wo sich verhältnismäßig lange Beziehungen zum Königtum erhalten haben. Im 12. Jahrhundert findet sich hier dieselbe Erscheinung wie auch im Raum um Braunau, daß die Ministerialität im Kondominat von König und bayerischem Herzog steht. Seit dem Anfall der Steiermark an Österreich begegnen jedoch diese Geschlechter immer stärker im Gefolge der Babenberger²⁵⁵). Eine dieser ehemaligen Reichsministerialenfamilien — die Herren von Rohr — zählten im ausgehenden Mittelalter zum Herrenstand. Aber auch für das eigentliche Markgebiet gibt es ein bemerkenswertes Beispiel für eine derartige Doppelstellung eines Ministerialengeschlechtes. Um 1130 wird in einer Ranshofener Urkunde ein Adalbert von Imbach unter den „ministeriales regni“ genannt, der dann 1157 und 1160 als Dienstmann des österreichischen Herzogs begegnet²⁵⁶). Der namengebende Sitz dieser Familie war Imbach bei Krems²⁵⁷). Nun wird man die Erwähnung kaum so deuten dürfen, daß gerade in diesem Raum besonders lange Reichsrechte gewahrt worden wären. Dafür haben wir sonst keinerlei Hinweise. Für die Stellung der Ministerialität in der Mark ist es jedoch bezeichnend, daß noch um 1130 ein österreichischer Dienstmann ohne weiters den Reichsministerialen zugezählt werden konnte. Auf ein besonders enge Verhältnis der babenbergischen

²⁵³) „Gehoeret er zuo dem riche und hat dienstmannes namen, . . .“ (VIII, 34 f.). — „eigen der rechten dienstman / die daz riche horent an“ (V, 152 f.). — „und uf sinem eigen fri / sol er von dem riche han / stoo galgen und ban.“ (VIII, 40—43.) Der Dichter bringt auch ausdrücklich die Begründung für diese Zugehörigkeit zum Reich. Gegen das Eigentumsrecht des Herzogs wendet er ein: „daz land ist ain eigen niht, / wan man inz emphahen siht / ze lehene von dem riche“ (VIII, 137—149).

²⁵³) Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden 55.

²⁵⁴) „Siquis ministerialium ad regnum Teutonicum vel ducatum Bavaricum pertinens . . .“ (DKo. III. 81). Vgl. dazu Boal, Reichsministerialität 468 ff.

²⁵⁵) Alois Zauner, Königsherzoggut in Oberösterreich, Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 8 (1964) 101 ff.

²⁵⁶) Konrad Schiffmann, Der Traditionskodex des Augustiner-Chorherrenstiftes Ranshofen am Inn, Archiv für die Geschichte der Diözese Linz 5 (1908) 74 Nr. 156, Meiller, Babenberger Regesten 40 Nr. 41, Mon. hist. duc. Carinthiae 3, 379 Nr. 1000.

²⁵⁷) Über diese Familie: Lechner, Gesch. d. Besiedlung 111 f. Hoohfreie Abkunft ist bloß für die mit den Imbachern wohl verwandten älteren Sentenberger gesichert.

Ministerialität zum Königstum hat schließlich Lechner hinsichtlich der Rodungsgebiete des Waldviertels verwiesen²⁵⁸).

Die Ministerialität des Landes gilt also nach den Quellenaussagen des 13. Jahrhunderts als Reichslehen des Landesherrn. Aber auch das im Herzogtum gelegene Reichsgut wird, jedenfalls seit 1156, als Lehen des Herzogs aufgefaßt. Denn so ist es wohl zu verstehen, wenn es im Diplom Friedrichs I. für Konrad „de Prato“ von 1162 — der einzigen nach dem Privilegium minus erfolgten Schenkung von Königsgut in Österreich — heißt, daß Herzog Heinrich das übertragene Gut bisher vom Reich zu Lehen getragen, jedoch darauf verzichtet habe²⁵⁹). Wenn aber die Ministerialität des Landes auf Grund ihrer Besitzungen als Reichslehen angesehen wird, dann dürften diese ursprünglich Reichsgut gewesen sein. Eine andere Form der Ausstattung der Ministerialität erscheint auch kaum denkbar. Wir wissen zwar über den Eigenbesitz der Babenberger im 11. und 12. Jahrhundert sehr wenig, doch scheint er im wesentlichen zur Dotierung von Klöstern verwendet worden zu sein²⁶⁰). Das durch Königsschenkungen an die österreichischen Markgrafen gelangte Gut hätte jedenfalls nie ausgereicht, um eine derart große Dienstmansschaft auszustatten. Auch fehlt in Österreich eine Unterscheidung zwischen „ministeriales ducis ducatus attinentes“ und „ministeriales ducis proprii“, wie sie sich in Bayern findet²⁶¹), aus der geschlossen werden könnte, daß

²⁵⁸) Karl Lechner, *Mittelalterliches Reichsgut und Reichsrechte in den österreichischen Donauländern*, Bericht über den 8. österreichischen Historikertag in St. Pölten (1965) 42. Vgl. dazu auch, was oben S. 284 zur „regalis donatio“ an Ulrich von Stiefern von ca. 1150 gesagt wurde.

²⁵⁹) „Alloquium illud, quod vulgo dicitur Pratum, quod etiam dilectus patruus noster Henricus dux Austriae in feodum ab imperio habuit et nobis libere resignasset“. Theodor Sickel, *Monumenta graphica medii aevi* (1859) 84 Nr. 16. Um eine besondere Lehenschaft des Herzogs vom Reich für ein spezielles Lehensstück kann es sich bei dem vom König übertragenen kleinen Gut an der Schwechatmündung unmöglich gehandelt haben. Konrad „de Prato“ hatte den Besitz, wie wahrscheinlich gemacht werden konnte, schon vor der Schenkung innegehabt (vgl. o. S. 281), wohl als Lehen vom Herzog. Es ist bei diesem kaiserlichen Gunstbeweis an eine ähnliche Vorgangsweise zu denken, wie sie für die Schenkung von Petronell an den Vohburger Lehensmann Hugo von 1142 überliefert ist (DKo. III. 79). Auch hier ging offenbar der Verzicht des bisherigen Lehensträgers des Reiches der Übertragung zu freiem Eigen an den Afterslehensträger voraus. Auf eine ähnliche Auffassung des Reichsgutes in der Mark als Lehen der Babenberger scheint schon vor 1156 die 1144 erfolgte Schenkung eines Mansus an Berchtesgaden hinzuweisen. Hier könnte der Lehensverzicht Herzog Heinrichs jedoch auf die Reichslehenschaft des Herzogtums Bayern zurückzuführen sein (DKo. III. 107). Zu der analogen Situation in der Steiermark vgl. DKo. III. 99.

²⁶⁰) Ein Überblick über die Königsschenkungen an die Markgrafen und die bisherigen Lokalisierungsversuche bei Dienst, Babenberger-Studien 55 ff. Unter den Klöstern, die von den Babenbergern mit solchem Eigengut bedacht wurden, wären vor allem Klosterneuburg, Heiligenkreuz und Lilienfeld zu nennen.

²⁶¹) Th. Ried, *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis* 1 (1816) 286. Nach Landrecht Art. 55 (Schwind-Dopsch S. 68) haben dem Landesherrn in einer Privatfehde gegen einen „Hausgenossen“ nur „aigen leut“ zu folgen, „die er piten mag und erkaufen mag mit seinem gut“, nicht aber die zum Land gehörigen

auch aus babenbergischem Hausgut Dienstmanneneigen vergeben worden wäre. Es wird daher grundsätzlich eine Ausstattung aus der Fülle des dem Landesfürsten zur Verfügung stehenden Königsgutes anzunehmen sein²⁶³). Dementsprechend finden sich ja auch die Ministerialenherrschaften vor allem in den durch Eroberung dem Reich zugefallenen Gebieten im Norden und Osten. Auch das durch Rodung gewonnene Land war ursprünglich Königsgut. Im Altsiedelland im heutigen Viertel ober dem Wienerwald, wo das Königsgut schon früh an die Reichskirche gegeben worden war, begegnen nur relativ wenige Ministerialenherrschaften. Die im ausgehenden 12. Jahrhundert den Babenbergern zugefallene Ministerialengruppe um Bad Hall steht wiederum mit einem Königsgutkomplex in Zusammenhang.

Als Hinweis auf Königsgut als Wurzel des Dienstmanneneigen kann es auch gewertet werden, daß in den beiden nördlichen Landesvierteln vielfach Ministerialensitze mit Mutterpfarren zusammenfallen. Der bischöflich passauischen Pfarrorganisation aus der Frühzeit der Mark steht in den um die Mitte des 11. Jahrhunderts neu hinzugewonnenen Gebieten eine ganz andere Form der kirchlichen Organisation gegenüber, die vom König bzw. dem von ihm beauftragten Markgrafen getragen ist²⁶³). Eine Schenkung von Königsgut zum Zwecke der Pfarrgründung, wie sie 1014 an Passau für den Raum beiderseits der Donau zwischen Krems und Greifenstein erfolgt ist, findet hier nicht statt²⁶⁴). Die Pfarren erscheinen daher später durchwegs als markgräfliche Eigenkirchen, für die aber eine ursprüngliche Dotation aus Königsgut anzunehmen ist. In den 13 Pfarrorten, die 1135 in einer Vergleichsurkunde zwischen Markgraf Leopold und Bischof Reginmar von Passau aufgezählt werden, lassen sich nun vielfach schon früh babenbergische Ministerialen nachweisen. Das gilt zunächst für Gars bzw. den zweiten Mittelpunkt dieser Pfarre, Eggenburg, sowie das mit der Ursparre Altpölla korrespondierende Krumau, von denen bereits gesprochen wurde²⁶⁵). Als babenbergische Ministerialensitze sind aber auch Falkenstein²⁶⁶), Mistelbach²⁶⁷), Groß-Dienstmannen. Die aus Eigengut des Herzogs ausgestatteten ritterlichen Gefolgsleute werden also nicht den Dienstmannen zugezählt.

²⁶³) So schon Otto Zallinger, *Ministeriales und milites* (1878) 61.

²⁶⁴) Wolf, *Erläuterungen* 18 ff., vor allem 25.

²⁶⁵) Einzig die Doppelpfarre Gaubitsch-Großkrut ist auf dem dem Hochstift geschenkten Königsgut entstanden. Das eigenartig geteilte Pfarrgebiet setzt jedoch voraus, daß damals die später landesfürstliche Pfarre Falkenstein bereits bestand (Wolf, *Erläuterungen* 20).

²⁶⁶) Vgl. o. 307.

²⁶⁷) Als gesichert läßt sich Zugehörigkeit zur babenbergischen Dienstmannschaft erst bei den ab 1178 auftretenden Streun von Falkenstein nachweisen (BUB 4, 186 Nr. 858). Jedoch auch die älteren Falkensteiner finden sich primär in ministerialischer Umgebung (Nennungen zusammengestellt bei Dienst, *Babenberger-Studien* 66 ff.). Schon die Ersterwähnung betrifft eine Schenkung Anshalms von Brunn, der zu den bedeutendsten markgräflichen Dienstmannen zählte (FRA II/4 45 Nr. 220). Über die Falkensteiner vgl. Hans Wolf, *Falkenstein, Seine Berge, Geschichte und Baudenkmäler* (1959).

²⁶⁷) Für die Mistelbacher gilt ähnliches wie für die Falkensteiner. Ihre Zugehörigkeit zur babenbergischen Ministerialität ist für 1161 gesichert (BUB 1 44 Nr. 29).

rußbach²⁶⁸), Niederhollabrunn²⁶⁹) und Weitersfeld²⁷⁰) belegt. Die nach „Aigen“ — Weierburg benannten Dienstmannen dürfen wohl mit dem Pfarrort Eggendorf im Thale in Zusammenhang gebracht werden²⁷¹). Wenn alle diese Pfarren ursprünglich mit Königsgut ausgestattet wurden, so ist ein gleiches auch für die hier ansässigen babenbergischen Dienstmannengeschlechter anzunehmen.

Mit dem an Ministerialen zu Eigen übertragenen Reichsgut waren nun offenbar von vornherein Rechte verbunden, die als die Grundlage der späteren Herrschaftsentwicklung angesehen werden dürfen. Primär sind wohl die Gerichtsrechte über das dem Dienstmann anvertraute Dorf. Um größere Besitzeinheiten dürfte es sich ja zumindest in der ersten Phase der Ausstattung von Ministerialen mit Königsgut nicht gehandelt haben. Freilich konnte dazu durch Rodung weiterer Besitz hinzuerworben werden, soweit die fortschreitende Kolonisation dies noch zuließ.

Oft schon gleichzeitig mit der Dorfanlage, jedenfalls aber im Zuge des Ausbaus des übertragenen Gutes, kam es zur Anlage eines festen Hauses, das dann den Bezugspunkt für die verschiedenen herrschaftlichen Rechtstitel bildete. Die Errichtung einer solchen Befestigungsanlage erscheint als die entscheidende Bedingung für die weitere Entwicklung des Ministerialengutes zu einer Herrschaft. Das Recht, ein festes Haus zu bauen, vielleicht sogar die Verpflichtung dazu, war jedenfalls mit der Vergabe von Königsgut an Ministerialen verbunden²⁷²).

Aber schon vorher treten sie vornehmlich im Kreise von Dienstmannen auf, so erstmals in der oben erwähnten Traditionsnotiz über eine Schenkung Anshalms von Brunn. Die von Herbert Mitscha-Märheim, Zur ältesten Besitzgeschichte des nordöstlichen Niederösterreich, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 26 (1936) 123 f. aufgezeigten Zusammenhänge mit dem bayerischen Nordgau bzw. mit Schwaben reichen wohl nicht aus, um die Mistelbacher als ursprüngliche Gefolgsleute der Cham-Vohburger zu erweisen.

²⁶⁸) FRA II/4 115 Nr. 533, BUB 4 135 Nr. 782.

²⁶⁹) Dienst, Babenberger-Studien 96 ff.

²⁷⁰) FRA II/69 492 Nr. 358. Daß der 1157/64 als Bruder der Kunigunde von Winkel genannte Plainer Ministeriale Ortlieb mit Ortlieb von Weitersfeld identisch ist, läßt sich nicht nachweisen (FRA II/69 436 Nr. 300). Deswegen erübrigt sich auch die Annahme einer Doppelministerialität der Weitersfelder (so Lechner, Waldviertel 52 und Horner Heimatbuch 292).

²⁷¹) Über dieses Ministerialengeschlecht Karl Lechner, Herrschaft und „Markt“ Weierburg, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 32 (1955/6) 94 ff. Es besaß die Erbvogtei über Pfarrkirche und Pfarrholden von Eggendorf. Der ursprünglich namengebende Sitz Aigen ist wohl nicht im Dorf Weierburg, sondern im benachbarten Altenmarkt zu suchen. Die Namensänderung zu Beginn des 13. Jahrhunderts dürfte durch die Anlage der Burg Weierburg nahe Altenmarkt bedingt gewesen sein. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beginnen die landesfürstlichen Dienstmannen ja echte Burgen zu errichten. Die Bezeichnung „Aigen“ ist ein deutlicher Hinweis auf die ursprüngliche Besitzqualität des Ministerialengutes, die bei der Herrschaft Weierburg lange erhalten blieb. Ihre appellativische Form könnte aus einer ursprünglichen Zusammengehörigkeit mit dem Mutterpfarrort Eggendorf erklärt werden, an dem dann allein der Ortsname haften blieb. Beachtenswert ist auch die Marktentwicklung in Anschluß an altes Ministerialeneigen.

²⁷²) Die Bezeichnung „Burg“ kam diesen Befestigungsanlagen im 11. und be-

Die Besatzung dieser festen Häuser bildeten wehrhafte Eigenleute des Ministerialen, „militēs“ und Burgmannen²⁷³⁾, die für ihre militärischen Dienste mit Lehenagut entlohnt wurden. Aus ihnen entstand die ritterliche Mannschaft, die später als wesentlich notwendiges Zubehör einer Herrenburg erscheint. Bei den alten Ministerialensitzen dürfte sie freilich keine besondere Stärke besessen haben.

Die Kirchen bei Ministerialensitzen sind mitunter sehr alt und stehen manchmal in direkter Verbindung mit dem Herrenhaus. Bei Hausbergen etwa findet sich dieser Zusammenhang, aus dem wohl auf eine gleichzeitige Errichtung beider geschlossen werden darf²⁷⁴⁾. Freilich konnten die Ministerialen — abgesehen von den Rodungsgebieten — meist erst spät für diese Eigenkirchen Pfarrechte erwerben.

Mit dem zu Eigen übertragenen Königsgut waren aber offenbar auch wirtschaftliche Rechte verbunden. In zahlreichen niederösterreichischen Weistumstexten wird aus dem Charakter als „Eigen“ die Berechtigung abgeleitet, verschiedene Gewerbe auszuüben bzw. Handel zu treiben, wobei freilich der den Bürgern vorbehaltene Kaufmannshandel prinzipiell ausgeschlossen bleibt²⁷⁵⁾. Banngewerbe und manchmal auch niedere Marktgerechtigkeit erscheinen hier direkt als selbstverständliches Zubehör des freien Eigens. Nun kommt es aber, wie gezeigt wurde, auch in den Mittelpunkten von Ministerialenherrschaften häufig zur Entstehung von Märkten, die freilich erst durch landesfürstliche Privilegierung volle bürgerliche Handelsrechte erwerben konnten. Der Zusammenhang von freiem Eigen und bestimmten wirtschaftlichen Rechten legt den Schluß nahe, daß letztlich die spätere Marktentwicklung bereits durch die Vergabe von Königsgut zu Eigen grundgelegt wurde.

Wenn so die Übertragung von Königsgut an Dienstmännern zur Entstehung adeliger Herrenrechte geführt hat, dann ist es letztlich gleichgültig, ob sie durch den König selbst oder durch den Markgrafen als seinen Amtsträger erfolgte. Mit einem direkten Eingreifen der Reichsgewalt im Raum der babenbergischen Mark ist wohl schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts nur ganz ausnahmsweise zu rechnen. Die Neuordnung und Sicherung der Grenzgebiete gegen Böhmen und Ungarn um die Jahrhundertmitte verrät jedoch deutlich eine starke königliche Einflußnahme²⁷⁶⁾. Gerade für die Politik Heinrichs III. und seines Sohnes ginnenden 12. Jahrhundert sicher noch nicht zu. Sie war damals noch den großen Fluchtburgen vorbehalten, aus denen sich die Städte entwickelten, bzw. den von diesen abgeleiteten Wehrbauten der Grafen und Vögtegeschlechter. Erst seit der Mitte des 12. Jahrhunderts konnten auch Dienstmännern echte Burgen bauen (vgl. o. S. 309 f.).

²⁷³⁾ Burgmannen begegnen schon 1156/76 in Niederhollabrunn (BUB 4/1, 142 Nr. 792). Sie werden anderwärts als „homines“ der Herren von Hollabrunn genannt, die als herzogliche Kämmerer zu den bedeutenderen landesfürstlichen Ministerialen zählten (FRA II/4 62 Nr. 322, 128 Nr. 572, BUB 4/1 176 Nr. 84, 142 Nr. 792).

²⁷⁴⁾ Vgl. die Karte bei Schad'n, Hausberge, Anhang.

²⁷⁵⁾ Mitterauer, Zollfreiheit 27 Anm. 53, 154 ff., 231 ff.

²⁷⁶⁾ Boal, Markengründungen 418 ff.

aber ist der Einsatz von Ministerialen besonders charakteristisch. Das neuartige, auf Dienstmannschaft gestützte Verteidigungssystem dürfte in seiner Wurzel auf die Initiative des Königtums zurückzuführen sein. Und so wird man auch die Schaffung derart qualifizierter Ministerialengüter ursprünglich dem König zuschreiben dürfen. Die Fortsetzung der unter Heinrich III. in der Mark begonnenen Ministerialenpolitik in großem Stile ist dann freilich das Werk der babenbergischen Markgrafen gewesen.

Welche Rolle neben der babenbergischen Ministerialität die anderer in der Mark begüterter Hochadelsgeschlechter für die Herrschaftsbildung gespielt hat, läßt sich nur schwer entscheiden. Es hat jedoch den Anschein, als ob hier nicht die gleichen Voraussetzungen für die Entstehung freieigener Herrschaften bestanden hätten.

Für die Grafschaften des Waldviertels läßt sich grundsätzlich sagen, daß die Dienstmannen der Grafenfamilien nicht über gleich qualifizierte Besitzungen verfügt haben wie die landesfürstlichen Ministerialen²⁷⁷). Es sind — von späten Sonderentwicklungen abgesehen — aus den von diesen Grafschaften abhängigen Gütern keine echten Herrschaften hervorgegangen²⁷⁸). Alle wesentlichen Herrenrechte blieben der Grafschaft selbst vorbehalten, wie etwa an den Pfarrpatronaten besonders deutlich sichtbar wird. Auch die Dorfobrigkeit fehlt den gräflichen Ministerialen grundsätzlich. Sie besaßen zwar ihre Sitze genauso wie die landesfürstlichen zu Eigen, doch konnte sich daraus kein Herreneigen entwickeln²⁷⁹). Vielmehr

²⁷⁷) Ausdrücklich als Ministerialen bezeichnet werden bloß die Leute der Grafen von Hohenburg im Poigreich (BUB 1 228 Nr. 176, vgl. auch FRA II/69 272 Nr. 135). Die Brüder von Peigarten aus der Gefolgschaft der Raabser erscheinen 1200 in einer Herzogsurkunde unter den Ministerialen (BUB 1 153 Nr. 116, vgl. Lechner, Grafschaft Raabs 83). Daß es neben den mit Lehen ausgestatteten Vasallen in diesen Grafschaften auch Ministerialen gegeben hat, geht aus dem hier häufig nachweisbaren ritterlichen Eigenbesitz hervor.

²⁷⁸) Ein solcher Sonderfall später Herrschaftsentwicklung ist etwa Greillenstein im Poigreich. Für Dorf und Schloß Grub erhielt Heidenreich Truchseß von Grub 1463 in Zusammenhang mit seiner Erhebung in den Herrenstand gefürstete Freieing (Chmel, Regesten 2 Nr. 4048 und 4111, vgl. dazu Zernatto, Herrenstand 180).

²⁷⁹) Unklar ist der Fall der Liebenberger. Als einzige der kleineren Ministerialenfamilien dieses Raumes lassen sie sich im ausgehenden 13. bzw. im beginnenden 14. Jahrhundert als österreichische Landherren nachweisen (1282 Poppo von Liebenberg unter den „nobiles ministeriales Austrie“ FRA II/21, 25 Nr. 26, 1312 „dienstherr in Österreich“ FRA II/3 599). Sie haben damals auch Konnubium mit herrenmäßigen Adelsgeschlechtern (Ebersdorfer, Topel, Zinzendorfer, Top. v. NÖ 5 1120). Um die Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen sie freilich wiederum unter den Rittern (NÖUB 1 546 Nr. 458, 555 Nr. 463, 579 Nr. 478) Sie waren im erblichen Besitz eines Dorfgerichtes, das sie 1328 an Zwettl verkauften (FRA II/3 672 f.). Ein anderes Dorfgericht mußten sie 1297 dem Kloster zurückerstatten, da sie es usurpiert hatten (FRA II/3, 399 ff.). Fraglich erscheint freilich, ob es sich bei ihnen um ein ursprünglich gräfliches Ministerialengeschlecht handelt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts Heinrich von Liebenberg gemeinsam mit dem landesfürstlichen Ministerialen Wernhard Streun die Pfarre Niederkreuzstetten begründet, also gerade in jenem Gebiet in typisch herrenmäßiger Stellung auftritt, in dem die alten Dorfherrschaften der babenbergischen Dienstmannschaft dominieren.

dürfte der gerade in diesem Raum auffallend häufige Eigenbesitz von Rittern letztlich aus den besonderen Eigentumsverhältnissen der gräflichen Ministerialität zu erklären sein²³⁰). Inwärtseigen ist ausdrücklich für die Grafschaft Pernegg-Drosendorf belegt²³¹). Die Ministerialen der anderen Grafschaften dieses Raumes werden wohl ursprünglich ihre Güter zum selben Recht besessen haben. Wenn wir im 14. und 15. Jahrhundert nur mehr selten davon hören, hängt das wohl damit zusammen, daß nach dem Aussterben der Herrenfamilie und dem Anfall der Grafschaft an den Landesfürsten eine besondere, auf den Raum der Grafschaft bezogene Veräußerungsbeschränkung keinen Sinn mehr hatte²³²).

Im Prinzip vergleichbar ist die Situation bei der Ministerialität der Grafen von Peilstein und Schalla, obwohl sich hier in einigen Fällen eine bemerkenswerte Sonderentwicklung abzeichnet. Die Mehrzahl der sighthardingischen Dienstleute blieb ritterlich. Besonders stark zeigt sich jedoch hier das Streben der Dienstmansschaft, einesteils nach dem Aussterben der beiden Grafengeschlechter und dem Übergang an den Landesfürsten den Landherren zugerechnet zu werden, anderenteils auf ihren Besitzungen echte Herrenrechte auszubilden. Mit beißendem Spott spricht der Dichter des Seifried Helbling von den „herren uz dem Forste“²³³). Er betont ihren niederen Rang und stellt sie den Einschildrittern gleich. Auf welche Weise solche ritterliche Leute unter die Landherren aufzusteigen versuchten, schildert er an anderer Stelle: Sie machten Bauern zu Rittern und wandelten deren Burgrecht in Lehen um²³⁴). Bei den sighthardingischen Ministerialen läßt sich freilich in keinem Fall eine derartige Entstehung einer ritterlichen Mannschaft nachweisen. Jedoch an anderen spezifischen Herrenrechten können wir schon früh beobachten, wie sie sich um eine Gleichstellung mit den Landesministerialen bemühten. Im Jahre 1200 genehmigte Bischof Wolfker von Passau, daß der Dienermann Isangrim von Texing mit Zustimmung seines Herren, des Grafen Friedrich von Peilstein, sowie des Pfarrers von St. Leonhard am Forst seine Kapelle zu Texing aus dem Verband der Mutterpfarre löse²³⁵). Zu einer selbständigen Pfarre unter Patronat und Vogtei des Ministerialen ist es hier freilich nicht gekommen. Die Kirche von Texing erscheint später als ein Vikariat von Ruprechtshofen²³⁶). Über die Ministerialenfamilie der Texinger erfahren wir aus den Quellen weiter nichts mehr.

²³⁰) Belege für freieigenen Besitz von Rittern bei Lechner, Waldviertel 138 und 143 f.

²³¹) Lechner, a. a. O. 144.

²³²) Das lange Fortleben des auf die Grafschaft bezogenen Inwärtseigen gerade bei Pernegg-Drosendorf paßt gut zu der Tatsache, daß noch bis ins ausgehende 14. Jahrhundert Güter ausdrücklich als in dieser Grafschaft gelegen bezeichnet werden. Dieser alte Hoheitsbezirk hat offenbar besonders lange seine ursprüngliche räumliche Geschlossenheit behalten (Lechner, Horner Heimatbuch 303 f.).

²³³) VIII, 583-586; VI, 161-176.

²³⁴) VIII, 268-82.

²³⁵) NÖUB 1, 30 Nr. 20. Neben der gesamten Pfarrgeistlichkeit des Peilsteiner Grafschaftsgebietes erscheinen hier gegen dreißig Ministerialen des Grafen als Zeugen.

²³⁶) Wolf, Erläuterungen 172 f. Ruprechtshofen war die zweite Hauptpfarre der Peilsteiner Grafschaft. Sie ist räumlich von St. Leonhard am Forst nicht zu scheiden,

Schon bedeutend früher tritt ein Dienstmann der Grafen von Schalla als Gründer einer Kirche auf. 1147 eximierte Bischof Reginbert von Passau auf Bitten des gräflichen Ministerialen Reinmar und seiner Gattin Diemud die von diesem in dem heute abgekommenen Ort „Werde“ an der unteren Pielach errichtete Kirche aus der Pfarre Mauer und verlieh ihr Tauf- und Begräbnisrecht²⁸⁷). Das Patronatsrecht über diese Kirche befand sich jedoch nach einer Passauer Urkunde von 1210 nicht in der Hand des Ministerialengeschlechts, sondern der Grafen von Plain, der Erben nach den Grafen von Schalla-Burghausen²⁸⁸). Als Zeugen der Urkunde treten mehrere ehemals sighardingsische und nunmehr plainische Dienstmänner auf, unter ihnen drei, die sich nach „Werde“ nennen. In der Gefolgschaft der Plain-Hardegger begegnen Angehörige der Familie auch weiterhin, zuletzt 1270 ein Leo „de Werde“²⁸⁹). Schon zwei Jahre zuvor erscheint Hadmar von Werde als „ministerialis Austrie“²⁹⁰). Auf Grund ihrer Stellung in den Zeugenreihen sind die Werder jedoch spätestens seit der Jahrhundertmitte, wenn nicht bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den österreichischen Landherren zuzurechnen²⁹¹). Als solche begegnen sie dann weiterhin mehrfach im 14. Jahrhundert. Noch vor Ende dieses Jahrhunderts dürften sie ausgestorben sein²⁹²).

Ein Ausbau des ursprünglich namengebenden Gutes zu einer echten Herrschaft kann bei den Herren von Werde als Grundlage ihres Aufstiegs in den Herrenstand eindeutig ausgeschlossen werden. Die „curia“ in Werde kam noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts an das sighardingsische Hauskloster Michaelbeuern²⁹³). Der Ort ist früh abgekommen²⁹⁴).

da die Teilung der Pfarrechte fast jedes Dorf des gemeinsamen Pfarrbezirkes betraf. — Die Lösung von Texing aus St. Leonhard erscheint als eine Ausnahmeregelung. Die Peilsteiner behielten sich sonst grundsätzlich die Kirchenlehen im Bereich ihrer Grafschaft vor, so etwa in Scheibbs, wo ebenfalls ein gräflicher Ministeriale seinen Sitz hatte (Wolf, Erläuterungen 170).

²⁸⁷) Mon. Boica 29 b, 242.

²⁸⁸) Mon. Boica 28 b, 137 und 288.

²⁸⁹) FRA II/51, 131 Nr. 123; 156 Nr. 154. Leo „de Werd“ wird hier unter den „milites“ des Grafen Heinrich von Plain-Hardegg genannt. Ebenso begegnet er 1299 als „miles“, hier eindeutig von den „ministeriales“, den Angehörigen der Landherrengeschlechter, unterschieden (FRA II/6, 206 Nr. 53). Offenbar war nur eine Linie der Werder in den Herrenstand aufgestiegen, während eine andere ritterlich blieb.

²⁹⁰) NÖUB 1, 116 Nr. 87, vgl. auch FRA II/51, 152 Nr. 151.

²⁹¹) 1254: FRA II/3 382. Aber schon 1209 bzw. 1222 begegnet Otto bzw. Heinrich von Werde mitten unter landesfürstlichen Ministerialen (BUB 1, 226 Nr. 168 und 2 73 Nr. 244).

²⁹²) Lechner, Waldviertel 202.

²⁹³) SUB 1 856 Nr. 162. Der Schenker des Gutes, „dominus Wernhardus Zwech“, wird 1223 nach Heinrich von Werde als Zeuge einer Urkunde Bischof Gebhards von Passau, eines Angehörigen der Plain Grafenfamilie genannt, durch die ein Streit zwischen den Grafen von Plain einerseits, dem Stift St. Pölten und dem Schottenkloster andererseits geschlichtet wurde (NÖUB 1 39 Nr. 25).

²⁹⁴) Stephan Neill, Topographie der verschollenen Ortschaften im Viertel ober dem Wienerwalde, Bll. d. Ver. f. Lk. v. NÖ NF 17 (1883) 114. — Wolf, Erläuterungen 167 nimmt an, daß die Kirche von Werde, die 1147 unter anderen Patronen auch dem

Die Herren von Werde waren jedoch wohl schon im 13. Jahrhundert im Besitz der Herrschaft Mollenburg, die von ihnen zu Beginn des 14. an die Herren von Streitwiesen übergang²⁹⁶). Mollenburg war stets freies Eigen²⁹⁷). Zur Herrschaft gehörten der bedeutende Markt Weiten sowie einige Kirchenlehen. Es wäre denkbar, daß der Erwerb dieser freieigenen Herrschaft die Voraussetzung für den Aufstieg der Werder unter die Herrenfamilien des Landes bildete. Mit dem im 11. Jahrhundert in Österreich nachweisbaren hochfreien Geschlecht „de Werde“ haben sie nichts zu tun²⁹⁷). Dieses hatte zwar in Aggsbach Besitz, also nicht weit vom namensgebenden Stammsitz der sighthardingschen Ministerialenfamilie, nannte sich jedoch nach Donauwörth²⁹⁸). Die Herkunft des späteren Landherrengeschlechts aus der sighthardingschen Dienstmansschaft beweist deutlich sein Wappen, das mit dem der peilsteinischen Ministerialenfamilie der Eisenbeutel übereinstimmt²⁹⁹).

Diese Eisenbeutel sind nun für die Möglichkeit eines Aufstiegs gräflicher Ministerialen in die Gruppe der Landherren besonders interessant. Die Verbesserung der ständischen Position gelang nämlich nur einem Zweig des Geschlechtes, während der andere ritterlich blieb. 1261 wird Herr Konrad Eisenbeutel in einer Urkunde König Ottokars für Klosterneuburg unter den „ministeriales Austrie“ genannt, seine Vettern Friedrich und Siegfried hingegen erst in Anschluß an die „milites“³⁰⁰). Eine ganz ähnliche Scheidung findet sich auch zwanzig Jahre später in einer Göttsweiger Urkunde³⁰¹). Die herrenmäßige Linie der Eisenbeutel besaß die

heiligen Ägidius geweiht wurde, mit der St. Gilgenkapelle im Schloß Pielach identisch wäre, demnach „Werde“ als der ursprüngliche Name von Pielach anzusehen sei. Dies kann deshalb nicht zutreffen, weil schon in der Urkunde von 1147 ein „Rokke de Pila“ genannt ist. Zum Unterschied von den Werdern blieben die Pielacher, die bereits kurz nach dem Aussterben der Grafen von Schalla als „ministeriales ducis“ auftreten, ritterlich (NÖUB 26 Nr. 17, Keiblinger, Melk 2/1, 195 ff.). Die Übernahme von der gräflichen in die herzogliche Ministerialität allein kann also für den Aufstieg in die Gruppe der Landherren noch nicht entscheidend gewesen sein.

²⁹⁶) Lechner, Waldviertel 202.

²⁹⁷) Top. v. NÖ 6, 811.

²⁹⁸) So Anna M. Drabek, Die Waisen, MIÖG 74 (1966) 295 in Anschluß an Gustav Wilhelm, Zur ältesten Geschichte des Hauses Liechtenstein, Neues Jahrbuch d. herald.-genealog. Ges. Adler 3 (1951/4) 42 ff.

²⁹⁹) Mangold von Donauwörth war in der Mark Lehensträger der Babenberger und der Vohburger. Er wird „nobilis vir“ genannt und verfügte selbst wiederum über abhängige Leute (FRA II/69 300 Nr. 165, DKo. III. 107, FRA II/4 22 Nr. 103).

³⁰⁰) Lechner, Waldviertel 204.

³⁰¹) FRA II/10 14 Nr. 17. Die Nennung nach den „milites“ könnte damit zusammenhängen, daß die beiden Brüder damals noch nicht den Ritterschlag empfangen hatten. Ein dritter Bruder Konrad erscheint 1272 als „miles“ (NÖUB 1 128 Nr. 100). Die Stammtafel bei Rudolf Büttner, Das Ministerialengeschlecht der Eisenbeutel und das Besitztum der Grafen von Schaumberg im Viertel ober dem Wienerwald, Jb. f. Lk. v. NÖ NF 38 (1968/70) 282, ist diesbezüglich problematisch, da ja auch der hier als Vater der drei ritterlichen Brüder angesetzte Weigand Eisenbeutel als herrenmäßig belegt ist.

³⁰²) FRA II/51 168 Nr. 164. — Ritterlich blieben übrigens auch die Zant, die von einem Bruder des im ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhundert als ältestes

Herrschaften Purgstall, Kogl, Sieghartskirchen, Schönbühel und Osterburg bzw. Anteile an denselben³⁰²). Leider läßt sich keine von ihnen vor den ersten Nennungen der Familie als Herren in deren Hand nachweisen³⁰³). Innerhalb des alten Komplexes der sighthardingischen Grafschaften lag bloß Osterburg, das die Eisenbeutel jedoch erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts durch Kauf erwarben³⁰⁴). An eine Herrschaftsbildung in Anschluß an das ursprüngliche Ausstattungsgut ist also auch bei dieser sighthardingischen Ministerialenfamilie nicht zu denken.

Etwas anders liegt der Fall bei den Scheuernbachern, die ebenfalls aus der Dienstmansschaft der Peilsteiner hervorgingen³⁰⁵). Ihre ständische Zuordnung ist unsicher. Schon 1262 wird Albero von Scheuernbach unter den „domini et ministeriales Austrie“ genannt, fünfzehn Jahre später jedoch ausdrücklich als „miles“ bezeichnet³⁰⁶). Und noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts begegnet Niklas Scheuerbeck teils im Herren-, teils im Ritterstand³⁰⁷). Unbestreitbar verfügte jedoch die Familie über spezifische Herrenrechte, und zwar in Anschluß an ihren Stammsitz Scheuernbach (bzw. Scheuernberg) im Tal der großen Erlauf südlich von Scheibbs. Als die Brüder Niklas, Friedrich und Konrad 1322 ihr Haus Scheuernberg an die österreichischen Herzoge verkauften, wird Vogtei und Fischweide als Zubehör genannt³⁰⁸). Ähnliche Rechte wird man auch bei der nahegelegenen Feste Liebegg annehmen dürfen, die ursprünglich auch im Besitz der Scheuernbacher war, jedoch bereits im ausgehenden 13. Jahrhundert an die Plankensteiner überging, die sie 1349 um einen noch höheren Betrag als Scheuernberg an die Herzoge verkauften³⁰⁹). Zu Scheuernberg scheinen ritterliche Lehensleute gehört zu haben. 1396 verkauften die Scheuernbacher ihre Mannschaft im Forste um Scheibbs, St. Leonhard und Purgstall an die Plankensteiner³¹⁰). Wenn es also hier beim namengebenden Ministerialensitz selbst zu einem deutlich greif-

Mitglied der Familie genannten Siegfried Eisenbeutel abstammten (NÖUB 1 31 Nr. 20).

³⁰²) Büttner, Das Ministerialengeschlecht der Eisenbeutel 232, derselbe, Burgen und Schlösser 2/1 81.

³⁰³) Als erster erscheint Wigand Eisenbeutel in einer landesfürstlichen Urkunde von 1256 unter den „nobiles“, freilich an letzter Stelle, jedoch vor der Gruppe der „milites“ (FRA II/11, 133 Nr. 133).

³⁰⁴) Top. v. NÖ 7 537.

³⁰⁵) Über sie M. A. Becker, Der Ötscher und sein Gebiet 2 (1850) 57 ff., Neill, Topographie 369 ff. Albero „de Schörbach“ als Gefolgsmann des Grafen von Peilstein 1209: Ried, Codex dipl. 1 209, BUB 2 30 Nr. 227.

³⁰⁶) FRA II/31 230 Nr. 221, 369 Nr. 349.

³⁰⁷) Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden 300 Nr. 159; Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I/10 177 Nr. 18308; Alexander Nicoladoni, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der österreichischen Herzogtümer (1902) 207.

³⁰⁸) Regesta Habsburgica III/1 147 Nr. 1184.

³⁰⁹) Top. v. NÖ 5 831.

³¹⁰) Becker, Ötscher 63. Schon 1376 hatte Hans von Scheuernbach seine ritterliche Mannschaft an die Wallseer verkauft (OÖUB 9 145 Nr. 109). Wir erfahren jedoch aus per Urkunde nicht, zu welchem Gut diese Mannschaft gehört hatte.

baren Herrschaftsausbau gekommen ist, so dürfte das mit dessen besonderer Lage zusammenhängen. Im Rodungsgebiet an der oberen Erlauf waren für derartige Bestrebungen viel günstigere Voraussetzungen gegeben als etwa im Altsiedelland am Unterlauf der Pielach, wo die Herren von Werde den Ausgang ihrer Entwicklung genommen hatten³¹¹).

Die besonderen Möglichkeiten der Herrschaftsbildung im Rodungsgebiet zeigt deutlich der Fall der Herren von Plankenstein, das einzige Beispiel für die Entwicklung voller Herrschaftsrechte in Anschluß an das ursprüngliche Ausstattungsgut einer der so zahlreichen sighthardingischen Ministerialenfamilien. Die Plankensteiner dürften von den Kirnbergern abstammen, einem Dienstmannengeschlecht der Grafen von Burghausen-Schalla, das am Oberlauf der Mank reich begütert war und sich auch nach dem nahe Kirnberg gelegenen Ort Pölla nannte³¹²). Das Patronat über die Pfarre Kirnberg, zu der die Filialkirche Pöllaberg und das Schloßbenefizium Plankenstein gehörte, besaßen jedenfalls seit 1338 nachweisbar die Plankensteiner, die hier auch ihr Erbbegräbnis hatten³¹³). Magins von Kirnberg dürfte bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts Plankenstein gegründet und sich seither nach diesem neuen Sitz genannt haben³¹⁴). Sollte die Erstnennung von Plankenstein um 1165 schon einen Wehrbau meinen, was der Name nahezulegen scheint³¹⁵), so wäre hier der sonst in Österreich nicht nachweisbare Fall der Errichtung einer Burg durch einen gräflichen Ministerialen gegeben. Die zahlreichen im Raum der Grafschaften Schalla und Peilstein auf Dienstmannengütern entstandenen Burgen gehören ja erst dem 13. Jahrhundert an, also der Zeit nach dem Aussterben der beiden Grafenhäuser und dem Anfall ihrer Ministerialität an den Landesfürsten. Als „ministerialis“ des Herzogs wird Otto von Plankenstein bereits 1221 genannt³¹⁶). Die Positionen in den Zeugenreihen ermöglichen freilich keine eindeutige Zuordnung zu den österreichischen Landherren. Erst für das frühe 15. Jahrhundert ist das mit Sicherheit möglich³¹⁷). Typische Herrenrechte übten die Plankensteiner freilich schon

³¹¹) Auch die Scheuernbacher hatten hier ein nicht unbedeutendes Besitztum, nämlich das Haus zu Sitzental, das sie jedoch schon 1287 verkauften (Philibert Hueber, *Austria ex archivis Mellicensibus illustrata*, 1722, 30). Die Entwicklung von Sitzental zu einer Herrschaft gehört in eine viel spätere Zeit.

³¹²) SUB 1 794 Nr. 38, 811 Nr. 83, FRA II/4 70 Nr. 346, BUB 4/1 172 Nr. 832, FRA II/69 544 Nr. 409 u. a. In beiden Familien kommt der sehr seltene Name Magins sowie Otto und Heinrich vor.

³¹³) Wolf, *Erläuterungen* 162 f.

³¹⁴) Magins von Kirnberg zuletzt um 1147 (SUB 1 392 Nr. 267 a). Magins von Plankenstein erstmals um 1165 (SUB 1 810 Nr. 82 b). Zusammensetzungen mit „-stein“ deuten in dieser Zeit zumeist auf Burgen.

³¹⁵) Die Plankensteiner führen einen Balken, also eine „Planke“ im Wappen (Becker, *Ötscher* 2, 48).

³¹⁶) BUB 2 54 Nr. 235.

³¹⁷) Schwind-Dopsch, *Ausgewählte Urkunden* 300 Nr. 159; *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien I/10* 177 Nr. 18.308, Nicoladoni, *Zur Verfassungs- u. Verwaltungsgesch.* 208.

im 13. Jahrhundert aus. Seit 1274 besaßen sie Vogtei- und Kirchenlehen zu Ruprechtshofen, die bisher die Grafen von Plain bzw. die Schaumberger innegehabt hatten³¹⁸). Das Patronat über Kirnberg, das sich erst 1338 in ihrer Hand nachweisen läßt, scheint jedoch schon viel früher mit der Herrschaft Plankenstein verbunden worden zu sein. Ein wohl ritterlicher Lehensmann der Plankensteiner ist bereits für 1267 belegt³¹⁹). Daß Plankenstein selbst zu einer echten Herrschaft geworden war, zeigen deutlich die Ereignisse nach dem Aussterben der Familie 1484. Die Tochter des letzten Herren von Plankenstein heiratete Kaiser Maximilians Hofmarschall Leonhard Rauber, einen Ritter. Diesem übertrug nun der Kaiser die Herrschaft Plankenstein, die für kurze Zeit in die Hand der Herren von Topel bzw. der Prüschenk gekommen war, erhob ihn als Freiherrn von Plankenstein in den Herrenstand und erlaubte ihm das alte plankensteinische Wappen zu führen³²⁰).

Zu den aus der sighthardingischen Ministerialität aufgestiegenen späteren Landherrenfamilien sind vielleicht auch noch die Zinzendorfer zu zählen. Ein Dietrich von Zinzendorf erscheint jedenfalls ca. 1207/15 im Gefolge der Gräfin Ita von Plain, der Tochter des letzten Grafen von Burghausen, mitten unter sighthardingischen Dienstmannen³²¹). Der namengebende Sitz war wohl Zinsendorf bei Wang im Tal der Kleinen Erlauf, wo die Sighthardinger Vogteirechte über Regensburger Besitz ausgeübt zu haben scheinen³²²). Eine Herrschaft entwickelte sich hier nicht. Charakteristisch für die ständische Ausgangsposition des Geschlechts ist es, daß eine Linie ritterlich blieb und nur die ältere, auf Hauseck ansässige, in den Herrenstand aufstieg³²³). Der Besitz von Hauseck dürfte dafür auch der entscheidende Faktor gewesen sein. Freilich konnten sich die Zinzendorfer hier nur langsam durchsetzen. Als Erben des österreichischen Ministerialengeschlechts der Hausecker erwarben sie im ausgehenden 13. Jahrhundert einen Teil der Herrschaft, den sie jedoch vom Hochstift Regensburg zu Lehen nehmen mußten³²⁴). Nur ein Turm in Gresten wurde ihnen zu Allodialrecht überlassen. 1301 gestattete ihnen jedoch der Herzog, auf ihrem Anteil an Hauseck eine Feste zu errichten, das spätere Schloß Nieder-Hausegg³²⁵). Seit 1368 erscheinen die Zinzendorfer auch auf Ober-Hausegg, und zwar als Regensburger Pfleger bzw. Burggrafen³²⁶). Die Feste wurde vom Hochstift aber immer wieder auch an Angehörige anderer Geschlechter ausgegeben. Das Patronat der ursprünglich von

³¹⁸) Becker, Ötscher 2 39; Wolf, Erläuterungen 171; Büttner, Das Ministerialengeschlecht der Eisenbeutel 252.

³¹⁹) Er hatte von ihnen die „curia“ Endsburg (OG Eschenau) zu Lehen (Becker, Ötscher 2 38).

³²⁰) Becker, Ötscher 2 47.

³²¹) SUB 3 77 Nr. 593.

³²²) Vgl. o. S. 291.

³²³) Nicoladoni, Zur Verfassungs- u. Verwaltungsgesch. 208 und 209.

³²⁴) Junker, Regensburg 123.

³²⁵) Grund, Erläuterungen 217.

³²⁶) Becker, Ötscher 2 85.

Steinakirchen abhängigen Pfarre Gresten dürften sie durch Usurpation an sich gebracht haben²²⁷). Es blieb mit Nieder-Hausegg, der späteren Herrschaft Stiebar, verbunden. Auch der Aufstieg der Zinzendorfer war also offenbar durch eine neue Herrschaftsbildung bedingt, die sich freilich ganz anders gestaltete als etwa bei den Plankensteinern oder Scheuernbachern. Nicht der ursprüngliche Stammsitz war der Ansatzpunkt, sondern durch Erbschaft gewonnene Anteile an einer vorgegebenen älteren Herrschaft. Entscheidend für die Entstehung einer neuen Herrschaft war aber nicht der Prozeß der Teilung, sondern die Genehmigung des Herzogs, hier eine Burg zu errichten. Ein landesfürstliches Privileg bildete also die Grundlage dieser Sonderentwicklung.

Sind es unter den zahlreichen und relativ mächtigen Dienstmannen der Grafen von Peilstein und Schalla-Burghausen nur einige wenige, die in den Herrenstand aufsteigen, so ist eine derartige Entwicklung bei der im Lande ansässigen Ministerialität anderer Grafenhäuser eine ganz seltene Ausnahme. Die Landherrenfamilie der Häusler etwa läßt sich in die Dienstmannschaft der Grafen von Hohenegg-Regau zurückverfolgen²²⁸). Der namengebende Sitz Häusling, nordwestlich der Burg Hohenegg gelegen, entwickelte sich jedoch nicht zur Herrschaft. Bei dem ursprünglich wohl ebenso zur Grafschaft Hohenegg gehörenden Gut Sasendorf, nach dem sich ein Zweig der Häusler nannte, ist später eine ritterliche Mannschaft belegt²²⁹). Entscheidend für den Aufstieg des Geschlechts war aber wohl die Erbauung der Burg Wildenstein im Melktal — vielleicht auf ursprünglich peilsteinischem Ministerialengut gelegen²³⁰) — sowie der Erwerb von Anteilen an der Herrschaft Purgstall von den Eisenbeutel²³¹). Zusammenhänge mit der sighthardingschen Dienstmannschaft könnten also hier eine Rolle gespielt haben. Solche Beziehungen sind auch bei den Karlstettenern gegeben, die aus der Ministerialität der Formbacher hergeleitet werden und als Herren von Topel seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert unter den österreichischen Landherrenfamilien eine nicht unbedeutende Rolle spielten²³²). Ihre Herrschaftsbil-

²²⁷) Diese Usurpation muß früher stattgefunden haben als Wolf, Erläuterungen 188, annimmt. Vgl. Top. v. NÖ 3, 669.

²²⁸) 1182/9 „Timo de Huselin“ (FRA II/69 527 Nr. 392). Der seltene Name Thiemo läßt an Zusammenhänge mit der Formbacher Ministerialität denken,

²²⁹) Notizenblatt 9 (1859) 109 Nr. 336.

²³⁰) Nach dem benachbarten Arb nannten sich die peilsteinischen Ministerialen „de Aelius“. NÖUB 1 31 Nr. 20; Ried, Cod. dipl. 1 299; zum Ortsnamen vgl. Weigl, Ortsnamenbuch 1, 65. Auch in der näheren Umgebung finden sich eine Reihe sighthardingsche Dienstmannensitze: Anzenberg (Traditionen v. Raitenhaslach, Qu. u. Erört. z. bayer. Gesch. NF 7, 1938, Nr. 58), Wocking (SUB 1 810 Nr. 82 b, FRA II/69 545 Nr. 409), Kalcha und Baulanden (NÖUB 1 31 Nr. 20).

²³¹) Top. v. NÖ 2 261.

²³²) Die Herren von Topel unter den „barones Austrie“: Heinrich v. Zeißberg, Elisabeth von Aragonien 170. Zur Abstammung der Topel von den Karlstettenern: Plametzberger, Besiedlung 99 ff.; zu den Beziehungen zur sighthardingschen Ministerialität: FRA II/69 545 Nr. 409 sowie Plametzberger 65 ff.

dung ging von den beiden Stammsitzen Karlstetten und Topel aus, zu denen als dritter noch das benachbarte Hausenbach kam³³³). Es dürfte hier einer jener seltenen Fälle vorliegen, in denen die Herrschaftsentstehung direkt an das ursprüngliche Ausstattungsgut einer gräflichen Ministerialenfamilie anschloß. Wie im analogen Fall Kirnberg-Pöllaplanckenstein ist auch bei Karlstetten-Hausenbach-Topel einerseits der Zusammenschluß mehrerer benachbarter Ministerialensitze gegeben, andererseits die Möglichkeit des Herrschaftsausbaus durch Rodung in der Randzone eines großen Waldgebietes. Gerade der letztere Faktor scheint zur Erklärung dieser seltenen Sonderentwicklungen sehr hoch zu bewerten zu sein³³⁴).

Die ehemals gräflichen Ministerialengeschlechter, denen der ständische Durchbruch in die Gruppe der Dienstherren gelang, konnten sich freilich hier nur langsam durchsetzen. Keine dieser Familien gehörte schon im 13. Jahrhundert zu den führenden des Landes. Und auch im 14. finden wir sie in den Zeugenreihen unter den Landherren meist erst gegen Ende angeführt. Die großen Herrengeschlechter dieser Zeit entstammen — soweit sie nicht gräflicher oder hochfreier Abkunft bzw. von auswärts eingewandert sind — durchwegs der Ministerialität der Babenberger. Mag auch das eine oder andere von ihnen vielleicht ursprünglich zu den Gefolgsleuten eines Hochadelsgeschlechts gehört haben, wie das etwa mit einiger Wahrscheinlichkeit von den Sonnbergern angenommen wird, seine herrschaftliche Basis läßt sich aus dieser Wurzel nicht erklären³³⁵). Daß ein mit vollen Herrschaftsrechten ausgestattetes Stammgut

³³³) Plametzberger 143 ff.

³³⁴) Vgl. etwa die Entwicklung beim Mühlviertler Ministerialengeschlecht der Lobensteiner: Feldbauer, Studien 101 ff. und 200 ff.

³³⁵) Daß jener Liutwin, der 1066 von König Heinrich IV. Besitz zu Oberthern geschenkt erhielt (DH. IV. 185), als Ahnherr der Sonnberger anzusehen ist, wird durch das Vorkommen seines äußerst seltenen Namens in diesem Geschlecht sowie dessen Vogtei über das später an Göttweig gelangte königliche Schenkungsgut wahrscheinlich gemacht. Liutwin wird im Königsdiplom als „serviens“ eines Grafen Ratpoto bezeichnet, bei dem es sich um den gleichnamigen Grafen von Cham handeln muß. Seine mutmaßlichen Nachkommen begegnen dann auch einigemale im Gefolge von Ratpots Neffen, Markgraf Diepold von Vohburg (FRA II/69 302 Nr. 165, 272 Nr. 135). Bei ihrer ersten Nennung nach Sonnberg erscheinen sie freilich bereits in der Ministerialität des österreichischen Herzogs (1177: BUB 1 68 Nr. 51 unter babenbergischen Ministerialen, ausdrücklich dann 1183 als solche bezeichnet: BUB 1 84 Nr. 63). Es wäre also durchaus denkbar, daß der namengebende Stammsitz auf Ausstattung seitens der Babenberger zurückgeht. Viel wahrscheinlicher ist freilich eine Entstehung der Herrschaft Sonnberg in Anschluß an die Königsschenkung von 1066 (vgl. o.S. 283). Dafür spricht vor allem die für ein altes Ministerialeneigen in diesem Raum ungewöhnliche Erstreckung des Herrschaftskomplexes, zu dem auch noch das benachbarte Raschala zu zählen ist, nach dem sich eine Seitenlinie der Sonnberger nannte. Besitz der Grafen von Cham-Vohburg findet sich zwar in der näheren Umgebung von Sonnberg (Lechner, Herrschaft u. Markt Weierburg, 119), da aber durchaus plausible andere Erklärungsmöglichkeiten für die Entstehung der Herrschaft gegeben sind, wird man nicht den Ausnahmefall der Ausstattung durch ein Hochadelsgeschlecht heranzuziehen haben.

einer Ministerialenfamilie auf Übertragung durch eine der im Land begüterten Grafenfamilien zurückgeht, ist in keinem einzigen Fall nachzuweisen oder auch nur wahrscheinlich zu machen²⁹⁴). Die Ausstattung mit der spezifischen Form des Dienstmanneneigens, wie es etwa das österreichische Landrecht der späten Babenbergerzeit schildert, war offenbar dem österreichischen Markgrafen bzw. Herzog allein vorbehalten.

Als zu Ende des 12. und zu Beginn des 13. Jahrhunderts eine Reihe von Grafengeschlechtern ausstarben, die innerhalb des Landes über alte Hoheitsbezirke verfügten, fiel deren Dienstmannschaft an den Landesfürsten. Damit entstanden schwierige Probleme der ständischen Abgrenzung. Die gräflichen Ministerialen verfügten zwar genauso wie die landesfürstlichen über Inwärtseigen, freilich über minder qualifizierte. Die Exemption ihrer Besitzungen gegenüber dem Landrichter als Grundlage der Dorfobrigkeit etwa fehlte ihnen, vor allem aber die Möglichkeit, ritterliche Lehen zu vergeben und so eine eigene Mannschaft zu bilden. Ihr Übergang in die Ministerialität des Landesfürsten ließ hier zwei sehr unterschiedlich gestellte Gruppen entstehen. Zwar waren die ehemaligen gräflichen Dienstmannen nunmehr „Hausgenossen“ der babenbergischen Ministerialenfamilien und konnten so auch echtes Dienstmanneneigen

²⁹⁴) Von der angesehenen österreichischen Landherrenfamilie der Pottendorfer berichtet das Landbuch, daß sie genauso wie die Landecker, Kalksburger und Liesinger von dem 1183 verstorbenen Grafen Gebhard von Sulzbach gemeinsam mit dessen Urbargut um Hainburg an Herzog Leopold V. gefallen wären (MGH Dt. Chron. 3/2 719). Diese Nachricht hat jedoch wenig Wahrscheinlichkeit für sich. Albero von Pottendorf und sein Bruder Herbord, bei dem es sich wohl um den gleichzeitig auftretenden Herbord von Landeck (nahe Pottendorf) handelt, begegnen schon vor 1177 mitten unter landesfürstlichen Ministerialen anlässlich der Übertragung eines ehemaligen babenbergischen Ministerialengutes an Heiligenkreuz (BUB 1 63 Nr. 45). Vor 1182 vertauscht Herbord von Pottendorf Güter „coram duce Leopoldo“ in der für mit Inwärtseigen ausgestattete landesfürstliche Ministerialen typischen Form (FRA II/4 123 Nr. 554; BUB 4/1 185 Nr. 855). Der namengebende Stammsitz Pottendorf wird im Lonsdorfer Codex um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Lehen des Bischofs von Passau bezeichnet (Maidhof, Passauer Urbare 1 210). Von dieser vom Hochstift beanspruchten Lehenhoheit ist freilich sonst nichts zu hören. Auch eine landesfürstliche Lehenherrschaft ist nicht nachzuweisen. Die Pottendorfer behandeln die Burg wie ihren Eigenbesitz. Ihr Eigen war auch das benachbarte Ebenfurt, das schon um 1250 als „forum“ erscheint und seit dem 14. Jahrhundert auch als Stadt bezeichnet wird (Handbuch d. hist. Stätten Österreichs 1, 1970, 235 f.). 1293 gestattete Herzog Albrecht I. dem Rudolf von Pottendorf, seine Burg in Ebenfurt wieder aufzubauen (E. M. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg 2, 1837, 1293 Reg. Nr. 28). Erst 1335 wurde sie dem Herzog zu Lehen aufgegeben. Die Pfarrkirche von Ebenfurt hingegen war auf Passauer „fundus“ errichtet (Maidhof, Passauer Urbare 1 210). Diese komplizierten Rechtsverhältnisse könnten die Annahme nahelegen, daß der Herrschaftskomplex Pottendorf-Landeck-Ebenfurt auf der Basis von ursprünglich Passauer Besitzungen entstanden sei. Die Pottendorfer wären dann als ministerialische Untervögte der Babenberger zu denken, ähnlich wie die Sachsenganger auf Freisinger oder die Winkel auf Niederaltaicher Gut. Auch hier hätte dann diese Vogtei eines Dienstmannengeschlechts eine zumindest de facto freisiegene Herrschaftsbildung zur Folge gehabt.

erwerben³³⁷). Dazu kam es jedoch bloß in wenigen Fällen. Nur selten heiratete eine Erbtochter aus alter Landesministerialität einen Angehörigen dieser als nicht gleichrangig angesehenen neu hinzugekommenen Geschlechter und selbst dann war die Übernahme ererbter Herrschaftsrechte keineswegs unbestritten³³⁸). Die Konnubiumsschranke verhinderte es so, daß die Gruppe der Landherren aus der ehemals gräflichen Ministerialität einen zahlenmäßig stark ins Gewicht fallenden Zuzug erhielt.

Aber auch in anderer Hinsicht wurden dem Aufstieg dieser Geschlechter Hindernisse in den Weg gelegt. Der Versuch, sich den Landesministerialen anzugleichen, machte sich vor allem im Burgenbau bemerkbar. Gerade in den Hoheitsbezirken ausgestorbener Grafengeschlechter — etwa im Waldviertel, im Erlauf-, Melk- und Pielachtal — wurde im Laufe des 13. Jahrhunderts eine Vielzahl neuer Wehrbauten angelegt³³⁹). Dagegen richteten sich die Bemühungen der alten Landherrngeschlechter. Ihre Interessen fanden in Formulierungen des österreichischen Landrechts — wohl noch in der Fassung der späten Babenbergerzeit — deutlichen Niederschlag. Niemand sollte ohne landesfürstliche Genehmigung ein Haus oder eine Burg bauen dürfen, heißt es hier³⁴⁰). Nur „auf ebener erd“ sollte es erlaubt sein, bis zu zwei Gaden hoch und mit einem in den Maßen genau festgelegten Graben umgebene Wehranlagen zu errichten, freilich „an umgeund wer und an zinnen“. Verboten waren also vor allem Höhenburgen in der Form von Ringburgen, wie sie die landesfürstlichen Ministerialen seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nach dem Vorbild der Grafen- und Vögtegeschlechter angelegt hatten. Die freie Errichtung wehrhafter Sitze mit den angegebenen Einschränkungen wurde ausdrücklich nur auf Eigen zugelassen. Die Bestimmung kann sich also nur auf jene Gruppe beziehen, die Eigenbesitz ohne Burgmittelpunkte besaß, nämlich die ministerialischen Inwärtseigner alter adeliger Hoheitsbezirke.

In der Zeit nach dem Aussterben der Babenberger scheinen vielfach Versuche unternommen worden zu sein, diese Bestimmungen zu umgehen. Ottokarische Ergänzungen zum Landrecht verschärfen daher die diesbezüglichen Artikel³⁴¹). Alle in den letzten 20 Jahren erbauten Burgen und Festen sollen gebrochen werden. Niemand, der nicht 30 Pfund Einkünfte

³³⁷) Vgl. Österreichisches Landrecht § 19: „Es sol auch niemant dhaines aigens erb sein und auch kaufen, er sei des aigens hausgenoss“ (Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden 59).

³³⁸) Vgl. o. S. 329 über das Hausecker Erbe der Zinzendorfer. — Auch die Dachsberger, ein kleines Dienstmannengeschlecht, das aus dem Raum der Grafschaft Schaumberg stammte, konnte sich erst nach längeren Auseinandersetzungen mit den Kuenringern im Besitz der von den Burggrafen von Gars ererbten Herrschaft Rapottenstein im oberen Waldviertel durchsetzen. (Lechner, Waldviertel 90 f.). Diese Herrschaft, die bis 1383 freies Eigen der Dachsberger blieb, war die Grundlage von deren Zugehörigkeit zu den österreichischen Landherren.

³³⁹) Vgl. Felix Halmer, Karte der Wehr- und Schloßbauten in Niederösterreich (1938), Blatt 1 und 3.

³⁴⁰) Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden 68 Nr. 34 § 85.

³⁴¹) Ebenda 101 ff. Nr. 50 § 39 f. und § 58.

aus umliegenden Gütern besitze, dürfe mehr eine Burg errichten, eine Bestimmung, die sich offenbar gegen die Inhaber kleiner Eigengüter richtete. Die ehemals gräflichen Dienstmannen waren hier besonders betroffen, ebenso wie durch die Vorschrift, mindestens eine Rast Abstand bis zur nächsten Burg zu halten. Schließlich wurde die landesherrliche Genehmigung für den Bau einer Burg an den Rat der Landherren gebunden. Damit gewannen die Inhaber der alten freieigenen Burgherrschaften die Kontrolle über die Neuanlage potentieller Herrschaftszentren.

Die Übernahme gräflicher Dienstmannschaften in die landesfürstliche Ministerialität hat im Endergebnis also keine sehr bedeutsamen Veränderungen in der Zusammensetzung des Kreises der Landherren gebracht. Die alten Herrenfamilien schlossen sich streng gegen diese um Angleichung bemühte Gruppen ab. Selbst diejenigen Geschlechter, die durch Erwerb freieigener Herrschaften bzw. durch Herrschaftsausbau im Rodungsland eine rechtliche Gleichstellung erlangt hatten, wurden sozial noch lange Zeit hindurch deutlich distanziert. Anschaulich schildert der Dichter des Seifried Helbling diese ständische Problematik. Seine „Herren aus dem Forste“ stehen paradigmatisch für eine ganze Schicht aufstrebenden Kleinadels. Zu seiner Zeit war jedoch die Abgrenzung im wesentlichen bereits vollzogen. Wie auch die Neufassung des österreichischen Landrechts zeigt, ist es vor allem die Herrschaft König Ottokars, die in diesen Fragen zu einer Klärung führt. Die Terminologie der Urkunden bringt die ständische Differenzierung deutlich zum Ausdruck. Die Bezeichnung „ministeriales“ ist nun ausschließlich den „ministeriales Austrie“ vorbehalten, den Dienstmannen des Landes also, von denen das Landrecht sagt, daß sie des Landesherren Lehen vom Reiche sind. Als deutsche Entsprechung zum „ministerialis Austrie“ begegnet immer häufiger das Prädikat „dienstherr in Österreich“, das an die Stelle des älteren „dienstman“ tritt³⁴³). Die Ausübung spezifischer Herrenrechte kommt darin zum Ausdruck, die sie von anderen Dienstmannen scheidet, vor allem der Besitz einer ritterlichen Mannschaft. Den aus der Ministerialität ehemals gräflicher Hoheitsgebiete abstammenden Geschlechtern kommt die Bezeichnung „ministerialis“, sofern sie nicht freieigene Herrschaften erworben haben, nicht mehr zu. Sie heißen jetzt „milites“ — Ritter. Die im ausgehenden 13. Jahrhundert erstmals als politisch bedeutsamer Faktor greifbare ständische Gruppe der Ritterschaft hat in diesen Kreisen eine ihrer wesentlichen Wurzeln. Eine andere sind die Burgmannen der im 13. Jahrhundert schon durchwegs als Städte bezeichneten landesfürstlichen Großburgen³⁴⁴). Sie hängen eng mit den

³⁴³) Besonders prägnant in den Zwettler Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (FRA II/3).

³⁴⁴) Besonders früh ist die Gruppe der zur Burg Steyr gehörigen Ritter greifbar (1193: BUB 1, 119 Nr. 87, 1220: BUB 2 33 Nr. 229). Von ihnen gehörten vor allem die Scheck Jahrhunderte hindurch zu den bedeutendsten Rittergeschlechtern des Landes.

Erbbürgerfamilien zusammen und bilden mit ihnen jene Schicht der Ritterbürger, die uns im Werk Jans Enenkels so deutlich entgegentritt³⁴⁴). Es handelt sich bei ihnen um landesfürstliche Lehensträger, nicht um Besitzer von Inwärtseigen. Die Lehensritter werden immer mehr zur tragenden Gruppe innerhalb des sich formierenden Standes der Ritterschaft. Die Lehenspolitik des Landesfürsten trägt dazu in starkem Maße bei. Sie beginnt schon im 13. Jahrhundert und erreicht unter den Herzogen Rudolf IV. und Albrecht III. einen Höhepunkt³⁴⁵). Vielfach muß altes Dienstmanneneigen vom Herzog zu Lehen genommen werden. Heimgefallenes oder eingezogenes Eigen von Ministerialengeschlechtern wird grundsätzlich nur mehr zu Lehen ausgegeben. Dazu kommt noch der Vorbehalt ritterlicher Mannschaften bei der Neuvergabe von Herrschaften seitens des Landesfürsten. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts, als der Ritterstand in seiner personellen Zusammensetzung für uns erstmals exakt greifbar wird, besteht er zum überwiegenden Teil aus Inhabern herzoglicher Lehen³⁴⁶). Daneben aber gibt es noch immer einige ritterliche Familien, die ihr Stammgut zu Eigen besitzen — ein letzter Rest jener zwei Jahrhunderte zuvor so starken Gruppe gräflicher Dienstmannengeschlechter.

In Hinblick auf die Abgrenzung gegenüber den Rittern ist das 13. Jahrhundert sicherlich eine entscheidende Phase in der Entwicklung des werdenden Herrenstands. Hinsichtlich der Ausbildung qualifizierender Herrschaften kommt ihm eine solche Bedeutung nicht zu. Die herrschaftliche Grundstruktur des Landes ist im wesentlichen bereits im 12. Jahrhundert fixiert. Die relativ starke Fluktuation in der Zusammensetzung der Landherrengruppe ist bloß durch den Wechsel im Besitz bzw. im Besitzrecht schon vorgegebener Herrschaften bedingt, nur in ganz wenigen Fällen durch die Entstehung neuer.

Die Vielfalt der Prozesse, die zur Entstehung der herrschaftlichen Grundstruktur des Landes geführt haben, läßt sich gewiß nur sehr vereinfachend in einige Haupttypen zusammenfassen. Drei wichtige Entwicklungslinien scheinen sich dabei jedoch abzuzeichnen:

Elemente der Grafschaftsverfassung leben hauptsächlich in der markgräflichen Burgbezirksorganisation weiter. In analoger Weise sind jedoch auch jene jüngeren Grafschaften und grafschaftsähnlichen Hoheitsbezirke strukturiert, die bis ins 12. Jahrhundert hinein in den neuerschlossenen Gebieten im Raum des heutigen Waldviertels entstanden sind

³⁴⁴) Vgl. dazu Otto Brunner, *Das Wiener Bürgertum in Jans Enikels Fürstenbuch*, *MIÖG* 58 (1950) 550 ff. = *Neue Wege d. Verfassungs- u. Sozialgesch.* (*1968) 242 ff.

³⁴⁵) Lechner, *Waldviertel* 130 ff. u. 183 ff.

³⁴⁶) Dies zeigt etwa deutlich ein Vergleich der ältesten Ritterstandsliste von ca. 1415 (Nicoladoni, *Zur Verfassungs- u. Verwaltungsgesch.* 208 ff.) mit dem wenige Jahre später einsetzenden Lehenbuch Herzog Albrechts V. (Notizenblatt 8, 1858, 394 ff.; 9, 1859, 13 ff.).

und die von Anfang an in der Hand von Hochadelsgeschlechtern bzw. einer großen Ministerialenfamilie, nämlich der Kuenringer, begegnen. Forste als eine spezifische Organisationsform des Königsguts lassen sich in einigen Fällen ebenso als Grundlage besonders qualifizierter adeliger Herrschaftsbildung erweisen, wobei freilich mitunter die Kirche als Zwischenglied anzusetzen ist.

Königsschenkungen an die Kirche sind die zweite wesentliche Grundlage für die adelige Herrschaftsbildung in der Mark. Zwar haben auch einzelne Adelige Königsgut zu freiem Eigen erhalten, aus dem sich Herrschaften entwickelten. Den im Anschluß an das Reichskirchengut entstandenen Herrschaftsbildungen der Vögtegeschlechter kommt jedoch insoferne viel größere Bedeutung zu, als mit ihnen auf Grund der kirchlichen Immunitätsrechte prinzipiell Hochgerichtsbarkeit verbunden war. Hier liegt die maßgebliche Wurzel für jene Herrschaften von Hochfreien, deren grafenleiche Stellung Dungen zurecht sosehr betont hat.

Der für die adelige Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich rein zahlenmäßig bedeutendste Faktor ist schließlich die Ausstattung der Landesministerialität mit Dienstmanneneigen aus Königsgut. Dadurch kommt es zur Entstehung jener dritten Gruppe des Hochadels, die dann gegen Ende der Babenbergerzeit mit den beiden anderen, den Grafen und den Hochfreien, immer stärker zu einer ständischen Einheit zusammenwächst, nicht zuletzt bedingt durch die Übertragung von Untervogteien an Ministerialen, die dadurch auch zur Hochgerichtsbarkeit gelangen.

Diese drei grundlegenden Prozesse der Herrschaftsentstehung entsprechen bestimmten allgemeinen Phasen in der Entwicklung der Reichsverfassung. Sie treten jedoch in der babenbergischen Mark durchaus nicht nacheinander, sondern weitgehend nebeneinander auf. Dadurch kommt es zu eigenartigen Überschneidungen altertümlicher und fortgeschrittener Organisationsformen. Noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts werden im Nordwesten des Landes Hoheitsgebiete nach dem Muster der Grafschaft eingerichtet. Andererseits spielt die Ministerialität in der Mark schon sehr früh eine bedeutsame Rolle. Aus solchen Überschneidungen erklärt sich dann, daß etwa babenbergische Dienstmannen im oberen Waldviertel de facto Grafenrechte ausüben und im Donautal als Erbvögte über den Besitz von Reichskirchen auftreten — Phänomene, die durch ihre Einmaligkeit die besondere Beachtung der Forschung auf sich gelenkt haben.

Die herrschaftliche Grundstruktur des Landes, wie sie sich aus den dargestellten Prozessen der Herrschaftsentstehung seit der Frühzeit der Mark — zum Teil schon auf Grundlagen der karolingischen Zeit — entwickelt hat, ist im letzten königlich bestimmt. Bei Grafschaften, Forsten und Königsschenkungen ist dieser Ursprung evident. Herrschaften, die auf der Basis der Vogtei über Reichskirchengut entstanden sind, werden manchmal noch im Spätmittelalter als Reichslehen angesehen. Und auch

bei der Landesministerialität und ihren Herrschaften ist die ursprüngliche Zugehörigkeit zum Reich, die in der Ausstattung der Dienstmannen aus Königsgut ihre Wurzel hat, noch im ausgehenden 13. Jahrhundert durchaus bewußt. In mehr oder minder vermittelter Weise ist also Reichsgut die Basis für alle diese verschiedenen Herrschaftsformen. Daraus erklären sich die für die Herrschaften charakteristischen Herrenrechte, die in Österreich noch im 16. Jahrhundert als „regalia“ aufgefaßt wurden³⁴⁷⁾. Angeborene adelige Hoheitsrechte, die erst sekundär auf einzelne Güter übertragen worden wären, konnten hingegen in keinem Fall festgestellt werden. Sicher hat es gerade in Zeiten geschwächter landesherrlicher Gewalt Versuche gegeben, durch Ausbau minder qualifizierter Besitzungen neue Herrschaften zu schaffen. Die Grenze zwischen Nutzung ungeklärter Rechtsverhältnisse und glatter Usurpation wird hier jeweils schwer zu ziehen sein. Bemerkenswert ist es, daß derartige Erscheinungen gerade bei kleineren Ministerialenfamilien zu beobachten waren, die aus der unfreien Dienstmannschaft hochadeliger Geschlechter stammten. Adeliges Geblütsrecht kann bei diesen Aufstiegsbemühungen also keinesfalls eine Rolle gespielt haben. Mag es auch schon früher ähnliche Bestrebungen bei Familien freier Abkunft gegeben haben, die wir vielleicht bloß wegen ungünstiger Quellenlage nicht fassen können — als adelige Herrschaftsbildungen eigenen Rechts dürfen derartige Ausnahmefälle deswegen sicher nicht angesehen werden.

Als Grundlage der Herrschaftsbildung wie auch der Zugehörigkeit zur Gruppe der Landherren hat sich immer wieder adeliger Eigenbesitz erwiesen, freilich in vielfach abgestuften Formen. Das Lehen hingegen begegnete stets als eine sekundäre Erscheinung. Nur auf Eigen war ja der Bau von Burgen und wehrhaften Sitzen möglich, die den Bezugspunkt für die einzelnen Herrenrechte bildeten³⁴⁸⁾. Die Entstehung des Herrenstandes hat also mit dem Lehenswesen nichts zu tun. Anders verhält es sich beim Ritterstand, der im wesentlichen die nicht über freigelegenen Herrschaftsbesitz verfügenden landesfürstlichen Lehensleute umfaßte. Aber auch bei der Formierung dieser Gruppe haben ursprünglich, wie gezeigt werden konnte, die Besitzer von Inwärtseigen eine recht wesentliche Rolle gespielt. Die Bedeutung des Lehenswesens für die Ausbildung der adeligen Landstände wird also nicht überschätzt werden dürfen, insbesondere im Südosten des Reiches, wo sich das Lehenswesen offenbar erst sehr spät durchgesetzt hat³⁴⁹⁾.

Die herrschaftliche Grundstruktur des Landes ist jedoch weit über die Frage der Entstehung der Landstände hinaus von eminenter sozial-

³⁴⁷⁾ Adler, Zur Rechtsgeschichte 82.

³⁴⁸⁾ Schrader, Befestigungsrecht 87 ff.

³⁴⁹⁾ Das Lehenswesen als entscheidende Wurzel der landständischen Ordnung im mitteleuropäischen Raum in dem grundlegenden Aufsatz von Otto Hintze, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, HZ 141 (1930) 229 = Staat u. Verfassung, Gesammelte Abhandlungen zur allg. Verfassungsgesch. (1962) 120.

geschichtlicher Bedeutung. Mit bestimmten Herrschaftstypen hängen ganz spezifische Herrenrechte zusammen. In den Mittelpunkten von Burgbezirken und analog strukturierten Herrschaften kam es in der Regel zur Entstehung von Städten. Gemeinsam mit den Vogteiherrschaften bildet dieser Herrschaftstypus die Grundlage für die spätere Landgerichtsentwicklung. Aber auch die im niederösterreichischen Raum viel wichtigeren Niedergerichtsgemeinden, deren Bedeutung für das soziale Leben aus den hier so zahlreich überlieferten Weistumtexten erkennbar wird, müssen in Zusammenhang mit der herrschaftlichen Struktur gesehen werden. Die besondere Rolle der Dorfgerichte in den beiden östlichen Landesvierteln etwa findet wohl im Einsatz landesfürstlicher Ministerialen bei der ursprünglichen Organisation dieses Raumes ihre Erklärung. Auch die Verteilung von Märkten sowie die ihnen jeweils zustehenden wirtschaftlichen Rechte zeigen Übereinstimmungen mit bestimmten Herrschaftstypen. Dasselbe gilt auch für die Lage der Pfarrkirchen und die Erstreckung ihrer Sprengel. Gerade bei den Pfarren ist eine besonders hohe räumliche Stabilität gegeben. Gerade sie haben aber auch in besonderem Maße als Faktor der Vergesellschaftung auf lokaler Ebene gewirkt. So betrachtet haben die Formen adeliger Herrschaftsbildung im hohen Mittelalter sicherlich in außerordentlicher Weise die Gesamtstruktur des Landes geprägt. Ihr Einfluß ist spürbar bis hinein in das soziale Gefüge der Gegenwart.